I. can. P.
742 x

Paulus, H. E. G.

Privatgutachten

über die aufgegebene Frage:

Kann ein teutscher Regent, wenn er römisch-katholisch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine evangelisch-protestantische Landeskirche unmittelbar und persönlich, als Souverain oder als oberster Bischof zu wirken?

Von

Dr. Heinr. Eberh. Gottl. Paulus,

Großherzogl. Badischem geheimen Kirchenrathe, und Professor der Theologie und Philosophie zu Heidelberg.

Deßau 1827.

Bei Christian Georg Ackermann.

336. D.

Was die Willkühr zum Herrn machen würde, kann nie das Rechte, nie ein Recht sein!

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I.

Überblick der ganzen zu Entscheidung der Frage *) leitenden Beweisführung.

Jede Frage, welche hinreichend und anwendbar beantwortet werden soll, muß herausgehoben werden aus allen bei ihr möglichen rednerischen, dichterischen, oder philosophisch=idealisirenden Verwickelungen. Unverkünstelt ist sie alsdann zurückzuführen auf einen möglichst bestimmten Satz, dessen zwei Hauptbegriffe, das Subject der Rede und das Prädicat, deßwegen an sich und nach ihrer Natur, insofern sie eine Richtung oder Beziehung auf einander haben können, genau zu betrachten und zu vergleichen sind, damit der aufmerksamen, uneingenommenen Urtheilskraft deutlich werde, worin sie mit einander bejahend zu verbinden oder nicht zu verbinden seien.

1.

Befolgung dieses logikalischen Gangs der Untersuchung in Betrachtung der Frage nach der Natur der Sache an sich.

Der Eine Hauptbegriff unserer Frage ist — der Staatsregent oder das Staatsoberhaupt, insofern seine Pflichten und Rechte eine Richtung und Beziehung auf Religionsgesellschaften haben können, die im Staate (in der ihm zur rechtlichen Beschützung ihres rechtlichen Kräftegebrauchs sich anvertrauenden, stabilen Gesellschaft) hergebracht sein, oder erst mit der Zeit entstehen mögen.

Jede Staatsgesellschaft wird moralisch, d. i. durch geistige, innere Pflichteinsicht, zusammengehalten, weil alle Einzelne einsehen, oder wenigstens ahnen, daß sie die vernünftige (zu ihrem

*) S. Beilage I.

Vollkommnerwerden nothwendige) Verbindlichkeit, ihr Leben und jeden pflichtmäßigen Gebrauch der Lebenskräfte zu erhalten, nur durch ihr Zusammenwirken auf gemeinschaftliche Sicherheit für die Pflichten und Rechte Aller, am besten erfüllen können.

Die schwere Aufgabe, dieses Zusammenwirken nach dem allgemeinen Zweck in all den vielen Theilen und Beziehungen der Staatsgenossenschaft umsichtig und harmonisch zu leiten: dies ist die Aufgabe des Regentenamts, dies der Umfang von dessen Pflichten und Rechten. Der Zweck bestimmt die Mittel!

Der wesentliche Zweck des Staats, an welchen immer als an eine Gesellschaft zu denken ist, jene vernünftig nöthige, rechtliche Beschützung der Pflicht- und Rechtsausübung Aller, und folglich auch die Bereithaltung aller zu jener rechtlichen Sicherstellung nöthigen Mittel, kräftig zu wollen, begründet und bestimmt die Pflichten und Rechte des Staatsoberhaupts, es mag dann das Regentenamt in Einer oder in mehreren höchsten Personen verfassungsmäßig concentrirt sein. In beiden Fällen ist der Staatsregent das vernünftig zu wünschende Mittel, jene Grundabsicht der ganzen denkend-wollenden Staatsgenossenschaft durch concentrirte Kraft zu verwirklichen.

Der Staatsregent ist selbst eben deßwegen auch moralisch, d. i. durch die weit über den Zwang hinausreichende Gewissenspflicht gesichert. Sogar ein der Staatsgesellschaft aufgedrungenes Staatsoberhaupt, ein Eroberer, ein Usurpator, vermag sich nur dadurch moralische, wider Gegengewalt haltbare Sicherung zu verschaffen, daß er sich factisch als das willige, verständige und kräftige Mittel beweist, die Pflichten und Rechte Aller, wie sie dieselben als Menschen an sich hätten, und wie sie im wechselseitigen Zusammensein neben einander bestehen (eine Stabilität, einen Status bilden) können, in Sicherheit zu verwirklichen. Er geht vom Zustande der Gewalt in das Bestehenkönnen (in die Stabilität) einer moralisch gesicherten Regentenmacht nur in dem nämlichen Grade über, in welchem er durch Sicherung der Pflichten und Rechte Aller und der dazu nöthigen Mittel sich gesetzmäßig (legitim) zu machen strebt.

Der andere Hauptbegriff der Frage umfaßt Menschen, die in Vereine treten, um so zu leben, wie sie es ihrem Verhältniß zur Gottheit gemäß erachten können.

Kein Mensch, der sich selbst zu verstehen anfängt, kann einwilligen, daß ihm, wie er sich sein Verhältniß zu Gott zu denken und danach zu wollen (d. i. Religion anzuerkennen) habe, von anderen Gleich- oder Andersüberzeugten vorgeschrieben, daß er dazu nur mit Gewalt gezwungen, oder durch List und Täuschung verführt werde. Nur religiöse Freiwilligkeit oder das Selbstwollen aus gotteswürdigen Gründen, kann dem ächten Gott, einem heilig-vollkommenen Geisteswesen, angenehm, achtungs- und beseligungswürdig sein.

Jede zu sicherer Erhaltung der menschlichen Pflichten und Rechte zusammen bestehende Staatsgesellschaft, und folglich auch der in ihrem Namen für ihren wesentlichen Zweck handelnde Staatsregent, darf also irgend ein solches Vorschreiben der Religionsüberzeugung, irgend das Gegentheil von öffentlicher, sich mittheilender Gewissensfreiheit nicht beschützen, noch weniger aufnöthigen wollen. Vielmehr ist in der Idee des Staatszweckes, also auch in der Idee des S t a a t s r e g e n t e n a m t s, mitbegriffen die Sicherstellung für alle Mitglieder, daß sie, einzeln oder mehrere zusammen, sich zu Religionsüberzeugungen gerade so, wie sie dieselben gotteswürdig zu denken und zu wollen vermögen, leiten und vereinigen lassen können. Solchen Vereinen, sobald sie sich als ordnungsliebend, als Pflichten und Rechte achtend, beweisen, gebührt nicht um der Anzahl, sondern um der Gesinnung willen, daß ihnen der Rechtsschutz von der ganzen Staatsgenossenschaft, und folglich in deren Namen von dem Staatsregentenamt gesichert ist.

Noch als separat, oder dieses Rechtsschutzes nicht ausdrücklich versichert, sind nur zu betrachten neuentstehende Vereine, und auch diese nicht deßwegen, weil sie sich nicht denen schon anerkannten (Kirchen? Synagogen? Moscheen?) in allem anschließen, sondern nur wenn und insofern ihre Harmonie mit dem staatsgesellschaftlichen wesentlichen Zwecke noch zweifelhaft sein, und daher ihr Meinen und Wollen noch längere Prüfung und Beaufsichtigung nöthig machen kann.

Unsere Hauptfrage: W i e h a t s i c h d e r R e c h t s s c h u t z d e s R e g e n t e n a m t s g e g e n R e l i g i o n s v e r e i n e i n d e r S t a a t s g e n o s s e n s c h a f t z u v e r h a l t e n ? erhält eine bestimmtere Beziehung, weil sie a u f b e s t i m m t v o r h a n d e n e R e l i g i o n s v e r e i n e gerichtet ist.

Weil die Religionsvereine gar mancherlei sein, sehr verschiedene, wesentliche und wandelbare Überzeugungen und Einrichtungen wegen des menschlichen Verhältnisses zur Gottheit haben können, wird unser Nachdenken auf die speciellen Eigenheiten und Verschiedenheiten der beiden besonderen hier in Frage kommenden Religionsvereine, d. i. auf die zwei vorhandenen Hauptmodificationen des zweiten Hauptbegriffs hingeführt. Was ist das Wesentliche, oder die Grundidee der beiden hier hauptsächlich in Frage kommenden christlichen Religionsvereine, nämlich des katholischen (sowohl des überhaupt bischöflich=, als des päpstlich=katholischen) und eben so des evangelisch=protestantischen, sowohl des lutherischen, als reformirten, ja überhaupt aller, dem Grundsatz nach, evangelisch=protestirenden?

Zwar bekennen sich durchaus diese beiden Klassen von Religionsvereinen als christliche, folglich als „Kirchen" (Κυριακαι), nämlich als Religionsvereine, die sich Jesu als dem Herrn, dem „Κυριος" und Christus unterordnen, d. h. dann ferner, als solche, die sich durch das, was ihnen von Jesus Christus her als göttlicher Wille erkennbar wurde, regieren lassen wollen. Sie erkennen in Jesus Christus ihren höchsten Lehrregenten über das, was von Gott gewollt sein könne.

Ungeachtet dieser Zusammenstimmung in dem obersten Grunde, weßwegen sie beide „Kirchen" (Κυριακαι, Dominicae ecclesiae) sind, stehen sie beide doch über das Mittel, wie der Gottheit und des Gottregenten oder Herrn Wille zu erkennen sei, so sehr gegen einander in Gegensatz, daß es ihnen für die Sicherheit ihrer Kirchenfreiheit durchaus nicht einerlei sein kann, ob das zur Beschützung desselben verbundene Regentenamt rein nach idealischer, amtlicher Parteilosigkeit, oder ob es durch eine der andern Classe nach persönlicher Gewissensfreiheit zugethanen Persönlichkeit verwaltet werde.

Sobald also der wesentliche und unabänderliche Unterschied des katholischen und des evangelisch=protestantischen Kirchenprinzips begriffen ist, so theilt sich auch die zuerst einfach erscheinende Frage:

wie der Staatsregent die Kirchen der Sicherung ihrer Pflichten und Rechte gewiß mache?

in untergeordnete verschiedene Aufgaben, und hauptsächlich in diese:

wie ist die katholische Kirche unter einem evangelisch=protestantischen Staatsoberhaupt — —

wie ist die evangelisch-protestantische unter einem katholisch-geborenen — —
wie unter einem katholisch-gewordenen Staatsregenten in ihrer Kirchenfreiheit wahrhaft und der Staatspflicht gemäß gesichert?

Keineswegs nämlich besteht die Kirchenfreiheit für beide Arten christlicher Religionsvereine nur darin, daß etwa der vorzeigbare äußere Zustand ihres Lehrens und ihrer religiösen Einrichtungen nach der gewöhnlichen positiven (durch Begriffe einer gewissen Zeit gesetzten, deßwegen nicht für alle Zeiten entscheidenden) allzu materiellen Legalität in seiner herkömmlichen (ostensiblen) Gestalt gelassen werde, um so und so, dem wie eisern überlieferten Rechtsbestande gemäß, maschinenmäßig fortdauern zu dürfen. Vielmehr erfordert auf der einen, wie auf der andern Seite die Kirchenfreiheit eine dem Verstande genügende Sicherstellung und Gewißheit, daß jeder der beiden Religionsvereine, als eine geistig-sinnliche Organisation, seine Pflichten und Rechte (— wie sich von selbst versteht, ohne Rechtsverletzungen gegen den Staat im Ganzen und gegen einzelne Staats- und Religionsgenossen —) förderlich und gedeihlich so ausüben könne, wie er unter den sich immer ändernden äußeren und inneren Umständen, ihrem obersten und eigenthümlichen Grundsatz gemäß, sich lebendig zeigen kann, da weder die Kenntnisse, noch die Mittel unveränderlich sind, alles aber, was zu weit hinter der Geistesbildung der Zeitgenossen zurückbleibt, lebendig-todt werden müßte.

Diese Sicherung einer lebendigen, sich selbst ungehemmt erhaltenden und vervollkommnenden Fortdauer ist besonders dann unmöglich und undenkbar, wenn die persönlich gewählte Überzeugung des Staatsregenten eine erklärt und entschieden parteiische geworden ist, und also sein persönliches Einwirken mit der stätigen reinen Unparteilichkeit, welche das Regentenamt gegen alle zu schützenden Religionsvereine haben und beweisen soll, unvereinbar erkannt werden muß.

In diesem Fall ist nur Ein Auskunftsmittel denkbar, nämlich daß das Persönliche, in dieser bestimmten Beziehung auf den Religionsverein, gegen welchen parteiisch zu sein, die Person sich offenbar entschlossen oder gar verpflichtet hat, so gerecht und billig sei, sich selbst von dem Amtlichen zu unterscheiden, und davon, so weit es die Grundbegriffe oder die Natur der Sache fordern, zurückzuziehen. Das heißt: es ist durchaus nach den aus den Sachverhältnissen von selbst folgenden Pflichten und Rechten nothwendig, daß ein persönlich

Partei gewordener Staatsregent die Verwaltung des Regentenamts in Beziehung auf den gegenüberstehenden Religionsverein solchen Personen überlasse und übertrage, welche das, was Er persönlich, ohne in Widerspruch mit sich selbst, nicht thun kann (die thätige Sicherstellung, welche das Staatsregentenamt jener Kirche schuldig ist, die Person eines solchen Regenten aber nicht gewähren kann), an seiner Statt und im Namen des Regentenamts zu leisten vermögen.

2.

Die mit der Betrachtung der innern Natur der Sache (mit der Theorie) längst schon übereinstimmende rechtliche Ausübung oder Praxis.

Eben das, worauf diese theoretische (nur auf die eigenthümliche Natur des Gegenstandes aufmerksame) Betrachtung hinführt, hat bereits die Praxis in vielen Beispielen in Ausübung gebracht, nämlich nach dem wahren geistigen Rechtsverstande nothwendige Scheidung des Persönlichen von dem Amtlichen des Regenten, oder Übertragung dessen, was die Person nach persönlich angenommenen Verhältnissen nicht thun kann, an Personen, die, in dieser bestimmten Beziehung ganz unabhängig erklärt, die Stelle des Regenten amtlich vertreten können und sollen.

Die Beispiele der Praxis werden daher angeführt werden. Und sie sind, weil sie die an sich richtige Theorie, ohne vorhergegangene Verträge nach dem an sich selbst laut redenden Rechtsverstande, welcher ohnehin die Gründe alles positiv Rechtlichen enthalten muß, gleichsam anticipirten und nach einer ächten Ahnung des Wahren bereits von selbst verwirklichten, nicht mehr bloße Beispiele des Möglichen, sondern factische Darstellungen des rechtlich Nothwendigen.

Die Übereinstimmung der Praxis mit den Gründen der Theorie zeigt als nothwendig, daß der katholisch-gewordene Regent nicht mehr als Staatsregent unmittelbar auf die evangelisch-protestantische Kirche seines Landes einwirken dürfe, noch weniger etwas, das nur einem evangelischen Landesregenten als Bischof der evangelischen Landeskirche zukäme, amtlich auszuüben haben könne.

3.

Anwendungen für den historisch vorliegenden speciellen Fall, wie sie der erläuterten Theorie und Praxis gemäß sich dem Nachdenken erkennbar machen.

4.

Die Beilagen endlich bitten recht sehr, einzeln und in Beziehung auf den Text möglichst erwogen zu werden. Sie würden zum Theil auch wie „Noten ohne Text" — den Text ersetzen können.

II.

Erläuterung der allgemeinen Sachgründe zu Entscheidung der Frage.

A.

Welche Pflichten und Rechte hat das Staatsregentenamt zunächst in Teutschland in Beziehung auf Religionsansichten, wenn sie in äußere Wirksamkeit hervortreten?

1.

Der teutsche Souverain, ein jeder von keinem höhern Regenten, wohl aber von den allgemeingültigen Rechtseinsichten, dann von der allgemeinen teutschen Bundesverfassung, von denen mit und in ihr fortdauernden älteren Verträgen und von den Verfassungsrechten seines Landes gesetzlich (legitim) abhängiger Landesregent in den teutschen Bundesstaaten, ist — er sei nun ein Einzelner, oder eine aus verfassungsmäßigen Bestandtheilen zusammengesetzte Verwaltung des Regentenamts — nicht nur durch ältere mit der Nation selbst sich forthin vererbende Friedensschlüsse, Erbverbrüderungs-Verträge, landständische Übereinkünfte, auch durch den Geist der Zeit oder die von den Nachdenkenden offenkundig anerkannten Sachgründe, daß die Verbindlichkeiten zwischen Regenten und Unterthanen immer wechselseitig und gegen Willkührlichkeit sicherstellend sein müssen, sondern auch zunächst durch den Bestand und Zweck der Bundesacte, welche für alle Teutsche nicht einen verschlimmerten, sondern verbessernden Zustand begründen will, verpflichtet:

a) die Gewissensfreiheit, oder die freie Wahl sittlich-zulässiger, also besonders christlicher Religionsüberzeugungen zu schützen, und

b) namentlich den zwei *) anerkannt christlichen Kirchen, der katholischen und der protestantischen, die ihren wesentlichen Grundideen gemäße kirchliche Thätigkeit und Fortentwickelung mit gleicher Unparteilichkeit in allem Rechtmäßigen zu sichern.

2. Diesen Rechtsschutz hat jedes teutsche Staatsoberhaupt, im Namen der ganzen Staatsgenossenschaft, nur den Bestrebungen nicht zu gewähren, wodurch Pflichten **) und Rechte der Staatsgesellschaft im Ganzen und gegen einzelne Staatsgenossen, oder Pflichten und Rechte dieser Kirchen gegen einander erweislich gefährdet sein würden. Das, was erweislich den Beschützenden selbst (der Staatsgesellschaft oder deren Theilen) nachtheilig werden wollte, dennoch die Vortheile der Schutzgesellschaft genießen lassen zu wollen, wäre ein Verstandeswiderspruch.

3. Zur Ausübung aber dieser Pflicht und dieses Rechts, besonders die zwei ***) christlichen Kirchen mit dem Staate durch rechtlichen Schutz und durch wechselseitiges Abhalten aller gegen einander möglichen Unrechtlichkeiten und Gefährdungen in der

---

*) Schon der westphäl. Friedensvertrag hat mit gutem Verstand nur diese zwei „Kirchen" als Gegensätze betrachtet. Die Differenz zwischen den Protestantischen, als lutherisch- und reformirt-Evangelischen, betrifft nur die Protestanten unter sich, ohne Beziehung auf den gemeinschaftlichen Gegensatz gegen den Grundbegriff des Katholicismus. — Auch deßwegen ist die Benennung „Evangelische Protestanten" wichtig.

**) Innere oder wesentliche Pflichten sind die Verbindlichkeiten, welche man sich selbst aufzulegen, durch das Nachdenken über die Natur eines Gegenstandes und seines Verhältnisses zur Idee: Recht und Gut, aufgefordert wird. Daher entstehen als wesentliche, innere Rechte die Befugnisse, die zu Verwirklichung solcher im Verhältniß der Sache zur Vernunftidee des Rechten und Guten sich in dem Nachdenkenden begründenden Verbindlichkeiten. Äußere hinzukommende Pflichten entstehen durch Verabredungen, welche der innern Pflicht nicht zuwider sein dürfen. Macht man sich dadurch gegen Andere verbindlich, so entstehen Befugnisse beider Theile auf äußere Mittel, das ist, äußere Rechte, die man fordern und erzwingen darf, weil der, welcher sie gewähren soll, die Verbindlichkeit, sich zwingen zu lassen, durch das Äußere der Verabredung anerkannt hat. — So viel nur, um Hauptbegriffe nicht unbestimmt zu gebrauchen.

***) Die lutherischen und reformirten sind rechtlich (und nach dem obersten Grundsatz richtig) nur Eine Kirche. Pütter, Geist des westphal. Friedens, S. 367. VI.

nöthigen Vereinbarkeit *) zu erhalten, muß folgerungsweise jedem teutschen Souverain Folgendes als Pflicht und Recht des Regentenamts zukommen:

a) Die Pflicht und das Recht, redlich und genau zu erfahren, was in jeder dieser Kirchen durch kirchliche Thätigkeit vorgehe (jus cognoscendi s. introspiciendi).

b) Das (oft mißverstandene und begriffswidrig ausgedehnte) jus reformandi, welches ist die Pflicht und das Recht, alle diejenigen Formen kirchlicher Thätigkeit, durch welche entweder dem Staate im Ganzen und Einzelnen, oder den rechtlich zusammen bestehenden Kirchen Unrecht entstehen würde, entweder sogleich nicht zuzulassen, oder wenn ihre Nachtheile erst später entdeckt würden, als etwas, das nicht länger zugelassen werden dürfte, dadurch zur Nachbesserung (Reform) zu nöthigen, daß die Religionsgesellschaft für die Äußerung oder Ausübung solcher dem geordneten Zusammenleben gefährlichen Formen den rechtlichen Staatsschutz nicht genießen zu können, bestimmt erinnert und dem erweislich Schädlichen ein Verbot (veto) der Ausübung entgegengesetzt würde. Nicht aber das Meinen, wäre es auch das sonderbarste, auch nicht das Behaupten der Meinung durch irgend Scheingründe, nur das Hervortretenwollen ins Leben durch Handlungen, besonders durch kirchliche Befehle und Anordnungen, ist dem veto im jus reformandi unterzuordnen.

c) Gegen alle kirchliche, so wie überhaupt gegen alle Meinungen, von denen nicht eine Rechtsverletzung wider die Staatsgesellschaft oder die Religionsgesellschaften unter einander erweislich zu befürchten ist, hat die Staatsgenossenschaft selbst, und also auch in ihrem Namen der Staatsregent, keine Pflicht, und daher auch kein Recht, zum Verbot oder zur unmittelbaren Hinderung. Die Sicherstellung der geistigen Thätigkeit, Überzeugungen in sich selbst und durch Mittheilung an Andere zu suchen und zu berichtigen,

---

*) Vereinbarkeit, als geordnetes ruhiges Zusammenseinkönnen im Staatsverein, ist für alle Religionsarten und für den Staat selbst nöthig, nicht aber die leicht mißverstandene Einheit der Kirche mit dem Staate selbst. Durch diese Unterscheidung berichtigt sich vieles in Dr. Marheinecke's Prüfung der Schrift: Über das liturgische Recht der Evangelischen Landesregenten. Berlin 1825.

ist vielmehr gefordert durch die unveräußerliche Menschenpflicht, sich zu vervollkommnen. Also ist auch ein Recht, die nöthigen Mittel hierzu anzuwenden, dadurch gegründet.

Durch Behaupten und Widerlegen der Meinungen gegen einander geschieht Keinem Unrecht, wenn beides dem Andern, wie dem Einen, als unentbehrliches Mittel, sich zu berichtigen, freisteht. Dies also hat das Staatsregentenamt zuzulassen (ex officio sequitur jus permittendi), weil es kein Recht hat, es zu verbieten.

Aus dieser der Staatspflicht gemäßen Zulassung ist aber keine Art von Genehmigung oder Billigung zu folgern. Vielmehr wird durch dieses Zulassen des Gegeneinandertretens der Meinungen und ihrer Gründe vom Staate die Pflicht erfüllt, indirect zum menschlich-möglichen, immer zu suchenden Erreichen des Richtigen mitzuwirken. Der Staat selbst aber, als solcher, ist, auch wenn alle seine heutigen Mitglieder zu ebenderselben Kirche (äußerer Religionsform) sich bekennen, doch nicht zugleich eine Staatskirche. Denn jedem seiner Mitglieder muß freistehen, morgen zu einer andern Kirche sich zu bekennen, und dennoch des gleichen Schutzes für alle seine Pflichten und Rechte zu genießen, insofern nicht sein verändertes Bekenntniß die Gründe zu Änderung gewisser Pflichten und Rechte, nach dem gesunden Verstande, mit sich bringt.

d) Findet aber die Staatsregierung in den pflichtgemäßen Überzeugungen und Anordnungen einer Religionsgesellschaft etwas der Staatsgesellschaft offenbar Nöthiges oder Nützliches, so hat das Regentenamt die Pflicht und das Recht, dasselbe (z. B. den Unterricht in der christlichen reinen Sittenlehre, die Bildung guter Pflichtenlehrer*) für Kirchen und Schulen, die Fürsorge für Nothleidende u. dgl.) auch durch Staatsmittel zu unterstützen (jus sustentandi), ohne doch dadurch diesen oder jenen Lehrmeinungen, die auf das Staats-

---

*) Eine wichtige Pflicht des Staatsoberhaupts ist, nicht zuzugeben, daß das Specielle einer Kirche der ganzen Staatsgesellschaft aufgenöthigt werde, die in ihrer religiösen Wahl immer Überzeugungsfreiheit behalten soll. Specielle Kirchendogmen sind nicht das Allgemeine der Christuslehre, welches ein christlicher Staat allerdings allem andern vorzieht. Nicht irgend eine Kirchenlehre, nur das Allgemeine der Christuslehre macht die Staatsreligion eines Christenstaats.

wohl keine Beziehung haben, einen Vorzug oder äußere Bestätigung zu geben.

Einrichtungen, welche nur um des Besondern und Eigenthümlichen einer Religionsgesellschaft willen nöthig sein mögen, überläßt das natürliche Gesellschaftsrecht ihr selbst zur Unterhaltung und Anordnung, nur unter der wegen der Staatspflichten und Rechte nothwendigen Oberaufsicht. Anstalten hingegen, welche dem Staatszwecke ganz oder hauptsächlich dienen, wie alle Volks- und Erwerbsschulen, aller Unterricht für allgemeine (philosophisch genannte) Geistesbildung, alle Anstalten für Rechts-, Gesundheits-, Eigenthums-Erhaltung, sind einzig von den Pflichten und Rechten des Staatsregenten abhängig, und können unter einer untergeordneten Aufsicht der Geistlichen nur alsdann stehen, wenn der Staat sie nicht als Kirchendiener, sondern als tüchtige Staatsmitglieder dazu beauftragt.

e) Klagen zwischen Mitgliedern der Religionsgesellschaften, welche aus ihren eigenthümlichen Meinungen und Anstalten entstehen, hat das Regentenamt die Pflicht und das Recht, gerichtlich, aber nach den obersten Grundsätzen der Gesellschaft selbst, zu richten (jus judicandi, non dogmata, sed jura socialia).

f) Insofern zu Erfüllung dieser Pflichten und Rechte der Staatsregierung örtliche Untersuchungen und Abwendungen aller schädlichen Unordnung nöthig sind, hat sie auch das Recht, Visitationen, gewöhnliche und ungewöhnliche, zu veranstalten (jus visitandi), nicht aber um die kirchlichen Religionsgrundsätze und das, was daraus ohne Unrecht gegen Andere folgt, zu ändern, sondern um nach den Gesellschaftsgrundsätzen selbst Ordnung zu erhalten und Nachtheil zu verhüten.

B.

Begründung der dem Staatsregentenamt gegen alle Religionsäußerungen obliegenden Pflichten und Rechte aus der Natur der Sache.

1. Die Pflicht und das Recht, die zunächst zwei gleichgestellten Kirchen neben einander und in rechtlichem Zusammen-

bestehen mit der gesammten Staatsgesellschaft zu sichern, ist eine Huld, ein Wohlwollen des Landesregenten, nicht aber im eigentlichen Sinne eine Gnade oder eine Wirkung der Neigung und des Gutdünkens, weil es vielmehr in den Verbindlichkeiten des Regentenamts jedes teutschen Souverains mitbegriffen ist.

2. Selbst wenn das Regentenamt des Souverains nicht, wie in Teutschland, an die Bundesacte und an Landesverfassungen geknüpft wäre, würde es doch in jedem civilisirten (d. i. über Bürgerpflichten und Rechte verständig gewordenen) Staate nicht von dem persönlichen, willkührlichen Gutdünken des Staatsoberhaupts abhängen, vielmehr eine entschiedene Pflicht des Regentenamts sein, jede sittlich-unverwerfliche Religionsgesellschaft zu schützen, unter der Bedingung, daß sie auf den Staat, auf seine Theile und auf andere Religionsvereine nicht unrechtlich (durch Gewalt oder List), sondern einzig durch Gründe der Einsicht, zu wirken suche. Denn die Gewissensfreiheit, oder die Pflicht und das Recht, sich nach Einsicht für Religionsüberzeugungen und deren für Andere unschädlichen Ausübung zu bestimmen, ist Pflicht und Recht jedes zur Selbstbestimmung gereiften Menschen. Und ein jeder solcher ist und bleibt nur deßwegen als moralischer, nach Pflichteinsicht sich bestimmender Mensch in der Staatsgesellschaft, weil die Einsicht, daß er durch den gemeinschaftlichen Schutz die ihm als Menschen obliegenden Pflichten und Rechte desto gesicherter erfüllen könne, ihm das Sein und Bleiben in der Staatsgesellschaft zur innern Verbindlichkeit oder Pflicht macht.

3. Gewissensfreiheit und Denkfreiheit überhaupt wäre nur im möglich-niedrigsten Grade, nur nach einer geistlos-buchstäblichen und chikanirenden Worterklärung da, wo nicht auch die offene Mittheilung an Andere durch Gründe, und das offene Zusammentreten mit Anderen damit verbunden wäre, weil nur durch diese Wechselwirkung das gewissenhafte Denken der Einzelnen berichtigt und die Ausübung des Pflichtmäßigen gefördert werden kann. Nur soll eben deßwegen jede Äußerung der Denk- und Gewissensfreiheit eine offene, der Beobachtung der Staatsregierung nichts verheimlichende sein, damit das, was davon gegen Anderer Pflichten und Rechte anstoßen würde, durch den gemeinschaftlichen, parteilosen Beschützer, das Staatsregentenamt, gehindert werden könne.

4. Alle bisherigen Behauptungen nämlich sind Folgerungen aus der nothwendigen Voraussetzung, daß das Regentenamt in

den Pflichten und Rechten besteht, welche nöthig sind, um den Zweck, weßwegen die Staatsgesellschaft moralisch (nach Pflichteinsicht) entweder zusammentritt oder zusammenbleibt, stabil, d. i. als einen Status, welcher mit innerm Grunde fortbestehen kann, zu verwirklichen.

Zusammen aber kommt oder bleibt mit moralischem Sinn, und also mit innerer Festigkeit, eine Staatsgesellschaft nur durch die doppelte Einsicht, daß es Pflicht eines Jeden ist, die Selbsterhaltung und an sich rechtmäßige Übung seiner Kräfte sich und den Seinigen so gut, wie möglich, zu sichern; und daß ein vereinter, durch ein Regentenamt in Ordnung gehaltener Zustand (welcher daher Staat, oder etwas, das bestehen soll und kann, genannt wird) zu dieser Sicherung aller an sich rechtmäßigen Kraftäußerungen das möglich-beste Mittel sei.

5. Unter den Kräften nun, deren an sich rechtmäßige Anwendung durch gemeinschaftliche Ordnung zu sichern, dem moralischen Menschen noth thut, sind die moralisch-religiösen selbst die vorzüglichsten. Und eben deßwegen ist es eine so vorzügliche Pflicht-Aufgabe des Regentenamts, nach dem Zweck und folglich im Namen des Staats, d. i. der vereinten Staatsgenossenschaft, welche zu Einer, aber auch zu mehreren, immer nicht unabänderlichen Religionsüberzeugungen Fähigkeit und Neigung haben kann, besonders die Gewissens- oder Überzeugungsfreiheit möglichst zu sichern. Diese nämlich ist die Anwendung der moralisch-religiösen Kräfte zur Auswahl gewisser leitender moralisch-religiöser Grundsätze und zu gesellschaftlich vereinter Ausübung derselben, welche so zu sichern ist, daß weder die alles zugleich schützende Staatsgesellschaft im Ganzen und Einzelnen, noch jeder moralisch-religiöse Verein neben dem andern in der Ausübung seiner Pflichten und Rechte gefährdet werde.

6. Der Staat oder die gesammte Staatsgesellschaft wäre gefährdet, wenn ein Religionsverein Lehren oder Einrichtungen annähme, deren Ausübung den oben beschriebenen Zweck des Staatsvereins oder die dazu als dienlich geordneten Mittel durch Gewalt oder List unsicher machen würde; und zwar ist solche Gefährdung nicht bloß von dem Ganzen, sondern auch von einzelnen*) im Rechtsschutz des Staats begriffe-

*) Seit man im Staatsrecht gegen die Anmaßungen eines in dunkelen Zeiten möglich gewordenen Kirchenrechts hellsehender geworden ist, wird allerdings dafür, daß der Staat im Ganzen und besonders die Staatsregierung nicht mehr

nen Mitgliedern durch das Regentenamt sorgfältig abzuhalten.

Gefährdung der Gewissensfreiheit des Einzelnen oder der Vereine aber wäre jedes Bestreben, durch andere, als durch moralisch-religiöse Gründe in den Religionsüberzeugungen Anderer eine Änderung hervorzubringen.

C.

Vereinbarkeit aller christlichen Religionsgesellschaften (Kirchen) in ihrer höchsten Entscheidungsregel, neben der Grundverschiedenheit zwischen katholischen und evangelisch-protestantischen Kirchen, welche sie beide in ihrem höchsten Erkenntnißmittel nicht nur scheidet, sondern einander unvermeidlich entgegenstellt.

1. Gefährdungen von beiderlei Art — Verletzungen von Pflicht und Recht der bürgerlichen, wie der kirchlichen Vereine und ihrer Mitglieder — sind von Religionsvereinen, welche Jesus als Christus, d. i. als ihren allgemeingültigen Lehrregenten oder geistigen Herrn erkennen, also überhaupt von christlichen Religionsgesellschaften, so weit sie ihrer höchsten Grundeinsicht (Idee) getreu bleiben, nicht zu befürchten. Denn die höchste Lehre (die praktische und theoretische höchste Lehrnorm) Jesu ist, den

---

gefährdet werde, meist (doch in den meisten Concordaten auch noch bei weitem nicht vollständig) gesorgt. Aber ist es denn nicht auch Staatspflicht, durchaus nicht zuzulassen, daß die Pflichten und Rechte der Einzelnen gefährdet werden? Wider diese streitet es, wenn eine Kirche Heirathen mit anderen Kirchengenossen für Gräuel erklärt; wenn sie sogar eidliche Zusagen fordert, daß die Kinder nur ihr zugewendet; daß, wo möglich, der andere Ehegatte zum Proselyten gemacht werde. Wenn kürzlich die französischen Bischöfe die Erklärung erneuerten, daß der Papst (wie er doch einst im Namen der unfehlbaren Kirche dies gemeint hat) nicht Regenten absetzen, auch nicht indirect durch Excommunicationen über sie dominiren dürfe: so ist dadurch wohl für die Regierung etwas gesorgt. War es aber nicht schreiendes Unrecht gegen Einzelne, daß die Bischöfe zugleich in derselben Erklärung Verdammung gegen Protestanten aussprechen?

Willen Gottes (das, was Gott wollen kann) über alles zu setzen; aber auch nichts für göttlich gewollt zu halten, was eines heilig-vollkommenen Geistes unwürdig wäre, von diesem also nicht gewollt sein könnte. Demnach sind alle christlichen Religionsvereine, indem sie Jesus als ihren Lehrregenten anerkennen und seiner höchsten Regel gemäß zu sein, im Sinn haben, ihrer Absicht nach nicht sittlich-unzulässig. Sie können es aber, mehr oder weniger, dadurch werden, daß sie ihre Grundregel entweder mißverstehen, oder nicht anwenden; wogegen sie durch das Zurückführen auf ihre Grundregel in sich selbst verbesserlich werden.

2. Leider aber sind nun doch die christlichen Kirchen bei der gemeinschaftlich gewollten Anwendung dieser Grundlehre Jesu dadurch getrennt, daß sie über das Mittel, den göttlichen Willen zu erkennen, sehr verschieden und zwar so entgegengesetzt denken, daß

die Eine der beiden Kirchen, die bischöflich- und noch mehr die päpstlich-katholische, das Erkenntnißmittel der andern völlig ausschließt und verdammt (anathematisirt), folglich auch, nicht nur durch Sachgründe, sondern so viel möglich durch alle Mittel — auch der Gewalt, auch der List — aufzulösen sucht; — —

die andere aber, die evangelisch-protestantische, jenes, nach dem Sinn der katholischen allein entscheidende, Erkenntnißmittel des göttlichen Willens nicht ganz verwirft, doch nicht als das alleingültige zugiebt, folglich zwar tolerant gegen das Altherkömmliche sein kann, aber nicht zum Nachtheil der vollständigern Wahrheitforschungs- und Überzeugungsmittel allzu nachgiebig und unbekümmert sein darf.

Beiderlei Unterscheidungsgrundsätze müssen nebst ihren Folgen genetisch betrachtet werden, weil erst aus dieser ihrer Specialbeschaffenheit ihre Verhältnisse zum Staat und gegen einander erkennbar sind.

a. Wie gestaltete sich der Katholicismus, oder die „Allentschiedenheit der Glaubenserkenntniß Einer Zeit für alle Zeitalter?“

3. Die eigentliche Grundverschiedenheit zwischen der katholischen (— sowohl der altkatholischen oder bischöflichen, allmälig vom zweiten Jahrhundert an gebildeten Kirche, als der römisch-päpstlichen, katholischen Mittelalterskirche —) und der evangelisch-protestan-

tischen Kirche (nach ihren im Einzelnen sehr verschieden möglichen und wirklichen Gestaltungen) betrifft ganz und gar

die Frage von den Erkenntnißmitteln des Willens Gottes.

Als christlich haben katholische und evangelisch-protestantische Religionsvereine den Vorsatz, den von Jesus Christus und seinen unmittelbaren Lehrgesandten verkündigten Gotteswillen als die höchste Richtung in der Gottesverehrung zu achten. Aber — zum Unglück — wurden sie, sehr menschlich, getheilt über die Frage:

wodurch ist für uns dieser von Jesus und den Aposteln verkündigte Gotteswille zuverlässig zu erkennen?

etwa durch ein hier, wie bei anderen Schriften, möglichst gründliches Verstehen und Erklären der von Aposteln und Gleichzeitigen schriftlich übrigen Überlieferungen?

oder durch mündlich fortgepflanzte Überlieferung, wie die Kirchenbischöfe einst die Lehr- und Glaubens-Auslegung einmal für alle Zeiten festgefaßt und beschlossen haben wollen?

4. Wie diese Einführung der Katholicität oder der kirchlichen Uniformität historisch unleugbar sich gebildet hat, muß, da der Gesichtspunkt nicht immer klar gefaßt wird, kurz verdeutlicht werden.

Man hat in der christlichen Kirche angefangen, katholisch (für alle entscheidend, oder wenigstens entscheiden wollend) zu sein, als die Bischöfe der bedeutendsten Kirchengemeinden des Ganzen (griechisch: des Holon, vornehmlich des römischen Kaiserreichs) mit einander einverstanden wurden, daß, was ihnen und dem heiligen Geiste (durch sie) über Glauben und Kirchenverfassung gemeinschaftlich als gültig festzusetzen gutdünken werde, in jenem Ganzen (griechisch: Kath' Holu) alleingeltend sein oder überall Einerlei werden solle; wodurch dann das Ganze der sie anerkennenden und von ihnen anerkannten Kirche ein Katholikon (ein „überall Ebendasselbe") werden sollte und müßte, außer welchem nichts heilbringend und also kein Heil wäre.

5. Was dagegen die Bischöfe noch nicht für das Ganze als überallgültig festsetzten, darüber, erklärten eben diese Stifter des alten Katholicismus, bleibe den Bischöfen einzelner Provinzen und Sprengel die Freiheit, nach Ortsverhältnissen Lehrvorträge, Sitten und Gebräuche anzuordnen, beizubehalten, abzuändern. Ja, selbst den Layen ließen sie die Freiheit, über Lehrsätze verschiedene Ansichten so lange zu versuchen, als darüber von den

Bischöfen nicht im Namen der Kirche gemeinschaftlich festgesetzt sei, welche Ansicht die katholische, das ist, allgemeingeltende oder uniforme, deßwegen sein müßte, weil sie mit der „Glaubensregel," mit dem schon festgesetzten Typus (Lehrvorbilde) am besten übereinstimme.

6. Die Tradition der Mitte des dritten Jahrhunderts, wie besonders deutlich der heilige und vielgeltende Bischof Cyprian zu Karthago in seinen Amtsbriefen und in der fast kanonischen Abhandlung „von Einheit der Kirche" oft und viel ausspricht, — wie ganz anders zeigt sie noch die alte (wenn gleich auch nicht urchristliche) Gründung des katholischen Kirchenwesens, als es jetzt ist. Daran war nicht zu denken, daß (wie das allmälig eingeschlichene und endlich aufgedrungene Papalsystem gern will) die Bischöfe, was sie sind, nur sein sollen durch den Oberbischof von Rom, so weit Er, der über Alles waltende, jeden in einen gewissen Theil seiner Sorge (in partem solicitudinis) aufnehme, Anderes aber nach Gutdünken, und als Richter in eigener Sache, sich allein vorbehalte (reservire) und mit Taxen und Sporteln Kleriker und Layen belege.

Wie ganz anders sprach ungefähr um die Jahre 255. die Kirche von Afrika, und ihr damaliger bedeutendster Wortführer, das Episkopalsystem im umfassendsten Sinne aus, als die einzige Grundlage der katholischen Kirche! Und wie auffallend macht diese unvertilgbare Tradition Cyprian's den schädlichen Mangel an Geschichtkenntniß in denen allen, welche das jetzige Gründen der katholischen Kirche auf den Felsen des römischen Papats sich für alte Überlieferung einreden, und überhaupt die unabänderliche Festigkeit und Einheit der katholischen Kirchengrundsätze den Gläubigen anrühmen lassen! Alle Kundigeren wissen vielmehr, wie unentschieden über die eigentlichen Fundamente des ganzen Baues die Baumeister selbst sind: ob nämlich nach dem weit später allmälig verbreiteten Papalsystem alle Bischöfe zusammen, selbst ein volles Concilium, ohne Bestätigung von dem einzigen römischen, nichts entscheiden? oder ob, nach dem bischöflichen System, welches allerdings mit der viel ältern katholischen Tradition bei Cyprian übereinstimmt, alle Bischöfe gleich unmittelbar die Apostel, wie der römische den Petrus, repräsentiren, so daß diesem das Primat, aber durchaus kein Supremat zukomme.

7. Nur daraus entstand die Katholicität, daß die Bischöfe zusammenhielten, um, wie die schriftliche Tradition des Neuen Testaments und die Glaubensregel, welche aus der Taufformel

sich immer mehr erweiterte, uniform auszulegen, und durch das gemeinschaftliche Episkopat aller Legitimen die alleinseligmachende Ekklesia zu regieren sei. Nach der Tradition des dritten Jahrhunderts bei Cyprian war dann „die Kirche auf die Bischöfe festgestellt (constituirt), so daß jeder Act einer Kirche durch ebendieselben Vorgesetzten regiert sein müsse. (Br. 27. S. 67.*) Zu dem Bischof, dem Klerus und allem kirchlich Feststehenden (nichtgefallenen) war eine Kirche constituirt." (Ebend.) Der Fels, auf welchen Christus seine Gemeinde baue, war Ihm nicht Petrus allein, sondern die Apostel alle, in deren Namen „Einer für Alle redend und mit der Stimme der Kirche antwortend" (S. 146. vergl. S. 220.) Petrus die Anerkennung Jesu, als des Sohnes der Gottheit, des ächten Messias (Lehrregenten) ausgesprochen hatte. Allerdings, ruft Cyprian S. 349, waren auch die übrigen Apostel, was Petrus gewesen ist, mit gleicher Genossenschaft sowohl der Ehre, als der Macht begabt. Aber das Anfangen geht aus von einer Einheit und der Primat wird dem Petrus gegeben, damit gezeigt würde die Ekklesia als Eine und der Bischofsitz (cathedra) als Einer. Alle sind Hirten, und die Heerde wird gezeigt als Eine, welche von allen Aposteln geweidet werden soll mit einmüthigem Zusammenstimmen. Daher war Ihm die Ekklesia auf alle rechtmäßig (d. i. durch Prüfung, Urtheil und Stimme Aller, S. 211.) ordinirten Bischöfe gegründet.

Diese alle aber sind nur Ein und ein untrennbarer Episkopat. Der Episkopat ist Einer! ruft Cyprian, als höchsten Grundsatz der Katholicität. Davon wird von den Einzelnen ein Theil solidarisch festgehalten. (S. 350.

*) Ich citire nach der bekanntesten Ausgabe von Würzburg 1782. 8. Diese selbst — von dem unvergeßlichen Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal, damit seine Geistlichkeit sich aus den Quellen belehren möchte, veranstaltet — gehört unter die vielen Beweise, wie sehr viel Besseres für die katholische Kirche zu erwarten ist, wenn jeder Bischof in seinem Sprengel nach Localkenntnissen und Nationalbedürfnissen das Passendste wählen kann, als wenn sie selbst, etwa um einigen Rückenhalt gegen die Regierungen zu gewinnen, sich von der entfernten, nur sich kennenden römischen Curie und ihren nur selbstgemachten Reservationen abhängig machen. Was hob den damaligen Klerus der beiden fränkischen Bisthümer zu allgemeiner Achtung in Teutschland? Sie lernten unter dem selbstständigen Bischof, was sie als Lehrer sein sollten und konnten. Nur in Glaubensartikeln fordert die Katholicität selbst Einheit, in allem übrigen Freiheit für das Zweckmäßige.

de Unit. Eccl.) An jedem Orte nur Eine Heerde, unter Einem Hirten. (S. auch S. 107. 218.) Alle aber Ein Kirchenkörper, für welchen, wenn er gleich durch mancherlei Provinzen seine Glieder zerstreut habe, doch, wie auch bei einer Vacanz des Bisthums (S. 77.) der römische Klerus (S. 73.) schreibt, wir alle, die Wächter zu machen haben.*)

Ausdrücklich aber wußten sie wohl (S. 74.), daß Cyprian sie nicht wie Richter erkenne. Nur zur gemeinsamen Berathung (commune consilium, S. 70.), um des Nutzens der Kirchenverwaltung willen, theilte er mit, was bei ihm wegen der Disciplin gegen Gefallene für zweckmäßig erachtet war. Nur wenn alle Episkopen in der Provinz (Afrika) und von jenseits des Meeres durch Berathschlagung übereingekommen sein würden, sollte über die Kirchenzucht etwas festgesetzt werden. (S. 93. vergl. S. 213.) Nicht das Märtyrerthum, nicht das Wunderthun beweist, daß man ein ächter Christ sei, wenn man nicht in dieser Kirche der katholisch übereinstimmenden Bischöfe ist. (S. 357.)

Von dem großen, sich an einander anschließenden Episkopat war die Kirche abhängig geworden, und darin bestand der ungefähr 100 Jahre nach Christus bischöflich sich bildende Katholicismus.

8. An ein Supremat aber unter den Bischöfen war sodann zwar zu Rom der Gedanke und hier und da (unter Victor, Stephanus 2c.) ein Versuch; nirgends von den übrigen Anerkennung. Clemens der Römer schreibt an die Korinthische Gemeinde noch nicht als Episkop. Die Gemeinde schreibt der

---

*) Selbst von den lateinischen Hauptworten über dieses sacramentum unitatis mögen einige hier nicht überflüssig sein. Quam unitatem (nach Ephes. 4, 4.) firmiter tenere et vindicare debemus *maxime episcopi, qui in ecclesia praesidemus*, ut *episcopatum quoque unum et indivisum* esse probemus . . . *Episcopatus unus est*, cujus a singulis *in solidum* pars tenetur. [Nicht Ein Universalbischof hatte das Solidum so, daß er jedem nur einen Theil gäbe!] Ecclesia quoque una est . . . und aller Bischöfe Stühle sind doch nur Einer. . . et *cathedra una*, super petram, Domini voce, fundata. (S. 95.) — Unitatem a Domino et per Apostolos *nobis successoribus traditam*, quantum possumus, obtinere curemus. (S. 101.) — Auch der römische Bischof war nur gültig gewählt, wenn auch die Kleriker, auch das Volk beistimmte, de clericorum fere omnium testimonio, *de plebis, quae tunc adfuit, suffragio*. (S. 120.) Denn von der göttlichen Auctorität komme es, daß der Priester in Gegenwart des Volkes unter Aller Augen gewählt werde.

Gemeinde. Tertullian spöttelt über den Einfall, Episcopus Episcoporum zu sein. Ich übersetze wörtlich die denkwürdigste Stelle Cyprian's aus Epa 70 ad Quintum de haereticis baptizandis S. 227. „Nicht durch die Gewohnheit ist eine Verjährungsvorschrift zu machen, sondern durch Grundeinsicht soll man obsiegen." (Non est autem consuetudine praescribendum, sed *ratione* vincendum!) „Denn auch Petrus, welchen der Herr als den Ersten erwählt und auf welchen er seine Ekklesia gebaut hat, als mit Ihm Paulus wegen des Beschneidens nachher stritt, hat nicht ungestüm etwas an sich gerissen oder anmaßlich herausgenommen, daß er sagte: Er habe den Primat! und gehorcht müsse Ihm werden von Neulingen und Spätlingen! Auch herabgesehen hat Er nicht auf Paulus, weil dieser zuvor ein Verfolger der Ekklesia gewesen, sondern den Rath der Wahrheit ließ er zu, und mit der richtigen Grundeinsicht (rationi legitimae), welche Paulus zu retten suchte, stimmte er leicht, uns nämlich ein Lehrbeispiel gebend der Herzenseintracht und der Geduld, damit wir nicht hartnäckig das Unsrige lieben, sondern, was einmal von unseren Collegen und Brüdern heilsam und nützlich beigebracht wird, wenn es wahr und richtig ist, selbst vielmehr für das Unsrige achten sollen." —

So gern man demnach dem Petrus das Primat zugestand, so fest hielt Cyprian überall darauf, an den römischen Bischof, als lieben Bruder, das, was die Synode in Afrika beschloß, nur zur Mitwissenschaft und wegen der gemeinsamen Ehre und aus einfacher Liebe zu bringen;*) übrigens aber Keinem, wenn er das Gewohnte (von Diöcesan-Gewohnheiten) nicht aufgeben wollte, Gewalt anzuthun oder ein Gesetz zu geben, weil jeder Vorgesetzte (Bischof) in Verwaltung der Ekklesia sein freiwollendes Bedünken habe, und dem Herrn Rechenschaft seines Han-

---

*) Schreiben an den römischen Papa Stephanus: Haec *ad conscientiam tuam, Frater carissime! et pro honore communi et pro simplici dilectione* pertulimus, credentes, *etiam* tibi pro religionis tuae et fidei veritate *placere*, quae et religiosa pariter et vera sunt. — Wenn die teutschen Bischöfe erst wieder in diesem Tone nach Rom schreiben, dann wird man sagen können, (nicht zwar, daß die Tradition ununterbrochen die nämliche geblieben, aber doch) daß man endlich wieder zur Tradition des dritten Jahrhunderts zurückkehre.

delns geben werde. (S. 230. 283. vergl. Röm. 14, 12.) Selbst, wo ältere und neuere Afrikanische Synode über die Nothwendigkeit, das Taufen der Ketzer nicht als Kirchentaufe anzuerkennen, einig waren (S. 231. 232.), sagt Cyprian's Antwort (sein rescripsimus) ad Jubajanum fratrem: Streiten wollen sie doch wegen der Ketzer nicht mit Collegen und Mitbischöfen, mit denen sie göttliche Herzenseintracht und den Frieden des Herrn festhielten. Nemini praescribentes aut praejudicantes, quominus *unusquisque episcoporum*, quod putat, faciat, habens arbitrii sui liberam potestatem. (S. 246.) So liberal war der alte, vor-päpstliche Katholicismus noch gegen die — Bischöfe.

9. Dies war die Entstehung des Katholischseins in der christlichen Kirche, seit der Zeit, da nicht mehr jede Gemeinde durch mehrere, von ihr gewählte, unter sich gleiche „Ältere" (Presbyter) beaufsichtigt oder nach dem griechischen Worte: episkopirt war. In den von dem freigesinnten Apostel Paulus geordneten Gemeinden war diese Gleichheit unter den Ältesten. Die Presbyter alle waren Episkopen, das ist, Beaufsichtiger ihrer Gemeinde, wie jeder sieht, der den Zusammenhang der Rede des Apostels (Ap. Gesch. 20, 17—28.) ruhig erwägt.

10. Der vielkundige Schrifterklärer, der (heilige) Hieronymus zeigt recht absichtlich und gründlich (Epistola ad Evagrium S. 85. T. II. fol. 220.), daß ursprünglich alle Presbyter Episkopen waren und hießen, nicht nur in Paulinischer Gemeindeverfassung (Phil. 1, 2. Tit. 1, 5. 7. 1. Timoth. 1, 14. Apost. Gesch. 20, 17. 28.), sondern auch in der Petrinischen. (1. Petr. 5, 1. 2.) Späterhin, dies ist seine, des gelehrten Schriftforschers, „Tradition," sei Einer erwählt worden, um Allen, auch den Mit-Älteren, vorgesetzt zu sein, damit nicht der Eine diesen, der Andere jenen Theil derselben Gemeinde an sich zöge. „Denn auch zu Alexandria haben, von Markus dem Evangelisten an, bis zu Herakles und Dionysius, den Episkopen, die Presbyter (selbst) immer Einen aus sich ausgewählt, auf eine höhere Stufe gestellt, und Episkop genannt... Denn was thut, ausgenommen die Ordination, der Episkop, was der Presbyter nicht thäte?... Alle sind Nachfolger der Apostel." —— Was also die Presbyter, als Gemeindevorsteher, zu Alexandria von selbst begannen, dies erst gab dem Episkopat den Ursprung, wodurch in jeder Gemeinde Einer nicht nur Vorsteher der Layen, sondern auch der Gemeindevorsteher, und sodann bald übermächtig wurde. (Wie sehr hat hierin die Kirche

ihre klare ursprüngliche Tradition verändert!) Vergl. auch Hieronymus im Commentar zu Titum 1. Tom. IX. fol. 197.

11. Die Gleichheit unter den örtlichen Aufsehern hörte auf; die Alleinigen schlossen von Sprengel zu Sprengel sich an einander. Der Neuerwählte erklärte erst den schon geltenden seine Gemeinschaft. (Cyprian epa 52. S. 120. epa 46. S. 106. epa 42. S. 99. vergl. S. 213.) War er anerkannt, so galt er als Ein Glied des Einen und allgemeinen (universellen) Episkopats. Und nun gehörte auch seine Stimme dazu, festzusetzen, was in Lehrdeutungen, Sitten und Gebräuchen allgemein gelten oder katholisch werden, und was noch den einzelnen Bischöfen und selbst den Layen, bis auf weitere Bestimmung, frei gelassen sein solle. Weder Laye, noch Presbyter wurde bei einer andern Gemeinde als Christ aufgenommen, und in seinen Angelegenheiten, wo die Heidenpriester ihm oft entgegen waren und das Volk gegen ihn aufreizten, um so weniger unterstützt und gefördert, wenn er nicht mit einem Empfehlungsschreiben seines Ortbischofs hinkam. Alle waren um so mehr an diesen gebunden, weil, wer von dem Bischof des Sprengels aus der Gemeinschaft verwiesen (excommunicirt) war, auch von keinem andern Bischof des katholischen Einen Episkopats als Gemeinschaftsglied anerkannt werden durfte. Gemeinschaftlicher Vortheil, dadurch im eigenen Sprengel eine furchtbare Zwangsübermacht zu haben, machte alle Bischöfe geneigt, auch der unbedeutenderen Collegen Excommunicationen gewöhnlich zu achten. Noch mehr galt es, wenn eine ganze Synode ausschloß oder überhaupt Beschlüsse über Lehre und Leben faßte. Wer durch Ansehn und Vorzüglichkeit (Principalität) seiner Stadt, seines Sprengels, oder durch persönliche Wirksamkeit der Rede, des Ernstes, der Menschenbearbeitungskunst sich geltend zu machen verstand, liebte ohnehin die Synoden, weil, wo Stimmenmehrheit entscheidet, doch die Meisten nur von den Eingebungen der Wenigen, welche die Menschenbearbeitungskunst zu treiben wissen, die Sprachrohre werden.

12. Wer einem solchen Entscheiden nach Stimmenmehrheit nicht stracks sich unterwarf, der war ein Mensch „voll Eigendünkel" (Häresis). War ihm einleuchtend, daß über schwerere Glaubensauslegungen gewöhnlich die Meisten nicht stimm- und urtheilsfähig genug seien, daß man das auswählbare Richtige nicht in Sessionen ersitzen und durch Votiren und Abzählen der Sitzenden abmachen, sondern nur durch oft langes und vielseitiges Gegeneinanderstellen der Möglichkeiten und ihrer Gründe

zur Auswahl gelangen könne; daß man also besonders in geistigen und göttlichen Kenntnissen nur durch Überzeugungsgründe, nicht durch die Menge der Stimmen, sich leiten lassen dürfe: so ward er von der Bischöfe Versammlung, als Eigendünkler (Häretiker), für ausgeschlossen aus ihrer überallgültigen (katholischen) Kirchengemeinschaft erklärt. Fügte er sich nicht in ihre Gebräuche-Vorschriften, so wurde er als Spaltungsfüchtiger (Schismatiker) weggewiesen und oft wegen des Widerstandes gegen die äußeren Verfügungen noch heftiger gehaßt, als wegen Verschiedenheit in Glaubensauslegungen. Denn zu allen Zeiten ist eben dieses Zufällige, welches überall den Umständen angepaßt und besser nicht-uniformirt werden sollte, den Beschränktdenkenden und Herrschbegierigen das Wesentlichere, worauf ihre Oberaufsichtsgewalt all ihr Ansehn zu gründen trachtet.

13. Solche erst nach der Apostelzeit, in Ägypten zuerst, bald aber allgemeiner eingeführten Oberaufseher des Presbyteriums und der Gemeinde zugleich, waren nun, wenigstens um die Mitte des dritten Jahrhunderts, bis zu der Behauptung aufgestiegen, das allgemeingültige, daher katholisch (universell) zu nennende Erkenntnißmittel für alles, was Gott auf Erden geglaubt und vollbracht haben wolle, sei die übereinstimmende Entscheidung aller rechtmäßig geweihten Bischöfe, in welche nach der Ordination der heilige Geist so einwirke, daß wenigstens das, worin einmal die Mehrheit von ihnen förmlich übereingestimmt habe, unfehlbar die ächte Überlieferung dessen sei, was die Kirche als Gottes und Jesu Willen zu allen Zeiten zu glauben und zu befolgen habe. Eine Hauptfrage: ob denn nicht der heilige Geist durch die Ordination in jeden einzelnen Episkopen einwirke? warum denn also doch erst die Übereinstimmung, oder gar nur die Stimmenmehrheit den vollen Effekt der Entschiedenheit hervorbringe? ob denn der in die Minderzahl doch auch einwirkende heilige (Episkopal-) Geist in dieser irre und nur in der Überzahl das Rechte gebe? ob nicht vielmehr eben derselbe heilige Geist in allen, vor allem Berathschlagen, sogleich uniform sein müßte? findet man nirgends zur Befriedigung gelößt, weil sie unlösbar ist.

14. Dagegen folgte, leider! von selbst und als ein aus dem Postulat des Katholicismus unvermeidlich durch alle Zeitalter entwickeltes und immer härter gewordenes Verfolgungsprinzip, daß, wer wissentlich oder vorsätzlich etwas anderes, als das, was durch dieses bischöfliche, in der Kirche allein und

allgemeingültige Erkenntnißmittel einmal für immer entschieden war, für eine von Gott gewollte Glaubens- und Sittenlehre geltend machen wollte, nur ein Eigendünkler (Häretiker, Ketzer) sei, den Namen eines Christen nicht mit Recht trage, und daher von der bischöflichen Kirche, außer welcher kein Heil (d. i. kein Seligwerden) sei, nicht nur ausgeschlossen, sondern auch als ein dem höchsten Kirchenprincip von Erkennung des göttlichen Willens Widersetzlicher durch alle mögliche Mittel entweder zur kirchlichen Ordnung, d. i. zur Unterwerfung unter das, was das universelle Episkopat (die Übereinstimmung der Episkopen) für Erbüberlieferung und Glaubensregel erkläre, zurückgebracht, oder auf jede Weise, selbst durch bürgerliche und Todesstrafen, unthätig gemacht werden müsse.

15. Diese Meinung, als ob die einmal gefaßte und allgemein gewordene bischöfliche Erklärung über das von Gott gewollte Glauben und Handeln für alle Zeiten die unabänderlich richtige Erbüberlieferung des Sinns und Willens Gottes und Jesu Christi, also katholische Lehre sein und bleiben müsse, mit einem Worte: dieser kirchliche Auctoritätsglaube wurde noch übermächtiger und noch unterdrückender, nachdem der Bischof der Hauptstadt des Reichs seit dem vierten Jahrhundert und stufenweise immer mehr das Primat*) des Rangs und anderer seiner Lage eigenen Vorzüglichkeiten (Principalitäten) in eine Jurisdiction und in ein Supremat auszudehnen, alle Gelegenheiten benutzt hatte, so daß kraft dessen Er allein mehr, als die größte Versammlung der Bischöfe gelten, und was diese für das göttlich Gewollte erkennen würde, doch nicht anders, als durch seine Bestätigung für das allgemeingültige, römischkatholische, Erkenntnißmittel des göttlichen Willens zu achten sein solle.

16. Dieses aus dem Primat herausgedeutete und nach der unleugbaren Geschichte erst stufenweise durch vielerlei sehr menschliche Künste möglich gewordene Supremat geht sogar nach der gegenwärtigen päpstlichen Auslegung so weit, daß der Papst allein, wie wenn er überall Bischof wäre, über Kirchenverfassung

*) Ein persönliches Primat (Mark. 3, 16.) ist auf keinen Fall ein Primat für ein anderes Amt, und für Nachfolger in diesem Amte. Das an Einen Gemeindesprengel gebundene Episkopat aber ist offenbar ein anderes Amt, als das überallhin ausgeschickte Apostolat. Noch weniger ist ein Primat Berechtigung zum Principat, oder gar zum Supremat.

und Güter entscheidende Verträge abschließt oder verweigert, im Grunde also seine amtliche Auctorität als das überwiegende Erkenntnißmittel dessen, was Gott in und für die Kirche wolle, factisch aufstellt, und deßwegen auch keinen andern Christenverein als Kirche, vielmehr nur als Abtrünnige und durch alle Mittel zurück zu nöthigende Rebellen betrachtet und behandelt wissen will.

17. Dagegen ist nun zwar zwischen dem Papal- und dem Episkopal-System, d. h. zwischen der bischöflichen und der römisch-päpstlichen Erklärung des obersten Grundsatzes, wie das göttliche Wollen über Lehre und Leben zu erkennen sei, eine weit größere und wichtigere Differenz, als einst zwischen lutherischen und reformirten Protestanten war. Dadurch sind die drei letzten Artikel der französischen Declaration von 1682, welche die Concilien über die päpstlichen Entscheidungen erhaben denken, und die Localanerkennung der Decrete für nothwendig erklären, durchaus antirömisch, wenn gleich noch kürzlich der bischöfliche Cultminister sie in der Ständeversammlung wie bloße theologische Fragen auf die Seite zu rücken versucht hat. Die Differenz in der auf ihre Einheit sich so sehr berufenden katholischen Kirche betrifft nämlich vielmehr das höchste Erkenntnißmittel: ob und wie weit bischöfliche Versammlungen (Synoden und Concilien) weniger, oder eben so sehr, oder noch gültiger, als der Papst, was Gottes und Jesu Wille in der Kirche sei, zu entscheiden vermöge. Dennoch ändert diese an sich für den Katholiken so wichtige Unentschiedenheit eines obersten Grundsatzes in Beziehung auf die gegen das Erkenntnißmittel bischöflicher Überlieferung und Entscheidung protestirende evangelische Kirche nichts Wesentliches.

18. Wenn gleich auch das neuere (jetzt aus Vorsicht ohnehin nicht leicht laut werdende) Episkopalsystem dem römischen Oberbischof nicht ein monarchisches, sondern nur ein durch ihre mitwirkende Aristokratie gemäßigtes Supremat zugesteht, also den römischen Pontifex Maximus oder obersten Priester nur in förmlicher Verbindung mit den sämmtlichen Bischöfen als das höchste Erkenntnißmittel des Willens Gottes anerkannt: so ändert dieses selbst den doch gemeinschaftlichen Hauptbegriff des Katholicismus nicht, welcher immer darauf zurückkommt, daß

was als Wille Gottes zu glauben und in der Kirche zu thun sei, von irgend einer bischöflichen Vorzeit für alle Zeitfolgen als Erbüberlieferung zu entscheiden oder schon entschieden sei!

b. Wie begründet sich im Gegentheil das evangelische Protestiren gegen jenes katholische Glaubenserkenntnißmittel, daß mit der Entscheidung Eines Zeitalters alle folgenden uniform sein müßten? Wie will der Protestant zugleich, als evangelisch, auf redliche Erforschung der ältesten, schriftlichen Tradition von der Christuslehre zurückführen?

Wer ruhig nachdenkend über den Parteien steht und auf menschenmögliche Erkenntniß des Wahren hinblickt, muß es für unbegreiflich und fast für unmöglich halten, daß verständige Menschen sich selbst überreden, oder überreden lassen konnten: irgend ein Zeitalter, irgend eine Klasse von Menschen, irgend eine Stimmenmehrheit oder das Übergewicht eines Einzelnen vermöge vorschriftsweise für alle andere Zeitalter ein für allemal zu entscheiden, was in einem gewissen Fache von Kenntnissen unabänderlich wahr sei.

1. In allen anderen Fächern denkbarer Kenntnisse achtet man allerdings auch das Ansehn vorheriger Lehrer und Beurtheiler des Wahren, zumal, wenn von ihnen historisch erkennbar ist, daß sie, mit vielen Fähigkeiten, vielen Fleiß und gewissenhaft guten Willen auf die Erforschung des Wahren verwendet haben. Aber überall fragt man denn doch zur Entscheidung nicht nach der Auctorität, vielmehr nach den Gründen der Behauptungen. Man erwägt diese desto sorgfältiger und mit Ehrfurcht, je mehr inneres (von äußerer Weihung unabhängiges) Ansehn die Urheber der früheren Behauptungen hatten. Man scheuet sich mit Recht, davon abzugehen, wenn man nicht sich selbst und Anderen deutlich sagen kann, wie und warum ihnen das Unrichtige wahr scheinen konnte. Mit einem Worte: die Auctorität der Vorzüglichen in irgend einer Vorzeit wird in allen Fächern von den nachfolgenden Zeitaltern mit Recht als ein achtungswürdiges Hülfsmittel zur Entdeckung des Wahren hochgeschätzt, aber in keinem andern verständig durchgearbeiteten Fache von Kenntnissen gilt es als ein für alle Folgezeit aburtheilend entscheidendes Erkenntnißmittel.

2. Vielmehr würde in allen anderen Arten von Erkenntnissen derjenige für unverständig und mitleidswürdig gehalten werden, welcher zweifelhaft bleiben könnte in der Wahl zwischen den beiden Fragen:

kann das Aburtheilen irgend eines Zeitalters das einzige, für immer und überall und für Alle geltende (universelle, katholische) Erkenntnißmittel des Wahren sein? — oder:
besteht das möglich-beste Erkenntnißmittel des Wahren für uns, Menschengeister, darin, daß jedes Zeitalter, überhaupt jede Stufe der Menschheit, die aus jedem Theil der Vorzeit nicht mehr als der Mitwelt dahin anwendbare Fähigkeiten und Einsichten als das von der Vorsehung bereitete Erkenntnißmittel selbst kräftig und redlich anwende, aber nur in Verbindung mit dem, was man jedesmal durch das Zusammenwirken aller Erkenntniß-Kräfte, Mittel und Resultate einzusehen vermag, geltend mache?

Höchst sonderbar! Einzig und allein in Sachen der Religion, d. i. über das Verhältniß der Menschen zum göttlichen Willen, erfaßte die Menschen eine solche betäubende Scheu und Furcht, daß sie nur die Orakel Einiger, die der Gottheit näher scheinen wollten, als das für immer geltende Erkenntnißmittel des göttlich Gewollten staunend anhörten, und dadurch Priester und Wahrsager (bald gutmeinende, bald eigennützigere) zwischen sie und die Gottheit sich zu stellen veranlaßten. Die Hauptursache dieser in allen Zeitaltern menschlich verkehrten Erkenntnißweise liegt wohl darin, daß die Meisten, in äußeren Bedürfnissen und Bestrebungen befangen, nicht sich selbst als geistige Wesen und Kräfte kennen zu lernen anfangen, und deßwegen, über alles Unsichtbare nur staunend, bloß auffassen, was eigene dunkele Ahnung oder das Behaupten der Entschlosseneren ihnen wie anschaulich vorhält. Was ist es anders, als bequemliche, des Mangels an Übung eigener Kräfte sich bewußte Vernachlässigung des Nachdenkens, wenn man über das Geistige und Unsichtbare sich immer nur einen Glauben Anderer sagen lassen und mit Hingebung auch glauben will, während man bei allem, wovon man unmittelbare Folgen zu erwarten hat, sich weit mehr zu eigenem Aufmerken, Prüfen und Urtheilen anstrengt?

3. In dem Urchristenthum dagegen war dieses unbeschränkte Glauben an Auctorität der Personen von den Aposteln selbst sogar nicht als das universell entscheidende Erkenntnißmittel angesehen, daß vielmehr sogar Petrus und Paulus über den sehr einflußreichen Lehrpunkt: ob es Gottes Wille sei, daß geborene Juden unter anderen Beschränkungen, als die Heiden, Christen würden? bis zur Heftigkeit verschiedener Meinung waren. (Galat. 2, 7—15.) Wie hätten die jüdisch-geborenen ersten Christen den ersten Apostel zur Rede stellen können (Apost. Gesch. 11, 2.),

weil er die Mosaischen Speiseverbote, die er selbst als Christ und Apostel immer noch (Apost. Gesch. 10, 14.) beobachtet hatte, den neugetauften Heiden nicht zumuthete, vielmehr selbst in ihrem Umgange überschritt. Einen durch den heiligen Geist infallibel gewordenen zur Rede zu stellen, welch eine große Vergessenheit wäre dieses gewesen! und Pflicht des Infallibelbegeisterten hätte es sein müssen, statt aller andern Rechtfertigung durch Gründe (durch Rationalität) sie hauptsächlich an die der Infallibilität der heiligen Begeisterung schuldige Ehrfurcht zu erinnern. Aber so waren die frühesten Christengemeinden weder belehrt, noch gewöhnt. (Nach Apost. Gesch. 21, 20—25.) Selbst in der allgemeinen Mutterkirche zu Jerusalem, wo Jakobus präsidirte, waren die Meisten, nachdem Paulus sich doch schon viele Jahre lang auch in Wunderwirkungen als Apostel gezeigt hatte, dennoch durchaus nicht gewöhnt, seine persönliche Auctorität darüber, daß er die Juden außer Palästina, ohne weitere Beobachtung der Mosaischen Gesetze, Christen zu werden, aufforderte, als ein allgemeingültiges Erkenntnißmittel des wahren Gotteswillens anzunehmen.

Gewiß bezweifelte weder Paulus in Petrus, noch die Gemeinde zu Jerusalem in Paulus „den heiligen Geist." Dennoch dissentiren sie stark. Sie unterschieden also die Begeisterung des Willens für das Heilige (welche als die Erregung der besten Kräfte des Wollens und Denkens ein großes Mittel der „Leitung zu aller Wahrheit" ist) dennoch durchaus von dem Besitz des Unfehlbaren, oder von einer Begeisterung der Wissenskräfte. Der frühesten Christen, von den Aposteln nicht gemißbilligte, Voraussetzung war in den angeführten historisch unleugbaren Fällen diese, daß selbst die vorzüglichst begeisterten Apostel, bei aller Richtung ihres Willens auf das Heilige, doch auch Lehransichten, die der Verbesserung, der Vervollkommnung bedurften, haben und ausüben könnten. Kurz; in der christlichen Urreligion war demnach nicht die Auctorität der Personen, wenn auch der anerkannt begeisterten, das für alle Zeiten zum Voraus entscheidende Erkenntnißmittel des Wahren; vielmehr wurde nach dem gegen Übermaaß der Auctorität immer protestirenden Grundsatz gehandelt, daß durch weiteres Erwägen der Gründe und Gegengründe die folgende Zeit auch in der Religionserkenntniß sich vervollkommnen könne und solle.

4. Nach solchen Vorgängen in der Apostelzeit würde es um so unbegreiflicher sein, wie gerade dort, wo die weitere Bildung der kirchlichen Zustände von der Zerstörung Jerusalems an

bis gegen die Mitte des zweiten Jahrhunderts (also 60 bis 70 wichtige Jahre hindurch) für uns völlig dunkel und ohne geschichtliche Tradition ist, die bischöfliche Auctorität anfangen konnte, für die nächstfolgenden Jahrhunderte der christlichen Kirche das auf alle Zeiten hinaus entscheidende Erkenntnißmittel oder Orakel zu werden, wenn nicht die Geschichte uns belehrte, daß allmälig die geborenen, an Priester und Orakel weit mehr noch, als die Juden, gewöhnten Heidenchristen in der Kirche bei weitem die meisten und die geltendsten wurden. Bei solchen war es dann Fortsetzung des Gewohnten, wenn sie zwar wohl bei allen anderen Gegenständen für jeden Ort, jede Zeit, ja für jeden Menschen den Gebrauch aller ihm möglichen Kräfte, Überlieferungen und Selbsterfahrungen als das nach Verhältniß möglichbeste Erkenntnißmittel ansahen, dennoch aber im Religionswesen die Gewohnheit, Auctoritäten als immergeltende Orakel anzunehmen, auch auf ihre Ansichten des Christenthums leicht übertrugen; ungeachtet die Apostel, ihrer heiligen Geistesrichtung wohl eingedenk (1. Kor. 7, 40.), dennoch, wie in allen anderen, so auch in religiösen Dingen, nur durch Gründe der Sache gelten zu wollen, das Beispiel gegeben hatten. (Ap. G. 11, 2—4. 17. 15, 6—23. 1. Kor. 7, 40. 25. 14, 29. 32.)

5. Eben dieses Sonderbare, daß in der Religion allein (oder in der Erkenntniß dessen, was von dem heiligen Gott in Lehre und Leben gewollt sein kann) die Auctorität oder das Fürwahrhalten einer gewissen Zeit und einer gewissen Menschenklasse der Grenzstein aller Wahrheitforschung, das universell (katholisch) unabänderliche Erkenntnißmittel sein solle, ging um so eher auch in das Christenthum des zweiten Jahrhunderts und der Folgezeit über, weil dem Heiden seine mancherlei Priester meist vom bürgerlichen Verwaltungswesen geschiedene Empfänger und Vermittler der Opfergaben waren. Im Althebräischen und Jüdischen war die Priesterschaft doch mehr auch für öffentliche Geschäfte benutzt. Neben ihr galten Propheten, Rabbinen und Synagogenlehrer. Nachdem wir daher anfangs unter den Urchristen nur Ältere als Lehrer und Aufseher, andere als Dienstleistende für die Gemeinde antreffen, so sind — nach dem angedeuteten dunkeln Zwischenraum von a. 70 bis 130 — mit einemmal wieder alle Gemeindevorsteher Priester, und zwar Priester, die alles im Jüdischen und Heidnischen vorher noch Zerstreute, das Opfernehmen, das Regieren und Verwalten, aber auch das Lehren in sich zusammenfassen, und so das Lehren leicht wie ein Orakelsprechen zu behandeln, sich gewöhnen konnten.

6. Dieses vorher Angewöhnte des Priesterlichen überwand die unendlich wichtige, aber den Menschen noch allzu neue Weltverbesserung des Urchristenthums, daß jeder sich selbst Priester und nirgends mehr eine zwischen Gott und den Layen stehende Mittelkaste sein sollte; wie gerade Petrus (1. Br. 2, 5.) aussprach. Was in dem Briefe der römischen Gemeinde an die korinthische von Clemens Romanus (welcher in jenem der Kirchengeschichte dunkeln Intervalle, wo die Presbyter, wenigstens in Paulinischen Gemeinden, noch alle Episkopen hießen, geschrieben sein muß) nur noch als eine Verähnlichung und als Folge einer höhern Deutung oder Tiefkenntniß (Gnosis) kaum berührt war, daß nämlich die Episkopen oder Presbyter nicht minder, wie die Mosaischen Priester, zu achten seien, — eben dies erhob sich unglaublich schnell bis in die Wirklichkeit. Jene seien eigentlich Priester, und zwar solche, die Alles, was zuvor priesterlich war, in sich vereinigten, deren Übereinstimmung Alles für immer entscheide und jeden Andersdenkenden aus der Kirche ausschließe, welche, gebaut auf die Bischöfe, allein das Seligwerden gewähre.

Alles aus Herkömmlichkeiten sich Entwickelnde wird glaublich. Hier drängte auch die Noth der Zeit in Eine Heerde, und dadurch unter das aus allen Episkopen vereinte Hirtenamt des universellen Episkopats zusammen. Aber nur das bekannte „Sinken und Fallen" aller Geistesbildung unter dem Despotismus der Imperatoren macht das Unglaubliche der Fortdauer dieser Übermacht begreiflich.

7. Ungeachtet man aus den auffallendsten und unleugbarsten Beispielen sieht, wie wenig geschichtliche Tradition jene Kirchenväter, wie wenig Kenntnisse überhaupt die meisten auf den Kirchenversammlungen, ja wie entschieden verkehrten Willen selbst mehrere von den als allgemein anerkannten Concilien (z. B. die gegen Nestorius und Eutyches allgemeingeltend gewordenen) an sich gehabt hatten; dennoch ist es das Resultat der Menschen- und Religionsgeschichte, daß man gegen die Voraussetzung,

in der Religion oder Erkenntniß des göttlichen Willens allein sei das Ansehn und Herkommen eines gewissen Zeitalters für alle übrigen das aburtheilende Erkenntnißmittel*)

*) Wollte man etwa für dieses so besondere Erkenntnißmittel die Unterscheidung geltend machen, daß die Gottheit vielerlei dem menschlichen Erkenntnißvermögen überlasse, das aber, dessen Erkenntniß sie ausdrücklich offenbare, den Menschen zur Vorschrift

alsdann erst mit Erfolg zu protestiren anfing, als die Übertreibungen des menschlichen Auctoritätglaubens in die sittenverderblichste Eigennützigkeit der Sündenabkaufung und in die Möglichkeit, Männer wie Alexander VI., wie Julius II. als Statthalter Jesu Christi gewählt sehen zu müssen, ausartete.

8. In der That war jenes Protestiren gegen das vielhundertjährige Herkommen, daß zur sichern Erkenntniß dessen, was Gott wolle, ein in allen anderen Theilen menschmöglicher Einsichten nicht entscheidendes Erkenntnißmittel gelten müsse, nichts anderes, als das durch die vielfach erweckte Geistesthätigkeit der Reformationszeit erwachte Nachdenken,

daß, wie in allen anderen Fächern, so auch im möglichbesten Erkennen des Göttlichen, im ächten Bibelsinn geoffenbarten Willens der gewissenhafte und durch Gründe überzeugende Gebrauch der Kräfte des Zeitalters, worin man steht, ein richtigeres Erkenntnißmittel sein muß, als der beschränktere Gesichtskreis eines der vergangenen Zeitalter, auf deren Schultern man dankbar stehen soll, eben deßwegen aber manches sachgemäßer und richtiger sehen kann, und pflichtgetreu nicht übersehen darf.

9. So erhob und gestaltete sich die evangelisch-protestantische Kirche nach ihrem Hauptgrundsatz mit bewundernswürdiger Schnelligkeit, weil, wie Luther schrieb, die Zeiten gekommen waren, wo alle Welt nach dem Warum*) fragte.

---

gebe: so würde zunächst für Juden und Christen folgen, daß die von Gott unmittelbar abgeleitete mosaisch-levitische Regierungsart, nach welcher Gott, als gewählter König der Nation, sie durch die Priester regiere (2. Mos. 21.), überall die von Jehovah legitimirte und alleingültige sein müsse. Auf dieses Fundament gründete sich auch (folgerichtig) die päpstliche Theokratie des Mittelalters. Und wenn ein von Gott geoffenbartes Wollen für alle Zeiten und Orte gilt, so müßte das Mosaische Gottesreich das Muster aller Regierungen sein, die Regenten also Unterkönige Gottes und des Oberpriesters, seines Statthalters auf Erden werden; die Priesterschaft aber, als Sprecher der Gottheit, über Gesetze zu entscheiden, auch Rechtspflege und Gesundheitspolizei im Lande auszuüben haben.

*) Im März 1521. schrieb Luther an seinen Churfürsten Friedrich den Weisen: „Ich fürchte auch, Gnädigster Herr, daß, dieweil zu unseren Zeiten die Schrift und alten (!) Lehrer wieder

10. Aufgedrungen aber war damals aller Welt das Fragen: Warum? weil endlich allzu schreiend sich die Folgen*) an den Tag gaben, welche der oberste Grundsatz, daß einst ein vielköpfiges Episkopat, nachher ein einzelner Episkop für alle Folgezeit das Erkenntnißmittel des göttlichen Willens sei, nach Menschen Weise hervorbringen mußte. Denn nichts macht den Übermächtigen selbst verderbter, als wenn er, über alle persönlichen Laster und Unwürdigkeiten hinaus, doch durch Amtsweihe geheiligt, kein anderes Urtheil mehr zu scheuen, das unselige Vorrecht hat.

11. Bekanntlich kam das entgegentreffende Fragen: Warum? zum lauten Ausbruch, weil das Kirchenchristenthum sich nicht mehr als eine Anstalt zur Unterlassung der Sünden zeigte, vielmehr zum käuflichen Erlassen derselben sich allen Gläubigen anbot und aufnöthigte. Schlimm genug steht es schon mit kirchlichen Religionslehrern, und abweichend von dem Geiste des Urchristenthums und aller gotteswürdigen Religiosität ist ihr Geschäft, wenn sie mehr für das Beruhigen der Gewissen wegen der Sündenstrafen, als für das Erregen des innern Richters gegen das Sündigen selbst beredt und besorgt sind. Aber dort, wo Erzbischöfe und Päpste das Verkaufen der

---

herfürdringen und man nu in aller Welt anhebt zu fragen, nicht was, sondern warumb dies oder das gesagt, ob ich schon solche bloße Wort aufnähme und einen Widerruf thät, würde es nicht allein unglaubwürdig, sondern auch für einen Spott angesehen und eine öffentliche Unehre der römischen Kirchen. Denn was sie ohn Grund sagt und handelt, das wird durch mein Widerrufen nicht Grund überkommen." S. Luther's Briefe, vollständig von de Wette. Th. I. 1825. S. 577.

*) Die Folgen? — Z. B. die allerdings sehr konsequente mittelalterliche Oberherrlichkeit des Statthalters Gottes über dessen weltliche Unterkönige. Und kommt Zeit, kommt Rath. Hat sich nur erst der Thron auf den Altar gestützt, verwechselt man immer mehr Kirchenthum mit Religion, untergiebt man die Völker zur Bändigung den Priesterschaften, besonders den ordensmäßig zusammengehaltenen Missionen: bald wird der Altar den Thron von allen Seiten so umgeben und umschließen, daß neben und über ihm die schützenden Priesterschaften die Völker demjenigen gehorsam machen, der in den Gehorsam gegen sie sich glücklich zu finden lernt. Die Zeiten von Bonifaz VIII., warum sollten sie nicht aus gleichen Ursachen als gleiche Wirkungen wiederkommen können mit dem Ausruf: der Weltliche gebrauche sein Schwert nach dem Wink des Priesters! und mit dem Wunder, daß durch Ablaß wieder so gut, wie durch Sold, Kriegsheere geleitet werden können, wenn nur erst die Devotion wieder angewöhnte Etikette werden kann?

Sündenvergebung und aller Dispense, wie Staatspapiere, bis zur Unzahl vermehrten, und die Vollmacht dazu, als zur Übertragung der übermäßigen Verdienstlichkeit und Rechtschaffenheit der Heiligen auf die Verdienstlosen, sich durch ein Glaubensdecret beilegten, da war freilich das Fragen: Warum? sofort zum Fragen nach dem Grunde jener Vollmacht, bald also nach dem Grunde jenes obersten Grundsatzes, daß die einstige Entscheidung jener Geweihten das Erkenntnißmittel des göttlich Gewollten für immer sei, also zu dem drängendsten Zweifel gegen die päpstliche und bischöfliche Erkenntnißquelle, im höchsten Ernste genöthigt.

12. Daraus entstanden die aufregendsten Rückblicke auf die Zeitstufen, in welchen jene bei Cyprian noch so behutsame Entscheidung durch Episkopalgewalt sich bis zu den Extremen des sechszehnten Jahrhunderts gesteigert hatte, bis zu dem Kirchenglauben, daß der heilige Geist Männer, wie Alexander VI., wie Julius II., zu Statthaltern Gottes wählen lassen, und durch die äußere Weihe die ganze Christenheit an solche „allerheiligste" Väter weisen konnte.

13. Welche Stufenleiter rückwärts bis zu der fast unscheinbaren Wurzel dieser Entartungen der reinen Christuslehre, zu dem Grundsatze menschlichen Glaubenszwanges der Einen Zeit für Alle Zeitalter!! Wer rückkehren will, der gehe nur weit genug! Er gehe bis zu dem urchristlichen Zeitpunkte zurück, wo alle jene priesterlichen Ausartungen nicht sind, wo vielmehr Petrus selbst alles Priesterthum abstellt, indem er jeden Christen für einen Priester Gottes erklärt, und wo Jesus Christus weder an den Tempel zu Jerusalem, noch zu Garizim (noch an eine Jubelkirche zu Rom) die Sündenvergebung und Aussöhnung mit Gott geknüpft hat, weil vielmehr nur dieses Jesu Christenthum ist, daß überall und von überallher der Menschengeist sich zu dem höchsten Geiste zu erheben habe. (Joh. 5.)

14. Aber selbst nach zwei, durch priesterliche Bischöflichkeit schon von der biblischen Einfachheit Jesu und der Apostel weit abgekommenen, Jahrhunderten war bei der ersten weltlich beschützten Ausübung der bischöflichen Allgemeingültigkeit (Katholicität) a. 325. zu Nicäa doch noch jedem andern Oberbischofe nicht weniger, als dem römischen, erlaubt, in seinem Sprengel bei dem besondern alten Herkommen zu beharren. Von Rom aus kirchlich sich regieren lassen zu müssen, war den anderen

Patriarchen undenkbar, und das Concil wollte selbst die Versuche solcher Übermacht abschneiden. Noch auf der Synode zu Sardica 344. brachte der spanische Hosius es zum Vortheil des römischen Primats nicht weiter, als daß der Bischof der alten Hauptstadt bei Streitigkeiten entfernter Bischöfe Richter in der dortigen Gegend ernennen durfte. Und siehe! aus diesem unscheinbarsten Keime von Theilnahme an einer Jurisdiction außer seinem Patriarchat entwikkelte derselbe mit der Zeit den ganzen Appellationszug nach Rom, und eine Gerichtsbarkeit über alle Bischöfe und Sprengel, die durch nichts, als dadurch sich beschränken läßt, daß die Regenten, an auswärtige Instanzen Sporteln zu bezahlen, endlich, wie schon der französische Verstand Philipp des Schönen dies wohl beachtet hat, entscheidend verbieten werden.

15. Daraus, daß dann doch erst Damasus, als Patriarch der alten Hauptstadt, a. 378. ein kaiserliches Privilegium erhielt, Appellationen gegen andere Metropoliten anzunehmen; auch daraus, daß erst in der Mitte des fünften Jahrhunderts Leo I. durch den schwachen Valentinian sich zum unmittelbaren Kirchengebieter des halben Römerreichs, des Abendlandes, erheben zu lassen wußte,*) zeigt sich klar, daß, wer auch nicht bis zum Urchristenthum Jesu und der Apostel, wer etwa nur bis zum fünften und vierten Jahrhundert zurückgehen will, noch keinen Universal-Papa zu Rom antrifft, wenn gleich ebenderselbe Leo I. damals auch des orientalischen Monarchen Schwester, Pulcheria, so fein als die pulcherrima verehrte, bis (a. 451.) sein dogmatischer Brief auf dem chalcedonischen Concil Lehrgebot geworden ist. Wie heilig überhaupt die bischöfliche Stimmenmehrheit war, beweisen die großen Synoden gegen Nestorius und Eutyches eben so sehr, als die, welche allein (449.) die räuberische (lestrische) genannt wird, ungeachtet jene beiden eben so viel Gewaltthaten sich erlaubten. Dennoch gelten der Kirche ihre Symbola.

16. Im sechsten Jahrhundert lassen sich die Bischöfe durch Kaiseredicte für die katholischen (im ganzen Kaiserreiche gültigen) erklären; auch lassen sie den in Gesetzgeberei verfallenen Justinian gern die Kirchenlehren eben so absprechend, wie weltliche Rechte, in Gesetze verwandeln. Alles gut, wenn nur um

*) S. Cod. Theodos. T. VI. P. II. fol. 67. De Episcoporum Ordinatione, Tit. XXIV. Impp. Theodos. et Valentinian. Aëtio. circa a. 445.

so gewisser jeder Andersdenkende als Rebell gegen den Staat, wie gegen die Kirche, die Richtererkennung des priesterlichen Gotteswillens büßen muß. Mohammed's begeisterte Monotheisten erobern indeß (637.) Jerusalem, während die Kirchenunfehlbarkeit zwischen den hochwichtige Fragen: ob Christus durch Einen, oder durch zwei Willen Einerlei wolle? schwankend, den Staat durch Trennung in Recht- und Unrechtgläubige im vernunftlosen Meinungskampf zertrümmert.

17. Am Schlusse des sechsten Jahrhunderts ist es dem römischen Bischof Gregor dem Großen noch ein Greuel, allgemeiner Reichsbischof (Ökumenikus) genannt zu werden, oder den von Constantinopel so nennen zu hören. Was würde Er, wenn er zurückkehrte, vermöge der unleugbaren Tradition der von ihm noch aufbewahrten Briefe, seinen Nachfolgern sagen müssen, da er sie jetzt als die Universalbischöfe mit Appellationsgewalt und Gerichtsbarkeit über Alle anträfe?

18. Und mußten es nicht endlich alle Gelehrten, selbst der katholischen Kirche, zugeben, daß, was Alles die römische Bischofsmacht durch Berufung auf eine Schenkung Constantin's des Großen von Carl dem Großen; was sie durch die seit Ludwig dem Schwachfrommen hervorgeschlichenen falschen Decretalien sich zusprechen ließ, eben dadurch auf nichts, als auf völlig erdichteten Urkunden beruhete, auf hochgepriesenen Urkunden, deren in der That schimpflich-einfältig ersonnene Erdichtung dennoch jene dumm gemachten Zeitalter zu entdecken, schon durchaus unfähig geworden waren? Und diese Kirchenmacht will vornehmlich auf ununterbrochener unverfälschter Tradition ihr Fundament haben? auf Traditionsurkunden, die, so offenbar falsch und kenntnißlos ersonnen sie sind, sie dennoch selbst bis über das Concil von Basel herab für ächt hielt, weil der eingewurzelte, alle Geisteskräfte möglichst niederdrückende Auctoritätglaube alle auch historische Prüfungskunst erstickt hatte, bis erst die unter den Protestanten wieder freigewordene selbstständige Wissenschaftlichkeit endlich die auch für katholische Gelehrte überweisende Entdeckung der Unächtheit jener Documente abenteuerlicher und geschmackloser Prätensionen ans Licht brachte.

19. Werfen wir einen Schleier über das ganze noch dunklere Mittelalter! Nur daß die Statthalter Gottes, Gregor VII., Innocenz III., Bonifaz VIII., Regenten abzusetzen und ganze Reiche durch Verweigerung aller Sakramente (durch Interdicte) zu ängstigen und zum Aufruhr zu zwingen, für eine entschiedene römisch-päpstliche Glaubens- und

Kirchenlehre hielten, und als solche ausübten, wird doch niemand leugnen. Mag dagegen, wer in die katholische Kirche, als in die unfehlbare, zurückkehrt, sich die Fragen verbitten: ob damals die Päpste selbst nicht wußten, was ächter Kirchenglaube sei? oder wo damals die infallible Kirche, die „ecclesia, die nicht nach Blut dürstet," war, als Ein- und Absetzung der Regenten, als päpstlicher Aufruf zum Abfall, als Auflösung des Unterthaneneides, als der Gebrauch der beiden Schwerter, als das mönchische Qualgericht der Inquisition u. s. w. von den Päpsten ex cathedra und durch Concilien behauptet, geübt und (die Excommunicirten ausgenommen) von allen Gläubigen nach der Leitung jener Hirten fest geglaubt wurde?

Muß nicht entweder dort, etliche Jahrhunderte hindurch, die ächte Tradition unterbrochen gewesen sein, oder sie ist es jetzt, wo die Bischöfe von Frankreich, von Irland, diesen erst seit der Reformation politisch aufgeklärten Glaubensartikel, daß die Kirchenmacht durchaus nicht gegen die Regierungsmacht einwirken dürfe, ganz anders als Bonifaz VIII. in der Decretale: Unam Sanctam, zu glauben versichern. Doch aber hat noch kein Papst freimüthig, als Statthalter Christi, erklärt, wie ehemals die Nachfolger Petri die obengenannten Punkte officiell nach ihrer Glaubens- und Sittenlehre für wahr und nöthig erklären konnten. Noch hat der fortdauernde Erklärer des Willens Gottes die Gläubigen, welche alle zu Ihm hinaufblicken sollen, darüber nicht unterrichtet: ob die vier Artikel der französischen Kirche der römischen, als dem Glaubensfelsen, genehm oder verwerflich erscheinen!

20. Als die Kirchenbeherrschungsmacht (die oberste Hierarchie) sich durch das Übermaaß des Auctoritätglaubens so furchtbar über alle Controlle, über alle Scheu vor dem Urtheil der Übrigen, weggesetzt hatte, begegnete ihr freilich, was dem Menschen, wenn er nichts mehr achten zu müssen glaubt, als die Nemesis aller Willkührlichkeit, immer begegnen muß. Man erlaubt sich Alles und muß sich immer mehr erlauben, während man gerade durch diese Übertreibungen endlich auch die Geduldigsten zum Fragen: Warum? zum Eindringen auf die morschen, versteckten Grundsteine der sich selbst herabwürdigenden Auctorität nöthigt.

21. Wie durch die Übertreibungen von Bonifaz VIII. König Philipp von Frankreich zur Einsicht genöthigt ward, daß er nur durch die Gewährleistung *) einer den Bürgerstand mit der Ari-

*) Dies war die erste Garantie von einer Nation für ihren Regenten. Wie sonderbar dagegen ist's, wenn neuerlichst

stokratie vereinigenden Ständeversammlung gegen das römisch-päpstliche Glaubensdecret auf seinem Throne gesichert sein könne, dies ist bekannt, und durch neuere Zeitereignisse wieder ins Gedächtniß gerufen worden. Seine Politik versetzte dagegen den römischen Stuhl selbst in die „babylonische Gefangenschaft" zu Avignon. Dort dann vom Hofe des Königs dominirt, mußte die Papstmacht selbst zum Mittel, Frankreich über andere Staaten, besonders über Teutschland, zu erheben, dienstbar werden; wie in unserer Zeit Napoleon durch Versetzung des Universalbischofs nach Frankreich eben diese Benutzung der Papstmacht beabsichtigte. Daher vornehmlich nach Philipp's Geboten, weil er das teutsche Kaiserthum unter Frankreich gebracht sehen wollte, die päpstlichen Mißhandlungen gegen Ludwig den Bayer.

22. Daher, weil Italien und Frankreich an die in französischer Üppigkeit zerfließende Curie zu Avignon nicht viel steuern mochten, das unendliche Erfinden von Reservaten und Dispensen und Taxen für die ganze gläubige Christenheit, bis zuletzt zum bezahlbaren Sündenablaß, auch für das noch nicht Verübte; bis zur Erlaubniß, ja zum Gebot, Indulgenzen zu kaufen. Und selbst wenn eine kirchliche Sammlung für örtliche Bedürfnisse von Rom aus erlaubt wurde, machte man im Namen des heiligen Vaters die Ablieferung eines guten Theils von dem teutschen „Sündengelde" zur Bedingung für die milde Vergünstigung des fremden, nichts dagegen leistenden Kirchenregenten.

23. Daher endlich das Unheil, daß zwischen zwei und drei Competenten der einträglichen Papstmacht das Volk der Gläubigen den ächten, welcher ihm die alleinseligmachenden Gnadenmittel

---

30 bis 40 französische Bischöfe dem constitutionellen König von Frankreich eine Acte (vom 3. April 1826.) feierlichst einhändigten, worin sie, die von Ihm selbst zu ihrem Hirtenamt ernannten, vom Papste nur instituirten Kirchendiener, Ihm die Sicherheit seines Throns gegen die (nie aufgegebenen) päpstlichen Anmaßungen assecuriren! Sie sind selbst, was sie sind, durch die vier gallicanischen Kirchengrundsätze, und nehmen jetzt die Miene an, wie wenn diese Grundsätze ihrer Befestigung bedürften. Sie setzen diese ihre bischöfliche Thron-Assecuranz dem Ultramontanismus entgegen, und wollen doch dabei recht gut päpstlich sein und bleiben, mit dem Troste, daß (glücklicherweise?) der Papst ihre gallicanischen freieren Erhebungen nie ausdrücklich verdammt habe. Wozu dieses alles? Um sich wichtig zu machen durch Überflüssigkeiten und Inconsequenzen und Geschichtwidrigkeiten? Denn daß mehrere Päpste jene Declaratio Gallicana äußerst mißbilligten und ultramontanisch mißbilligen mußten, ist doch das historisch Unleugbare.

allein zu gewähren hätte, nicht mehr zu unterscheiden wußte; ja, daß das zu Auflösung dieser „Dreifaltigkeit" berufene, von dem Kaiser und den Gelehrtesten dieser Zeit geleitete große Costanzer Concilium, es doch nicht zur allgemeinen Anerkennung bringen konnte, ob der heilige Geist mehr in ihm für die allgemein geforderte Reformation in Haupt und Gliedern, oder mehr in dem von ihm gewählten Martin V. gegen dieselbe zu entscheiden habe.

24. Man kann immer gegen diese unleugbaren Thatsachen ausrufen: Wozu die verhaßten Rückerinnerungen an so vieles längst Vergangene? Alles ist jetzt humaner geworden;*) das zur Selbsterhaltung der Macht, welche nun einmal freilich mehr Aufwand, als der heilige Petrus, erfordert, Unentbehrliche wird stiller, gemäßigter eingebracht. Auch die weltlichen Regierungen fehlten, und reizten die päpstliche zum Gebrauch damals anwendbarer Mittel der jetzt, leider! weit herabgestimmten Glaubenskraft u. s. w. Alles richtig! Weltliche Regierungen können nach ihrem Prinzip das Verfehlte bessern. Wer hingegen immer das höchste Erkenntnißmittel des göttlichen Willens in sich hatte, der muß sich gleich bleiben! Selbst wenn er sich ins Bessere ändert, giebt er den Grundsatz auf, der Fels der Wahrheit zu sein, zu dem alles zurückkehren müsse. An ihm muß Altes und Neues gleich wichtig, gleich musterhaft, gleich unverbesserlich sein. Oder das Prinzip seiner Alleingültigkeit hört auf, und Er bedarf

---

*) Wer, wie manche der neueren teutschen Convertiten aus der idealistischen und mystischen Periode, nur zu einem idealisirten Katholicismus sich, um der Kunst und Poetik und Hyperphysik willen, hingewendet haben wollte, der lese nur die neuesten Forderungen der ewigen Roma an die Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Sprengel von Utrecht. Fest halten diese an den katholischen Dogmen; auch mit Rom streben sie demüthig, als mit der Mutterkirche, in Eintracht zu stehen; aber als Meisterin fordert diese noch 1826, unbedingtes Unterwerfen unter die Bulle Unigenitus und ähnliche Übertreibungen, wodurch die jesuitisirte Curie einst ganz Frankreich in Kirchenzwietracht gestürzt hat. Mögen diese nun gleich von den strengkatholischen Regierungen zurückgewiesen sein! Lieber soll der Utrechter Sprengel für immer ächter, d. i. römisch anerkannter, Bischöfe entbehren! Die alte Meisterin besteht auf dem, was sie einmal als alleinrechthabend ausgehen ließ. Die Utrechter sind mit Bannbullen bedroht. Entweder römisch, oder gar nicht katholisch!! — — Wer nur einen veredelten, einen idealisirten katholischen Glauben für annehmbar, für zeitgemäß hält, wer dadurch mit der alten Mutter- und Alleinkirche zur Einheit zurückgekommen zu sein hofft, der lege solch sein Glaubensbekenntniß Leo XII. vor, und frage, ob er ohne die Bullen Unigenitus und In sacra coena ein ächter Sohn der Alleinseligmachenden geworden seyn könne?

der Perfectibilität so sehr, wie wir übrigen alle, welche deßwegen gegen das anmaßliche Prinzip der Imperfectibilität protestiren.

25. Als dann auch dort zu Costanz und bei Zerrüttung des Baseler Conciliums die Nationen vollends durch den Kunstgriff des „Herrschens durch Theilen" dahin gebracht waren, daß jede einzeln mitten in der uniformen Kirche durch einzelne in der Nachgiebigkeit sehr verschiedene Unterhandlungen sich gegen hunderterlei Gravamina, in dem, was ihnen im Namen des heiligen Vaters zugemuthet wurde, auf dem kostbaren Pergament der Concordate ihren Schutz suchte, meist aber nur die Unleugbarkeit der Beschwerde gewann: so konnte zu Rom alles Andringen auf die unwillkommene „Kirchenreform in Haupt und Gliedern" auf gar lange beseitigt scheinen. Des in Europa sich verbreitenden allgemeinen Fragens nach dem Warum? wurde in dem römischen Mittelpunkt der certa scientia so wenig geachtet, daß Alexander VI. gar nicht mehr für nöthig hielt, irgend ein Vergehen Sr. Heiligkeit und der würdigen Söhne verborgen zu halten, weil die höchste Stufe des Auctoritätglaubens, die Lehre, daß die Amtsweihe jeden rechtsförmlich Gewählten zum Statthalter Christi heilige, erreicht und befestigt schien.*)

---

*) Spittler's kräftige Freimüthigkeit hat längst, da man nicht polemisirte, in seiner Kirchengeschichte das Portrait der Statthalterschaft Christi, wie sie den Ausbruch der Kirchenreformation den Völkern aufnöthigte, in folgende geschichtliche Züge zusammengedrängt:

„Gerade in keinem Jahrhunderte saßen schändlichere Menschen an der Stelle des Christusstatthalters, als in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts; gerade nie wurden die heiligsten Verträge dreister verletzt, nie wurde des Menschenverstandes mehr gespottet, als damals. Der Pabst sammelte beständig Geld zum Türkenkriege, und doch waren nur seine Nepoten die Türken. Wurde über Verletzung der Concilien geklagt, so war es noch über Erwartung, wenn der Pabst versprach, es nicht mehr zu thun. Pius II. durfte es wagen, dem Erzbischof von Mainz zu verbieten, ohne seine Einwilligung einen Churfürstentag zu halten, und weil er neben andern noch drückendern Bedingungen auch diese nicht versprechen wollte, so verlor er durch den päbstlichen Bann sein Erzstift."

„Paulus II. übte den schändlichsten Geiz aus, und wurde in seinem ganzen Zeitalter von niemand, als von seinem Nachfolger Sixtus IV., darin übertroffen. Es war doch für die Christenheit erbaulich, daß der Statthalter Christi zuerst für eine kleine Abgabe öffentliche Hurenhäuser in seiner Residenz erlaubte. Innocenz VIII. lebte kaum so lange, um seine sechszehn Hurenkinder versorgen zu können, und der Name Alexander VI. ist längst so verabscheut, daß man ihn neben Tiberius und Nero stellt. Julius II. war seine ganze

26. Jetzt eilte der römische Pontificats-Plan ohne weiteres dahin, kraft der geistlichen Macht auch zur weltlichen über ganz Italien sich auszudehnen. Seine leiblichen Söhne nahm eben derselbe Papst Alexander VI. keinen Anstand, vor den Augen der ganzen Christenwelt zu Herzogen, zu Kriegsmarschällen des heiligen Kirchenstaats aufzustellen, zu Erbfürsten dieses Petrinischen Erbeigenthums, das der heilige Vater sich durch Unterdrückung der mächtigsten Adelsfamilien Roms zu diesem Zwecke zu purificiren und abzurunden nicht scheute. Sogar als Julius II. vom heiligen Meßgewand tagtäglich in den Harnisch, und vom Harnisch wieder ins Meßgewand sich umzukleiden und öffentlich mit dem Schwert zu Eroberungen auszuziehen, keine Scheu mehr hatte, verstummte vor Erstaunen auch die legitime Macht der Kaiser und Könige. Der sinnige und ritterliche Kaiser Max I. ergab sich darein, daß, wie er ausrief, nun Ihn auch keiner der Inhaber des heiligen Stuhls unbetrogen gelassen habe. Genug; der Triumph des Auctoritätglaubens schien

Regierung hindurch nichts als Soldat, und die Wahl Leo X. soll durch eine höchst schändliche Sache beschleunigt worden sein."

„Die schönen Geister in Teutschland, Frankreich und Italien spotteten über diese Sitten der Päbste; aber es war noch ein fürchterlicher Schritt vom Spotten und Klagen bis zum kühnen Erschüttern dieses riesenmäßigen Staats. Man schien der Sache so gewohnt zu sein, daß man seinen Unwillen durch Spotten und Klagen genug ausgießen zu können glaubte, und weder Kaiser Maximilian, noch alle Zeitgenossen von Königen hatten Muth oder Einsicht genug, das drückende Joch abzuwerfen. Auch war mit manchen, gerade der drückendsten, Kirchen-Mißbräuchen ihr eigenes Interesse zu sehr verbunden, als daß eine Reformation von ihren Veranstaltungen hätte ausgehen können. Schon allein die Spanische Inquisition ist ein Beweis, wie Könige gegen die Macht des Pabstes und des Klerus sich zu schützen suchten, und Erfindungen der Kirche für sich zu brauchen lernten, um ihren Despotismus desto sicherer zu gründen."

„Wie mit Gottes Geist gewaffnet, trat endlich ein Augustinermönch auf, und machte, in weniger als vierzig Jahren, mehr als der Hälfte der bisherigen katholischen Christenheit begreiflich, daß der angebetete römische Pabst nicht mehr, als erster occidentalischer Pfarrherr sein soll, und daß der Pfarrherr zu Rom jeden andern Pfarrern nichts mehr zu befehlen habe, als sie sich befehlen lassen wollten. Hat er aber seinen Collegen nichts zu befehlen, was mag er sich vollends über die Könige herausnehmen?"

So Spittler zu einer Zeit, wo man mit dem Reiche des Glaubenszwangs historisch unwahre Komplimente zu machen, auch zu Göttingen nicht gewohnt war, weil man wohl wußte, daß, sobald man dagegen zu protestiren aufhöre, es den Schein von Legitimität sich anzueignen beginne.

entschieden, daß, wenn Teutschland und Frankreich bald vollends des Kampfes um Italien müde geworden sein müßten, kein Gläubiger es unpassend finden würde, so wie Neapel längst als Vasall vom kirchlichen Rom betrachtet wurde, das römische Oberpriesterthum zugleich als Königthum von ganz Italien zu sehen.

27. Aber gerade bei diesem nahen Culminationspunkt war das Fragen: Warum? durch eben dieselben allzu schreienden Gegensätze, durch die allzu fühlbaren Folgen solcher unfehlbaren Kirchenüberlieferungen, so allgemein in allen Ständen aufgeregt, daß ein plötzliches, lautes, von allen Seiten her ertönendes Protestiren gegen den Felsensatz: wie wenn die Aussprüche der Geweiheten, also auch solcher Geweiheten, das für alle Zeiten entscheidende Erkenntnißmittel des göttlichen Willens wären! eben dieses ganze Gebäude des Überlieferungsglaubens mit einem Mal in seinen Fundamenten erschütterte. Dies war unerwartet; dies ist fortdauernd; dies ist deßwegen unverzeihlich bis auf diesen Tag.

28. Zwar milderte sich allerdings sogar der römische Auctoritätglaube selbst; doch nur sehr allmälig, und so weit es die Consequenz und das Bedürfniß zulassen. Auch nur bis auf Widerruf in besseren Zeiten, und ohne das Schlimme jemals eingestehen zu wollen. Unabwendbar ist die bürgerliche Toleranz geworden, aber nur seit 30 Blutjahren entschieden, daß jesuitische Restitutionsedicte (1629.) doch nicht hinreichten, den in Teutschland „grassirenden" Ketzern ihre zu einer unpriesterlichen evangelischen Lehrerkirche und zu wissenschaftlicher Geistesbildung benutzten Stiftungen wieder zu entziehen. Denn umsonst war von P. Innocenz X. 1651. im Namen des Glaubens das feierlichste Annulliren des westphälischen Friedens gewagt worden, und jeder Versuch, das Secularisirte, oder vielmehr vom Geistlichen zum Geistigen Verwendete, wieder zu papalisiren, scheiterte an den besseren Einsichten in die Rechte der Nationen über die aus ihrem Erbe gestifteten Mittel für allgemeine Geistesbildung. Dem Wiener Congreß wurde deßwegen freilich nicht mehr eine dictatorische Bulle, sondern kaum eine consalvische feingehaltene Remonstration entgegen gestellt. Auch ist Kaiser Joseph I. wahrscheinlich der letzte, welchen die Papstmacht (unter Clemens IX. den 16. Juni 1708.*)

*) S. in Faber's Staatskanzlei Th. XIII. 1709. S. 546—48, wie es der geistliche Oberhirte noch für sein Amtsrecht hielt. Die Gegenantwort des Kaisers vom 26. Juni folgt S. 570—78.

wegen Regentenhandlungen mit der Excommunication bedrohte. Zu Joseph II. machte Pius VI. eine apostolische, und dennoch vergebliche Missionsreise.

29. Laut lehren demnach die Zeitereignisse, daß der katholische Glaube vieler Katholiken offenbar nicht mehr der römische sein will,*) und daß also, wer zum römischen zurückkehrt, in Vergleichung mit den Unterrichteteren und Selbstdenkenden der katholischen Kirche wenigstens um Ein Seculum zu spät sich auf den Weg macht.

30. Dennoch aber sind alle solche innere Verbesserungen jenes Kirchenzustandes, so lange das Prinzip stehen bleibt, nur glückliche, löbliche, wünschenswerthe Inconsequenzen der Besserdenkenden! Achten wir auf das Prinzip, so ist entweder das Oberhaupt der römischen Kirche, wo es amtlich sprach, zu allen Zeiten der richtige Führer gewesen zu dem, was nach Gottes Willen geglaubt und ausgeübt werden soll; oder die Traditionslehre so vieler Päpste, so vieler Concilien, besonders der späteren, ist

nicht für jede Zeit entscheidend, ist vielmehr in jedem Zeitalter nach Bibel und Nachdenken verbesserlich!

Ist dies, so ist alsdann das Protestiren gegen die Übermacht des Auctoritätglaubens in Lehre und Sitten auch von der katholischen Kirche nicht abzuhalten, außer wenn

das, was in allen anderen Dingen zum Guten führt, die Achtung alter Resultate mit unbeengter neuer Prüfung ihrer Gründe, kurz: wenn der Geist der Wissenschaften (etwa wie jetzt in Spanien) von ihr aufs neue abzuhalten wäre.

---

31. Dies ist die Krisis, in welcher die Zeit steht. Wir achten dabei zunächst auf unser, der Geistesbildung geneigtes Teutschland, von welchem die Reformation ausging, weil der Geist der Nation sich auf wissenschaftliche Grunderforschungen gern hinwendet. Deßwegen sind auch unter den teutschen Katholiken die meisten unrömischen.

32. Aber der Auctoritätglaube in seiner römisch-päpstlichen Gestalt hat sich längst mit zu vielen Vortheilen umgeben. Die eigentliche Hierarchie, welche von der arbeitenden Geistlichkeit immer sich unterscheidet, sieht sich in dem Besitze jenes Glanzes nicht gesichert, wenn zwischen dem Prinzip des Katholicismus

*) Vergl. Beilage IV.

und dem des evangelischen Protestantismus, wie wir sie deßwegen bisher ins Auge fassen mußten, nur durch Sachgründe gestritten wird. Die Angewöhnung an zeitgemäßes wissenschaftliches Prüfen muß, wo es möglich ist, ganz, wie in Spanien, abgehalten, oder durch die Jesuitische Methode in geisttödtenden Mechanismus und Buchstabenwerk umgeändert werden. Auch eine Menge äußerer Bewegungsmittel, theils den Einfluß wissenschaftlicher Prüfung zu dämmen, theils durch Vortheile eine Zahl, eine Pluralität zu gewinnen, ist zu allen Zeiten zum Festerstellen der höhern Hierarchie, der Mönchsorden, der Nonnenvereine, zum Proselytenmachen, zum Einstreuen der Missionen gegen die noch grassirenden Ketzer — aufgeboten worden; am meisten in Zeitmomenten, wo ein neuer Zustand der bürgerlichen Ordnung sich gestaltete und die geistliche Weltklugheit, besonders die von geheimen Societäten und Congregationen geleitete, den Augenblick, sich darin auf lange hin einen festern Sitz zu bereiten, rüstig benutzte.

33. In diesem Fall ist unsere Zeit. Und gerade deßwegen ist es so nöthig, den Grundunterschied beider Kirchen, wie hier ihn darzustellen versucht worden ist, tief genug zu erfassen. Erst durch Festhalten dieses Grundunterschiedes wird es leicht, die Aufgabe zu beantworten:

D.

Was die eine und die andere dieser Kirchen zu erwarten habe, je nachdem die Personen, welchen das Regentenamt obliegt, mit ihr kirchlich vereinigt oder nicht vereinigt sind?

1. Steht eine evangelische Kirche unter einem evangelischen Regenten, so bringt es der in allen und jeden Kenntnißfächern gültige Grundsatz des evangelischen Protestantismus mit sich, nur durch gründliche Überzeugung, also durch Rechtsschutz für gewissenhaft freie (kräftige, aber nicht: freche) Mittheilung der Gründe und durch Beförderung der Erziehung und des Unterrichts in einleuchtenden Grundwahrheiten, auch im Kirchlichen wirken zu wollen. Die evangelische Landeskirche ist ihm eine nach ihren Verfassungsstatuten anerkannte Gesellschaft. Als solche hat sie der Regent zu schützen. Weil nun diese ihre Verfassungsgrundsätze hauptsächlich darauf dringen, daß kein (weder fremdes, noch eigenes) Resultat einer vergangenen Zeit

für alle folgenden Zeiten eine bindende*) Vorschrift sein kann: so gewährt er dieser fortwährenden Selbstüberzeugungspflicht, gerade den Gesellschaftsrechten des Protestantismus gemäß, der einen, wie der andern Kirchenconfession, den entsprechenden Rechtsschutz; aber zugleich mit der rechtlichen Vorsicht, daß sie nicht lärmend, nicht beleidigend ihr Recht in Unrecht gegen Andere verwandle. Gewissensfreiheit ohne Freiheit zur Mittheilung verschiedener Einsichten, wäre ein täuschend-leeres Wort ohne Verwirklichung. Aber die Mittheilung darf nur in denkbaren Gründen bestehen, nicht in Aufreizungen der Leidenschaft, nicht in Anlockungen oder Nöthigungen durch Mittel der Gewalt oder Schlauheit. Ausarten kann auch ein System protestantisch gefundener Lehren in starren Dogmatismus, in eine unfreie Verähnlichung mit dem katholischen Auctoritätprinzip. Aber das Gute ist, daß der oberste Grundsatz, gegen Auctoritätglauben, nicht erstarrt, und also das protestantische Prinzip selbst wieder sich befreit und seine Kirchenlehre.

2. Ist der Staatsregent evangelisch, so ist er das vornehmste Mitglied der evangelischen Landeskirche. Diese wünscht dann natürlich, im alten Sinn der Presbyterien und des einst noch reinen biblischen Episkopats, daß Er, der mit Ansehn und Wirksamkeit Begabte, auch um so mehr auf Alles, was der Ordnung in der Kirchengemeinschaft nützen oder schaden könne, seine Aufmerksamkeit richte; oder daß er in jenem besten ursprünglichen Sinn als Episkop durch theilnehmende Oberaufsicht auf das, was inneres Gedeihen und Ordnung der Gemeinschaft fördert oder hindert, nach dem Grade von Sachkenntnissen wirke, welcher

---

*) Ein gewöhnliches Mißverständniß, besonders bei Rechtsgelehrten, welche leicht Glaubenslehren wie Gesetze behandeln zu dürfen, sich einbilden, erzeugt den Scheinschluß: Jede Gesellschaft hat das Recht gegen die von ihren Statuten abweichenden, sie von der Gemeinschaft abzusondern. Also auch die evangelische Kirche gegen die von ihren Symbolen abweichenden. — Aber gerade in der evangelisch-protestantischen Gesellschaft ist das höchste aller ihrer Statuten das Protestiren gegen alle die Prüfung bindenden Vorschriften. Wer dies Statut verletzt, ist dem Geiste nach nicht evangelischer Protestant. Was sind übrigens die Symbole? Schon dem Worte nach, Schriften, durch welche man sich mit den römisch-päpstlichen Grundsätzen in Vergleichung stellte, um sich davon recht deutlich zu unterscheiden. Als solche Unterscheidungsmittel von dem, was nach lebhafter Prüfung aufgegeben wurde, sollten sie allerdings viel gründlicher und geistiger studirt werden.

bei ihm in der Regel vorauszusetzen ist. Von selbst versteht es sich, daß es der evangelischen Gemeinde sehr erfreulich sein muß, ihren Episkop mit dem Regenten in Einer Person vereinigt zu wissen. Aber sie will, wenn sie ihren Grundsätzen getreu will, doch durchaus nicht, daß der Episkop das Regentenamt zu einer Vorliebe, zu einer Parteilichkeit wider Andersdenkende in oder außer ihr verleite. Eben so wenig erwartet sie, daß der Episkop die Regentenmacht mißleiten werde, irgend eine Art von Machteinfluß, Gnade oder Ungnade, anzuwenden, wo nach evangelisch-protestantischen Grundsätzen nur Leitung durch Überzeugung und keine Art von Einmischung eines persönlichen Übergewichts statt findet. Der protestantische Episkop unterscheidet seine persönlich individuellen Überzeugungen von den Pflichten und den Mitteln des Regentenamts. Durch das protestantische Episkopat des ersten Kirchenmitglieds erreicht die evangelische Kirche vornehmlich dies, daß sie das sonst fast unvermeidliche Gegeneinandertreten von Staat und Kirche (die alte Noth des Streits zwischen Sacerdotium und Imperium) zum Voraus abgeschnitten hat, und nie in den Fall kommen kann, im Gegensatz gegen die allbekannten Facta des irrefragablen Kirchenoberhaupts, erst besondere Assecuranz-Urkunden für die Regenten auszustellen.

Dabei aber ergiebt es sich von selbst, daß die innere gesellschaftliche Oberaufsicht nur die Pflicht, jeden im Einzelnen zu den Pflichten seiner Stellung aufzufordern, nicht aber die persönliche Besorgung specieller Gegenstände in sich schließt, gerade, so wie auch der Regent, als Oberaufseher des Staats, nicht unmittelbar Gesetze macht, Rechtsurtheile entwirft, Systeme für die Gesundheitslehre einzuführen vorschreibt, vielmehr überhaupt über alles Detail und die ordnungsmäßige Bearbeitung desselben wacht, nicht aber, statt der Sachkundigen, es selbst bearbeitet und nach individuellem Gutdünken durchsetzt.

3. Steht unter dem Regentenamt eines evangelischen Fürsten zugleich eine katholische Landeskirche, so fällt das kirchliche Episkopat über diese von selbst weg. Die Evangelischen haben nie den natürlich rechtlichen Grundsatz mißkannt: Wer nicht zu einer Gesellschaft als Freund gehört, kann über den innern Zustand derselben keine solche Aufsicht haben, die eine Verpflichtung, ihr Gedeihen zu fördern, voraussetzt.

Pflicht und Klugheit fordern um so mehr das katholische Priesterthum auf, Collisionen mit der bürgerlich gesetzlichen Ordnung zu vermeiden, und die Rechtsgleichstellung aller Mitbürger

ohne Hinblick auf Confessionsunterschied eben so gern zu respectiren, als zu genießen.

So lange noch das Anordnen einer auswärtigen Macht über praktische Dinge, welche ohnehin nicht Glaubensartikel betreffen, nicht von einer solchen katholischen Landeskirche von selbst (dem richtigern Staats- und Völkerrechte gemäß) aufgegeben wird, ist die Oberaufsicht der Staatsregierung gegen Alles, was dem Staate oder den einzelnen Unterthanen der nämlichen oder einer andern Kirchenverfassung schädlich und rechtswidrig sein könnte, nothwendig. Der Staat kann nicht zweierlei Souveräne haben. Kein Auswärtiger darf unter irgend einem Titel ein Besteuern oder Taxiren fremder Unterthanen zu betreiben suchen. Er darf keinem fremden Unterthanen etwas zur Pflicht, sogar zur Schwurpflicht (wie bei gemischten Ehen) machen, das anderen Mitunterthanen Schaden und Verdruß verursacht.

4. Sonderbar genug ist's, daß die römische Kirchenmacht hierbei sich gewöhnlich darauf beruft, daß ihr Glaube, ihr Gewissen sie nun einmal solche Forderungen zu machen dränge. Darf denn der zu gleichem Schutz gegen alle Mitglieder verbundene Staat demjenigen den auf gemeinschaftlichen Kräften beruhenden Schutz gewähren, welcher anderen Schutzgenossen Nachtheil zuziehen zu müssen, für seine Gewissenspflicht erklärt? Darf solchem irrenden Gewissen zum Schaden des Mitunterthanen nachgegeben werden?

5. Ebendeßwegen, und nach der Natur der Sache selbst, darf auch eine Staatsregierung nie zugeben, daß die für den Menschen und Staatsbürger nöthige Erziehung und Belehrung nur im Geiste einer Specialkirche, und nicht zu allgemeiner Erweckung der Geisteskräfte, der Grundeinsichten, der selbstthätigen Überzeugung, regulirt werde.

6. Daß aber auch unter einem evangelisch-protestantischen Regenten die katholische Landeskirche durch den offenkundigen Grundsatz des Protestantismus, nur durch Überzeugungsgründe wirken zu wollen, zum Voraus sehr gesichert ist, darüber darf man sich, besonders was Teutschland betrifft, laut und froh auf alle die evangelischen Staaten, welche katholische Unterthanen haben, berufen. Befinden sich diese etwa im nämlichen Zustande, wie die Evangelischen im Elsaß, in Nismes, in Lyon u. s. w.? oder haben sie dergleichen etwas zu leiden, was die „Nachrichten und Betrachtungen über die Ungarische Nationalsynode vom J. 1822." (Sulzbach 1824. 8.) gleichsam als das eingestehen, was sich rechtlich von selbst verstehe, weil nun einmal die katholische

Kirche zu Ausrottung aller Ketzerei (das ist immer: zum Geltendmachen vormaliger Einsichten und Entscheidungen für alle Folgezeit) durch ihren obersten Grundsatz verbunden sei. (S. 145 u. f.) Die katholische Kirche unter einem evangelisch-protestantischen Regenten ist um so gewisser gesichert, weil die protestantische Geistlichkeit auf ihn weder im Beichtstuhl, noch durch äußere Macht und Einfluß auf die Menge eine solche Einwirkung haben kann oder will, wie die P. La Chaise und le Tellier auf Louis XIV.

7. Gerade wegen des von allen Verständigen bei jeder andern Thätigkeit der Menschen nicht zugelassenen Grundsatzes des Auctoritätglaubens aber wird es dem in der römisch-katholischen Kirche geborenen Regenten schwer, gegen eine evangelische Landeskirche rein als Regent (s. von den Pflichten und Rechten des Regentenamts in dieser Beziehung, oben II. A. und B.) zu handeln, und die gesetzliche Rechtsgleichstellung ohne Confessionsunterschied auf beiden Seiten durchzuführen. Was wirkt nicht schon die frühe Angewöhnung, z. B. in Gesetzen und Gesetzanwendungen wegen Matrimonialsachen, in Beurtheilung der protestantischen, immer zum Grund-Fordern und immer zur ächt-historischen Sinnerklärung der Glaubens- und Pflichtenlehren aufmunternden Unterrichtsmethode u. dergl. Wie schwer muß es sein, neben dem engherzigen Particularismus des Beichtigers aus einer aller anderen Menschengeister Religionseinsichten stracks und zum Voraus verdammenden Specialkirche den Universalismus der Regentenpflichten gegen Alle unter wechselnder Gemüthsstimmung, bei besonderen Bedürfnissen der Absolution, und wenn allem Glanz der priesterlichen Hierarchie die Einfachheit der Lehrerkirche gegenübersteht, im Gleichgewicht festzuhalten!

8. Doch Geborensein in der katholischen Kirche bringt noch nicht nothwendig mit sich, daß der selbstdenkende Regentengeist sich nicht über das Particularistische eines solchen speciellen, die Perfectibilität und Denkfreiheit ausschließenden Kirchenwesens zum wahrhaft Universalistischen, Allumfassenden und Allgemeingültigen, dem Wesentlichen im Christenthum, und also zu unparteiischer Beurtheilung und Behandlung der späteren Formen desselben erheben sollte und könnte. Lehrmeinungen kleben den Kirchen an, aber nicht der Christus-Religion selbst, oder dem Leben in dem Geiste Jesu. Die gewissenhafte allgemeine Benutzung der Bibel hat das christliche Regentenamt rechtlich zu beschützen, nicht ein Vorrecht dieser oder jener alten oder neuen Bibelauslegung, mag sie nun auf

Auctoritäten der (meist handgreiflich unrichtig exegesirenden) alten Bischöfe, Concilien und Päpste, oder auf später erworbener Sachkunde in Exegese, Kritik und Kirchengeschichte beruhen. Regenten, welche durch Lebenserfahrungen und durch lebendige, die Menschheit nicht egoistisch verachtende, Menschenkenntniß über Erziehungsvorurtheile sich erhoben, und deßwegen auch höher stehende Minister und Räthe wählten, haben auch, wie zunächst König Max von Bayern, fortdauernd den Beweis gegeben, daß auch der katholisch geborene Regent die wahre Unparteilichkeit des Regentenamts in Beziehung auf beiderlei Kirchen und Kirchengenossen auszuüben vermöge.

9. Ganz anders müssen vor ihrem eigenen Gewissen und vor dem Urtheile der ganzen unparteiischen und nicht-despotischen Mit- und Nachwelt diejenigen zu betrachten sein, welche den im Vorigen deßwegen ausführlicher beleuchteten Grundsatz des römisch-päpstlichen Katholicismus: daß die kirchlichen Glaubensentscheidungen Einer Zeit ohne weiteres für alle Zeiten geltend sein und auf alle Weise geltend gemacht werden müßten, — aus eigener Wahl, durch feierliches Bekenntniß angenommen haben.

10. Es mag Ihnen der Rücktritt von dem entgegengesetzten, allgemein-verständigen Grundsatz immerfreier Prüfungspflicht, oder des Selbstdenkens auch über Religion und Christenthum, persönliche Überzeugung geworden sein; es soll Ihnen Gewissenssache sein! Eben deßwegen, weil es ihnen, hoffentlich ohne Nebenrücksichten, wahrer Ernst ist, dürfen sie auch protestantischen Unterthanen nicht zumuthen, daß diese gegen ihre eben so innige Überzeugung, wie sehr der wahrhaft geglaubte römische Papismus alles Evangelisch-Protestantische als eine „verdammte Secte" zu behandeln auffordere und consequenter Weise auffordern müsse, dennoch ihre von diesem kirchlichen Auctoritätglauben und dessen Hierarchie freigewordene Kirchenverfassung unter dem persönlichen Einfluß erklärter, vorsetzlicher Gegner für gesichert halten solle. Entweder müßten solche Zurück- und Entgegengetretene den evangelischen Protestantismus nicht in Ernst als eine wider die römische Alleinkirche rebellische Häresis abgeschworen haben (und dann läge der Grund zu gerechtem Vertrauensmangel noch tiefer!) oder sie dürfen verständigen und rechtlichen Mitmenschen nicht zumuthen, daß sie ihnen Einfluß auf das gestatten sollen, was dem Abgetretenen im Gewissen ein Abscheu, den denkenden und gläubigen Protestanten aber als heilig vor Gott und als das Vernünftigere vor den Menschen erscheint. Welcher Gewissenhafte

darf einem andern, gegen dessen heiligste Überzeugungen er sich absichtlich und wohlbedächtig als gegen etwas höchst Verwerfliches erklärt hat, auch nur die Zumuthung machen, daß er dennoch eben dem erklärten Absager die Beschützung, Erhaltung, Leitung des Verworfenen anvertrauen solle und müsse! Darf etwa Unmündigen sich zum Vormünder ein abgetretener Freund aufdringen, der vorsätzlich sich die Pflicht auflegen ließ, sie auf jede Weise in einen Zustand, der ihrem Gewissen und Wohlbefinden entgegen wäre, hinüber zu bringen?

11. Oder sollte denn das Gewissen von Hundert und Tausend protestantischen Unterthanen dem Regenten nicht eben so sehr der Beruhigung werth sein, als sein, des Einzelnen, eigenes? Sie thun viel, daß sie Ihm, dem ausdrücklich gegen sie Abschwörenden, doch als Regenten zu vertrauen fortfahren. Allzuviel wäre es, wenn ihnen die Verstandlosigkeit aufgenöthigt sein sollte, dem erklärten Gegner ihres kirchlichen Zustandes diesen selbst in Schutz zu geben. Wer dergleichen etwas verständigen Mitmenschen, gewissenhaften Mitchristen, auch nur zumuthen wollte, spräche er nicht schon durch die Zumuthung vor aller Welt wider sich selbst?

12. Nirgendsher wäre für eine solche Zumuthung und deren Befolgung auch nur ein Schein von Pflicht, nirgendsher ein Rechtsgrund zu ersinnen.

Episkopal-Pflichten und Rechte über eine protestantische Landeskirche kann schon der katholischgeborene Staatsregent nicht haben, weil er nicht Mitglied dieser Kirchengesellschaft ist. Er ist für sie Landesregent, weil ihm als solchem nur äußere Pflichten und Rechte, die dem Staate zukommen, nicht Überzeugungen, die das Übersinnliche betreffen, untergeordnet sind. Wie wäre es denkbar, daß eine nicht verstandlose Gemeinschaft die leitende Fürsorge für ihre Gesellschaftsrechte und Verfassung, für ihr zweckmäßiges Gedeihen überhaupt, einer Person, die sich zu einer entgegengesetzten Gesellschaft hält und bekennt, anvertrauen könnte oder müßte?

13. Deßwegen kann nicht erst davon die Frage sein, ob ein katholischer Regent das Episkopat über protestantische Gemeinden abgeben wolle. Er hatte es nie, weil er es als solcher nie haben konnte. Denn er war nie deßwegen, weil er Regent (über die äußeren Pflichten und Rechte Aller) war, auch theilnehmender Oberaufseher zum innern Gedeihen einer Kirchengesellschaft. Nur wenn er die innere Weise ihres Ge-

deihens wollen konnte, war es denkbar, daß die Gesellschaft sich zu diesem Zwecke ihm anvertraute. Der Landesregent ist Erhalter, Beschützer einer Landesuniversität. Ihr Rector ist er nicht durch Regentenrecht, sondern durch Vertrauen, Wahl, Bitte.

14. Selbst die Person des evangelischen Landesregenten, indem sie als das erste Mitglied der evangelischen Landeskirche respectirt wird, und ihre Intercession bei dem Regenten gewünscht werden kann, denkt sich mit Recht nicht wie einen lehrenden, oder in Beziehung auf Lehrinhalt, Gebete und andere von Überlegung der überzeugungsfreien Mitgenossen abhängige Erbauungsmittel, functionirenden Bischof, sondern wie im Urchristenthum die nichtlehrenden Gemeindevorsteher oder Oberaufseher waren, die ihr persönliches Ansehn und ihre Lebensklugheit für Ordnung und gesellschaftliches Gedeihen anwendeten. Nach der Pflicht des Regentenamts will ein solcher, daß in der evangelischen Kirche nichts die rechtliche Ordnung und das innere Gedeihen des anerkannten Vereins störe. Als persönlicher Theilnehmer kennt er diese Verhältnisse näher, liebt und will sie. Hier also stimmt des hohen Amtes Pflicht und die Einsicht des persönlichen weltlich-kirchlichen Oberaufsehers zusammen. Dem katholisch-geborenen Regenten hingegen ist diese persönliche Theilnahme, also auch die Folge davon, das nur in der Mitte der Kirchengesellschaft selbst denkbare Oberaufsichtsamt, nicht möglich. Als Regent also bestellt er Erhalter der rechtlichen Ordnung in jeder Kirchengesellschaft seines Gebiets; die damit harmonische Aufsicht und Leitung aber des innern Gedeihens der Kirchengemeinschaft, an welcher er nicht persönlich Theil nimmt, übergiebt er (oder sollte er überall übergeben!) Personen aus ihrer Mitte, welche das Vertrauen, sowohl der Kenntniß und Liebe für die Sache, als der Übereinstimmung mit der bürgerlich nothwendigen Ordnung und Gerechtigkeit für sich haben. In ihrer Person kann pflichtmäßiges Ausüben der Regierungspflichten und Rechte, weil sie Unterthanen sind, mit der Sorge für das innere Wohl ihrer Kirche zusammenkommen; letzteres nur, wenn sie selbst deren Mitglieder sind.

15. Dieses alles, von der Undenkbarkeit, daß ein katholischer Regent als Bischof einer protestantischen Landeskirche handeln dürfte, ist neuerdings als

„Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche von neuem (auf das überzeugendste) erörtert von Dr. Feuerbach. Nürnberg 1823."

16. Schon der westphälische Friede*) und die Natur der Sache suspendirt allen Einfluß des alten römisch-katholischen Episkopats auf die in rechtlicher Selbstständigkeit anerkannten, durch den obersten Grundsatz des Protestantismus vereinten Kirchen. Auch der katholisch-geborene Regent selbst aber steht unter jenem episkopalischen Einfluß auf vielfache Weise, besonders durch die Ohrenbeichte und die specielle Absolution. Dieser Einfluß, je geheimer, desto unwiderstehlicher, würde die Evangelischen nur noch schlimmer, wie vorher, unter die ihnen abgeneigte Hierarchie stellen, weil diese jetzt nicht mehr für sich allein und geradezu, sondern durch das ihr im Gewissen verbundene Oberhaupt der weltlichen Macht in Rechtsgestalt einwirken würde. Findet dieses nicht räthlich, durch ausdrückliches Austreten aus demselben hierarchischen Nexus zu entdecken, ob oder wie weit sein Gewissen, seine Persönlichkeit, davon frei geworden sei, so kann Es auch Anderen, diese Parteilosigkeit in ihm als entschieden anzusehen, nicht zumuthen.**)

---

*) Wer kennt nicht wenigstens Pütter's Geist des westphälischen Friedens, und in diesem besonders hierher gehörig, den Abschnitt „vom Verhältnisse beider Religionstheile in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit."

**) Die dies beleuchtenden Hauptstellen von Pütter S. 440—43. erklären längst Folgendes:

„Evangelische Unterthanen waren jetzt froh, nur vom päpstlichen und bischöflichen Gewissenszwange loszukommen, und nur Obrigkeiten ihres Glaubens über sich zu haben. Wenn diese übernahmen, solche Rechte in ihren Kirchensachen auszuüben, die sonst in päpstlicher oder bischöflicher Gewalt gewesen waren, so ließen Landstände und Unterthanen es meist gern geschehen, da sie gewohnt waren, darin Vorschriften von Oberen anzunehmen, und da sie zu ihren jetzigen Oberen, als ersten Mitgliedern ihrer eigenen Kirche, zugleich das größte Vertrauen fassen konnten, daß sie nichts wider die Grundsätze ihrer Religion vornehmen würden.

In den meisten evangelischen Ländern wurden zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit und anderer bisheriger bischöflichen Rechte eigene Consistorien oder Kirchenräthe angestellt, auch wohl besondere Ehegerichte, meist mit Zuziehung ein oder anderer geistlichen Räthe.

Alles, was in evangelischen Ländern und Städten in dieser Art Sachen geschah, kam darin überein, daß nichts einseitig und willkührlich bloß aus landesherrlicher Gewalt unternommen wurde, sondern mit gegenseitiger guter Einwilligung der Obrigkeiten und Unterthanen; oft mehr auf eigentlich collegialischen Fuß, als bloß befehlsweise von Seiten der Oberen. Daß nach evangelischen Grundsätzen ein

17. Wie noch viel weniger ein katholisch=gewordener Regent? Ein solcher kann seinen evangelischen Unterthanen nicht einmal zumuthen, Ihn für parteilos in Beziehung auf ihr Kirchenwesen zu halten, weil er ihnen eben dadurch, Ihn selbst für meineidig zu halten, zumuthen würde.

Wenn es auch sicher und gewiß wäre, daß ein in jetziger Zeit katholisch werdender Regent sich nirgends mehr zu jener wahrhaft entsetzlichen Ab= und Zuschwörung bewegen lassen würde, welche nach neueren*) Versicherungen (s. Dr. Röhr's krit. Prediger=Bibliothek und die Kirchenzeitung vom 9. April 1826. Nr. 56.) sogar Friedrich August II. als Churprinz im October 1717. bei dem päpstlichen Nuntius,

---

jeder Landesherr von selbst berechtigt gewesen sein sollte, alle vorher bischöflichen oder päpstlichen Rechte in seinem Lande auszuüben, läßt sich auf keine Weise behaupten. Das anstatt der katholischen Hierarchie unter Evangelischen eingeführte Surrogat ihrer Kirchenverfassung, war an sich kein Bestandtheil der Landeshoheit überhaupt, sondern ein von evangelischen Reichsständen mit gutem Willen ihrer Landstände und Unterthanen neu erworbenes Recht.

Das größte Unterscheidungszeichen lag darin, daß evangelische Unterthanen ihren ebenfalls evangelischen Obrigkeiten vieles in völligem Vertrauen willig zugestehen konnten und wirklich zugestanden, was sie katholischen geistlichen oder weltlichen Oberen ohne Gefahr ihrer Gewissensfreiheit nicht zugestehen konnten. Darum galt am wenigsten ein Schluß von dem, was evangelische Unterthanen von ihren Landesherren gleicher Religion geschehen ließen, auf Rechte der Landeshoheit überhaupt, so daß auch katholische Landesherren über evangelische Unterthanen auf gleiche Rechte, vermöge ihrer Landeshoheit hätten Anspruch machen können. Selbst der Friede gab das genug zu erkennen, da er die Rechte katholischer Landesherren nur nach dem Entscheidungsjahre bestimmte, und sie doch noch zur Rettung der evangelischen Gewissensfreiheit in gewisse Grenzen einschränkte."

*) Gleiche Nachrichten und eben jene Bekenntniß= und Abschwörungsformel hat schon 1822. im October Dr. Hartmann, als Professor der Theologie zu Rostock, aufs neue in Erinnerung gebracht. Die Sache ist hier und da der Öffentlichkeit entzogen worden. Nicht das Unterdrücken, vielmehr das beleuchtende Nachweisen, was wahr oder unwahr, Thatsache oder Nicht=Factum sei, ist zu Herstellung des Vertrauens das einzige Mittel. Gerade deßwegen geben wir es in den Beilagen.

Spinola, zu Wien abgelegt*) haben soll: so hat doch ein jetzt in das römische Papstthum Zurücktretender gewiß das von P. Pius IV. 1564. zunächst allen katholischen Kirchen-Fonctionärs vorgeschriebene Glaubensbekenntniß (s. Beilage II.) beschworen, welches nach Versicherung derjenigen katholischen Gelehrten, die jene jesuitische Formel selbst abscheulich nennen, das den Convertiten gewöhnlich vorgelegte ist.

18. Und was beschwor dadurch der Zurücktretende? Auf jeden Fall bekannte er eidlich und vorsätzlich:

„14. Ich erkenne die heilige, katholische (und) apostolische römische**) Kirche für eine Mutter und Meisterin aller anderen Kirchen."

„15. Ich gelobe und schwöre dem römischen Bischofe, (dem römischen Oberpriester), Statthalter Jesu Christi, und Nachfolger des seligen Petrus, des obersten der Apostel, wahren Gehorsam."

---

*) S. Beilage III. Möchte doch — wie der Sophronizon deßwegen mehrere Untersuchungen schon bekannt gemacht hat und noch fortzusetzen gedenkt — zur Ehre der katholischen Kirche ganz klar und erweislich gemacht werden, wer diese unerträgliche Schwur- und Glaubensformel, besonders in die Conversionen mehrerer sächsischer Fürsten, auch des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeiz (Krug's Schrift über dessen Conversion) so eigentlich eingeschwärzt hat! Ein Bischof von Raab, nachheriger Erzbischof und Primas in Ungarn, leitete diese sächsischen Conversionen. Diese Spur führt also abermals auf Ungarische Jesuiten und deren ins Unleidlichste übertriebenen Papstbigotismus, welcher allerdings dem bessern Theile der katholischen Kirche selbst ein Abscheu ist.

**) Die römische Kirche ist (richtig verstanden) auch hier keine andere, als die Kirche der Stadt Rom und des patriarchalisch-bischöflichen Sprengels, welcher zu der alten Hauptstadt des alten römisch-constantinopolitanischen Reichs gehört. Alle katholische Kirchen aller Länder zusammen genommen sind, nach katholischen Grundideen, die Universalkirche, welche Gott nicht in durchgängigen Glaubensirrthum verfallen lassen könne, und welche dadurch infallibel im Glauben sei. Daß aber die Kirche Eines Sprengels, eines mäßigen Gebiets, die Meisterin aller anderen Nationalkirchen sei, und dadurch der Bischof der Einen Diöcese der Meister aller anderen werde, dies muß selbst von Katholiken, wenn sie die Grundidee der Katholicität von Cyprian her verstehen, für unrichtig und unstatthaft erklärt werden. (Wie dürften sonst die französischen Bischöfe auf ihren vier Artikeln bestehen, welche zu Rom [von der Meisterin?] nie anerkannt wurden? Wie dürften selbst die Irländischen Bischöfe das Recht, Regenten mit Folgen für ihre weltliche Existenz in Bann zu thun, widersprechen, das die päpstliche Meisterin so oft ausübte?)

19. Dem Meister der römischen Meisterkirche also schwört der Zurücktretende wahren Gehorsam, veram obedientiam, und eben jener Meister, der zu allen Zeiten und gegen Alle sich gleich zu bleiben verbundene römisch=päpstliche Stuhl, ists, der in der größten römisch=lateranischen Kirchenversammlung a. 1215.

nicht nur etwa alle Ketzerei (oder beharrliche Abweichung von dem, was das Concil dort als katholischen Glauben voraus angab), sondern auch alle Ketzer (haereticos) so verdammt, daß sie von den weltlichen Mächten gestraft werden müßten, und wer sie nicht bestrafe, selbst gebannt und nach Jahresfrist als Ketzer verdammt sein solle.

20. Der zum Römisch=Katholischen Zurücktretende schwört — als zugleich Regent? etwa als teutscher, der Bundesverfassung verpflichteter Souverain? — wahren Gehorsam jenem Meisterstuhl, welcher in eben diesem römischen Hauptconcil

allen Regenten zur Eidespflicht macht und durch kirchliche Censur aufzunöthigen befiehlt, daß sie alle von der Kirche als Ketzer Bezeichneten, bona fide, und nach Kräften von ihren Gebieten auszutreiben (exterminare) suchen sollen, jeden aber, der sein Gebiet von dieser „ketzerischen Schändlichkeit" (ab hac haeretica foeditate) zu reinigen vernachlässige, bedroht, daß alsdann der Papst seine Vasallen von der Treue gegen ihn lossprechen und das Land solchen Katholischen einzunehmen überlassen werde, die es dann, nach Austreibung der Ketzer, ohne Widerspruch besitzen und in der Reinheit des Glaubens erhalten sollten."

21. Sollen etwa protestantische Unterthanen (gutmüthig?) annehmen, daß alle diese so bestimmten Festsetzungen (canones) der römischen Meisterkirche nur verjährte Mittelaltersbegriffe waren? Hat die Papstmacht sie jemals zurückgenommen? Wäre nicht der Statthalter Christi verflichtet, wenn er geirrt hat, oder gesetzt, daß er in Worten und Thaten auch nur mißverstanden worden wäre, dieses den Gläubigen weit bestimmter aufzuklären, als (z. B.) in dem neuesten Decretale aufgeklärt worden ist, welche Art von Freimaurerei, ob etwa auch die von Clermont ausgegangene, theodulische, durch Phantasmorasien täuschende, aber nach Rom leitende, als unchristlich verboten sey?

22. Zurückgenommen ist auf jeden Fall nichts von jenen römischen Conciliumsbeschlüssen. Und gerade dies ist immer das innerste Unglück eines für alle Folgezeit entscheidenden Auctoritätglaubens, daß er nichts zurücknehmen, nichts an seinen Grundsätzen mit der Zeit als verbesserlich eingestehen darf. Denn wo bliebe alsdann jene gepriesene Festigkeit, nach welcher

„die Kirche in dem Papste (besonders in dem mit einer großen Kirchenversammlung verbundenen) den alleinigen Ausleger des göttlichen Worts (und Willens) ehre?"

Wo bliebe ein Lehrgrund, zu einer solchen Kirche um ihrer niemals schwankenden Beständigkeit willen zurückzukehren?

23. Das Leidlichste ist, vorauszusetzen, daß ein solcher römisch-katholischwerdender Regent nicht genau wußte, was Alles in der von ihm beschwornen wahren Obedienz gegen den Papst enthalten sei. Alsdann aber wird er entweder selbst wieder umkehren, oder wenigstens denen, die es besser wissen, und entdecken dürfen, nicht zumuthen, daß sie sich durch Ihn einer solchen geheimen Gewalt überlassen müßten.

24. Gerade heraus gesagt, ist eben jenes Decret des päpstlichen Hauptconcils, dieses Werk eines der sachkundigsten und consequentesten Päpste, Innocenz III., die

unmittelbare Grundlage aller bald darauf ausgeführten förmlichen Ketzer-Inquisition, von den römisch-kirchlichen Grausamkeiten gegen die Grafen von Toulouse, gegen die Albigenser und Waldenser an, bis auf die jetzt immer (ohne durchgreifende Abmahnungen des Oberhirten) sich erneuernden Aufnöthigungen der „Spanisch-Apostolischen," daß der Souverain entweder jene Marterhöhlen für alle Nichtgläubigen wieder unterirdisch wirken lassen, oder heiligen Aufruhr gegen seine Absolutherrschaft täglich fürchten müsse.

25. Der römischen Inquisitionsstifterin gegen alle Ketzer, und dem Oberhaupt dieser Specialkirche gelobte demnach der Zurücktretende wahre Obedienz. Der Inquisitionsstifterin, welche an dem Tage der Einsetzung des Liebesmahls Jesu alle Jahre durch die Bulle In Coena Domini namentlich kund macht, wen sie (in Teutschland besonders) unter die noch grassirenden Ketzer zähle!

26. Und eben diese Ketzer sollten sich, wie verstandlos Gewordene, von einem solchen Neugehorsamen nöthigen lassen, entweder zu glauben, daß er seinen Schwur nicht erfülle,

oder daß sie, wie eine blinde Heerde, hingegeben bleiben müßten,
weil er zuvor, ohne diesen seinen vorsätzlichen Schwur, ein Anderer gegen sie war?

27. Unmöglich! Kein rechtlich=denkender Katholik kann ihnen dieses zumuthen wollen. Eben deßwegen haben auch von jeher die von der evangelischen Kirche hinübergetretenen Regenten nicht etwa aus Belieben und Gutdünken, sondern aus wahrem Rechtsgefühl, immer der Reihe nach, nicht bloß mit Worten, sondern durch thätliche Veranstaltungen sich gegen ihre protestantischen Unterthanen in eine offenkundige, feste Stellung versetzt, in welcher

sie selbst nicht meineidig gegen die neubeschworene wahre Obedienz,

die protestantischen Unterthanen aber auch nicht der unumschränkten Zufälligkeit und Wandelbarkeit persönlicher Neigungen oder Abneigungen bloßgestellt sind.

Wollte man je deuteln, daß diese wahre Obedienz gegen das römische Papstthum nicht auf die Verpflichtung, Alles so viel möglich papistisch=katholisch zu machen, sich erstrecke, so entscheidet eben dieselbe nach dem Trientischen Concil 1564 vorgeschriebene Professio Fidei von Papst Pius IV. durch die eidliche Gelobung auf die Worte: „Diesen wahren, katholischen Glauben, außer welchem niemand selig sein kann, welchen ich im Gegenwärtigen freiwillig bekenne und wahrhaftig festhalte, für eben denselben verspreche, gelobe und schwöre ich, so viel an mir sein wird (quantum in me erit), zu sorgen, daß er ganz und unverletzt, bis zu meinem letzten Lebenshauch, beständigst mit Gottes Hülfe gehalten und bekannt, und von Meinen Untergebenen (a meis *subditis*), oder denen, deren Sorge mir in Meinem Amte angehören wird (vel illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit) festgehalten, gelehrt und verkündigt werde." (S. Beilage II. Nr. 18.)

Entscheiden nicht diese Worte, daß von der untersten Erzieherin an bis zu den höchsten Personen hinauf von keinem Convertiten, da er nicht durch Geburt, sondern durch Wahl und Vorsatz römisch-katholisch geworden ist, etwas anderes zu erwarten sei, als

entweder der unzulässigste Vorbehalt, von dem freiwillig Beschworenen abzuweichen (reservatio mentalis) —

oder das Bestreben, alle Anvertrauten, so viel an ihm ist (folglich durch jedes Mittel seines Amts oder seiner Person), auch zu Proselyten zu machen?

28. Anerkannt haben demnach, aus eigener oder aus deutlich gefaßter Einsicht, wie die Natur der Sache mit sich bringe, auch regierende Personen, welchen es auf irgend eine Weise Gewissenssache ward,

sich der päpstlichen Obedienz zu unterwerfen,

daß sie eben so sehr die Gewissen ihrer bisherigen protestantisch-kirchlichen Mitgenossen zu achten, und sie von Besorgnissen und verderblichem Mißtrauen zu befreien, vor Gott und Menschen von selbst verbunden seien. Das Gewissen jedes Mitmenschen ist nichts Geringeres, als das des Vornehmsten.

29. Anerkannt haben längst solche fürstliche Personen, daß sie ihrer eigenen Ehre eine feste, äußere, legale Einrichtung schuldig seien,

bei welcher sie weder wie meineidig gegen den Papst, dessen von ihnen vorsätzlich angenommene Obedienz ihnen alles mögliche Entgegenwirken wider die Ketzer auflegen würde —

noch wie gewaltthätig und unumschränkt-willkührlich (despotisch) gegen ihre getreuen, aber doch nicht zum blinden Gehorsam verbundenen protestantischen Unterthanen erscheinen könnten.

30. Zwischen diesen Klippen gab und giebt es keinen Mittelweg, als den, daß die ausdrücklich in die römische Obedienz wider die Ketzer Übertretenden

nicht nur das, was sie als Mitglieder einer andern Kirche ohnehin nicht haben oder behalten könnten, die Stellung eines (nicht-geistlichen) Bischofs oder Oberaufsehers für das innere Gedeihen protestantischer Kirchenvereine, auch nicht ansprachen —

sondern zugleich die Rechte, welche das Regentenamt dem Regenten in Beziehung auf jede Landeskirche allerdings giebt, nicht mehr persönlich, sondern bona fide durch solche in dieser Beziehung unabhängige Delegirte ausüben zu lassen festsetzten, die den guten Glauben für sich hätten, daß sie auch gegen das evangelisch-protestantische Kirchenwesen durchaus rechtlich-unparteiisch sein dürften und wollten. *)

31. Wie anders wäre zu helfen gewesen? Als regierend hätten sie selbst für den Protestantismus unparteiisch, rechtsbeschützend, dem, was aus dieser Kirche dem Staate nützlich wird, förderlich zu sein, die Pflicht gehabt; als römisch-neu-

*) S. Beilage V.

gehorsam Gewordene wären sie gegen diese Ketzerei und die Ketzer selbst (haeresis und haeretici zugleich) entweder exterminirend, oder Proselytenmacher zu werden, verbunden gewesen.

Der einzig mögliche Mittelweg, ihrer Regentenwürde und Ehre, und doch auch ihrem Gewissen genugzuthun, wurde von dem gesunden Verstande und dem Rechtssinne der Voreltern eben nur in der Einrichtung gefunden, die als Vorgang und Muster uns oft genug historisch vor Augen liegt:

Die factisch geordnete Absonderung des Persönlichen in diesen Gegenständen von dem, was dem Regentenamte an sich als Pflicht und Recht obliegt.

III.

Die mit der Theorie (mit dem Nachdenken über die eigene Natur der Sache) längst schon in Übereinstimmung gebrachte rechtliche Ausübung oder Staats-Praxis.

Ich gebe die Andeutung dieser in der Sache selbst tief gegründeten Vorgänge um der Unparteilichkeit willen am liebsten mit den Worten der bereits angeführten schon 1823. zu Nürnberg herausgekommenen „Erörterung über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche," die sich selbst als Schrift eines scharfdenkenden, sachkundigen und freimüthigen Rechtslehrers auszeichnet.

1. „In demselben Jahre, in welchem Friedrich August, Churfürst von Sachsen, um die polnische Krone zu erwerben, zur (römisch-) katholischen Religion sich bekannt hatte (1697.), gab er zugleich seinen Landständen und Unterthanen die bekannte feierliche Religionsversicherung, nach welcher nicht nur der Religionszustand von Sachsen unverändert bleiben, sondern auch jede protestantische Religions- und Kirchensache von seinem evangelischen Geheimerathscollegium, unter der obersten Leitung seines nächsten evangelischen Stammvetters, des Herzogs von Weißenfels, besorgt werden sollte."*)

2. „Als im Jahre 1710. Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel für seine Person zur

*) Codex Augustaeus, T. I. p. 4 et 347. Fabri Staatskanzlei Th. XXXI. p. 644. 679. 699. — (Nach S. 712. 722. 726. 746. geschah der „unwiderrufliche" Auftrag, nach theueren Pflichten über der Verfassung in ecclesiasticis und deren annexis beständig zu halten, an das evangelische geheime Consilium zu Dresden ausdrücklich mit Zufriedenheit des gesammten *Corpus Evangelicorum*. Auch war dabei auf die erbverbrüderten Fürsten und Länder Bedacht genommen.) S. ferner Lünig's Reichsarchiv Part. Spec. Th. II. S. 239. Pütter historische Entw. Th. II. S. 353 f.

katholischen Kirche übertrat, begab sich derselbe ebenfalls der Ausübung aller Episkopalrechte über die protestantischen Kirchen, und übertrug dieselbe seinem evangelisch gebliebenen Erbprinzen und seinen immer bloß aus Protestanten zusammengesetzten Geheimen- und Consistorialraths-Collegien. „Wir befehlen," sagen die Reversalien vom Jahre 1710, „Unsern Geheimen- und Consistorialraths-Collegiis hiermit gnädigst, daß sie nicht allein solche jura (nämlich sacrorum et episcopalia) wohl und genau observiren, und denenselben in keine Weise einigen Abbruch geschehen lassen, sondern es hat in specie das Geheimde-Raths-Collegium dasjenige, was *ad ordinandam et tuendam* rem ecclesiasticam in Unsern Landen gereicht, zu respiciren und die deßwegen zu erlassenden Rescripte und Verordnungen von Unsers Herrn Sohnes und Erbprinzen Lbden unterschreiben zu lassen, oder selbst *ex commissione* (so Wir Unsern Geheimden Räthen hiermit ein- für allemal ertheilen) zu unterschreiben." *)

3. „Ähnliche Reversalien stellte in Würtemberg der katholisch-gewordene Herzog Carl Alexander, welcher am 31. October 1733. die Regierung übernommen hatte, seinen protestantischen Unterthanen sogleich im folgenden Jahre aus. In dem auf dem Grunde dieser Reversalien am 27. März 1734. an sein Geheimeraths-Collegium erlassenen Rescripte heißt es unter anderm: „Gleichwie wir nun Euch hiemit aufgeben, daß ihr allem demjenigen, was in jenen Reversalien begriffen, genau nachkommt, und darüber haltet; also tragen Wir Euch darnebenst, in jener Conformität auf, alle und jede die Evangelische Religion, das Kirchen- und dahin einschlagende Oeconomie- und Polizei-Wesen betreffende Angelegenheiten, nach dem Exempel von Chursachsen, allein und ohne Anfrage zu besorgen; es concernire nun solches allein Unsere Lande, oder das gesammte Evangelische Wesen in- und außerhalb des römischen Reichs; gestalten Wir denn auch Unsere Collegia und Gesandtschaften zu alleiniger Erstattung ihrer Berichte in solchen Fällen an Euch und Eure darauf zu ertheilende Reichs- und Landes-Grund-

---

*) Joh. Jac. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen B. IV. Cap. III. S. 382 f.

gesetzmäßige Behörde angewiesen haben wollen u. s. w." *)

4. „In der Verfassungsurkunde für das Königreich Würtemberg vom 25. Sept. 1819. werden diese Reversalien für den Fall einer künftigen Religionsveränderung des Königs ausdrücklich erneuert. „Sollte, heißt es §. 76., in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession zugethan wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episkopalrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der frühern Religions-Reversalien ein."

5. „Gleichwie Landgraf Moritz von Hessen-Cassel (1604.) sich von der lutherischen Kirche zur calvinisch-reformirten gewendet hatte, so war Landgraf Friedrich, welcher im Jahre 1760. die Landesregierung übernahm, bereits als Erbprinz von der reformirten Kirche zur katholischen übergetreten. Als diese, sechs Jahre lang verheimlichte Religionsveränderung des künftigen Landesherrn im Jahre 1754. bekannt geworden war, **) stellte derselbe noch als Erbprinz seinen künftigen Unterthanen einen Sicherungsbrief aus, in welchem derselbe ebenfalls der Ausübung aller kirchlichen Regierungsrechte für das Künftige feierlich entsagt. Es heißt in diesen Reversalien vom Jahre 1754. unter anderm: „Gleichwie Wir auch zu desto mehrerer Beruhigung der Uns — dereinsten heimfallenden Unterthanen und gesammten Lande und zu desto gewisserer Beibehaltung des darin eingeführten status religionis — nach dem Chursächsisch- und Fürstlich Würtembergischen Exempel, dem (protestantischen) Geheimeraths-Collegio die perpetuirliche Commission und Vollmacht hiemit aufgetragen haben, daß dasselbe, auf begebenden Fall sofort alle Religions- und Kirchen-, auch dahin einschlagende öconomische und politische Sachen, es betreffen solche die innerliche Verfassung des Landes oder das gesammte evangelische Wesen — ohne weitere Anfrage tractiren, und alle nöthige Verordnungen in und außerhalb

*) Moser a. a. O. S. 384 ff. — de Schauroth collect. concl. corp. Evang. T. III. p. 833.

**) Vergl. besonders: „Unparteiische Geschichte der im Jahre 1754 bekannt gewordenen Religionsveränderung des Landgrafen von Hessen-Cassel." 1765. 4. Auch Fabri Staatskanzlei Th. CVII. Kap. XIV.

Landes vor sich erlassen solle; zu welchem Ende denn auch alle Consistorien die Vorschläge zu den geistlichen und Schulämtern, auch sonsten vorfallende Berichte, so wie die Gesandtschaften ihre in derlei Fällen zu erstattende Relationen, an vorgedachtes Collegium allein einzusenden und nach dessen Entschließung sich zu richten — von Uns angewiesen sein sollen." *)

6. „Das allerneueste Beispiel gab im Jahre 1822 sogleich bei seinem Regierungsantritte der zuletzt regierende Herzog von Sachsen-Gotha, welcher schon früher zu Rom die katholische Religion angenommen hatte. „Wir sehen uns bewogen," sagt dessen öffentliche Erklärung, „hiemit die feierliche und förmliche Versicherung von uns zu geben, daß Wir niemals andere, als der ungeänderten Augsburgischen Confession zugethane Räthe zu Mitgliedern Unsers Geheimen Raths ernennen und aufnehmen wollen, Uns auch in allen, das *jus Episcopale*, die Religion, Kirche und Schulen selbst betreffenden, Gegenständen jeder eigenen Anordnung enthalten, und diese Angelegenheiten in höchster Instanz allein durch Unser Geheimeraths-Collegium in Erwägung ziehen und entscheiden lassen wollen." **)

---

7. Was könnte deutlicher sein, als diese geschichtlich unleugbaren Vorgänge? Sie sprechen aus, daß die Regenten und ihre Berather zu den verschiedensten Zeiten dies für eine ausgemachte Sache, für eine Folge anerkannten, die sich von selbst verstehe:

Ein römisch-katholisch gewordener Regent kann auf alle Verfügungen, welche die Erhaltung und Fortbildung der christlich-evangelisch-protestantischen Kirchen betreffen, keinen persönlichen Einfluß behalten!

Gerade weil der Übertritt zu den römischen Kirchengrundsätzen eine persönliche Sache eines solchen Regenten ist, darf eben diese Persönlichkeit auf das Regentenamtliche den Einfluß nicht haben, den sie, wenn die Person nach ihrem jetzigen

---

*) Moser a. a. O. S. 384. — in dessen Staatsarchiv v. J. 1755. T. I. p. 164.

**) Correspondent v. u. f. Deutschland 1822. Nr. 207.

Gewissensantrieb unmittelbar wirken würde, ohne Zweiseitigkeit haben müßte.

8. Oder wie würde denn eine solche Person ihr jetzt eben rege gewordenes, zur Verdammung der Ketzer Gehorsam gelobendes Gewissen von ihren persönlichen Handlungen im Regentenamte zu trennen vermögen? Soll der Religionseid gelten? oder irgend eine ihm widerstreitende Versprechung? Das große Concil zu Costanz erklärte als Grundsatz (s. die Acta von van der Hardt) den 23. Sept. 1415. (gerade 1 Jahrhundert vor factischer Entscheidung der Nothwendigkeit der Reformation), daß dem Huß keine Treue und Zusage nach natürlichem, göttlichem und menschlichem Rechte zu halten gewesen sei zum Nachtheil des katholischen Glaubens!! „*quod fidem orthodoxam pertinaciter impugnans* (wie alle Protestanten dieses, doch aber nur durch Sachgründe, thun!) se *ab omni conductu* (kaiserlichem Geleitsbrief) *et privilegio* reddiderit (Hufs) alienum

nec aliqua ei *fides et promissio* de jure naturali, divino vel humano *fuerit in praejudicium catholicae fidei observanda.*“

Den vorsätzlich katholisch Gewordenen muß demnach dieser Grundsatz, daß keine dem katholischen Glauben schädliche Zusage zu beobachten sei, entweder zum reuigen Nachdenken, oder zu Einrichtungen bewegen, die mehr, als Zusagen, sicherstellen.

9. Die aus den Regentenpflichten und Rechten bestehende Regentenwürde bleibt allerdings die nämliche. Eben deßwegen bleibt auch die Pflicht und das Recht, daß nach dem Begriffe des Staats, als einer Schutzgesellschaft für alle Pflichterfüllungen und Rechtsausübungen ihrer Mitglieder, auch das als schutzberechtigt anerkannte evangelisch-protestantische Kirchenwesen, seinen Grundsätzen von Perfectibilität gemäß, also nicht bloß in herkömmlicher Existenz, sondern auch zu innerm, selbstständigem Gedeihen, durch das Staatsoberhaupt gesichert werde.

Aber durch Rechtssinn, und weil das von Gott und der Vernunft geordnete Regentenrecht nicht in Willkührlichkeit ausarten darf, achteten jene katholisch gewordenen Regenten die Einsicht, daß durch ihre persönlich angenommene Überzeugung, das evangelische Kirchenwesen für eine Ketzerei, also für eine Aufrührerin gegen die von ihnen gefundene alleinwahre Kirche zu halten, eine allzu offenbare Col-

lision mit der Staatspflicht, eben dieses Kirchenwesen nach seinen wesentlichen Grundsätzen gedeihlich zu sichern, einträte.

10. In allen Fällen, wo die höchste Person in einem monarchischen Staate, diese Trägerin der gesammten Staatspflichten und Staatsrechte, gewisse Theile dieser Pflichten und Rechte persönlich auszuüben, nicht im Stande ist, liegt es in der Natur der Sache, und versteht es sich von selbst, daß diese Pflicht- und Rechtsausübungen stellvertretungsweise Anderen zur Obliegenheit gemacht (perpetuirlich committirt) werden, deren persönliche Eigenschaften und Überzeugungen die vom Staatsbegriff geforderte Erfüllung derselben so sicher stellen, daß sie dafür verantwortlich gemacht werden können.

11. Was hierin die Staatspraxis längst, ohne eine regelmäßig und wissenschaftlich vorausgeschickte Theorie, verwirklichte, eben dasselbe geschieht in anderen Fällen, wo nicht einmal eine so entschiedene Collision zwischen den persönlichen Überzeugungen und einer Staatspflicht in die Mitte tritt.

12. Allen Rechten gerichtlichen Schutz zu gewähren, ist Regentenpflicht. Dieser oder jener Regent könnte vielleicht auch persönlich ein vollständig gebildeter Rechtskenner sein; eben so, wie es wohl auch Regenten gab oder giebt, die sich nicht nur über christliche Religion (wie jeder Gebildete soll), sondern selbst über theologische, symbolische u. dergl. Aufgaben zu orientiren vermögen und Neigung haben. Doch ist dieses und jenes nicht vorauszusetzen. Es kann dem Regenten, als solchem, nicht als Amtspflicht zugemuthet werden. Die Natur der Sache, oder das immer reifer gewordene Nachdenken über das Wesentliche des Gegenstandes, hat es daher — zwar nur sehr allmälig, nunmehr aber doch entscheidend — dahin gebracht, daß die Einsicht:

der gerichtliche Schutz der Rechte ist vom Regenten unabhängigen, ohne Rechtsurtheil nicht entlaßbaren Richterbehörden zur Obliegenheit zu machen,

überall, je rechtlicher gebildet ein Staat, desto vollständiger zur Staatspraxis geworden ist.

13. Ähnliches geschieht und muß, nach der Natur der Sache, geschehen, wo Pflichten und Rechte, durch öffentliche Anstalten die Gesundheit zu sichern, oder wo überhaupt den für die Staatsgenossen, als solche, nöthigen allgemeinen und besondern Unterricht zu fördern, Regentenaufgabe sind. Des Regenten persönliche Einsicht, Überzeugung genannt, mag einer

bestimmten Theorie der Heilkunde, der Rechtswissenschaft, der Denkwissenschaft geneigt oder ungeneigt sein. Die weise und gerechte Selbstkenntniß über das, was der Einzelne vermag und als seine Pflicht übernehmen kann, muß ihn bewegen, sein persönliches Urtheil von der amtlichen Wirksamkeit des Staatsregenten wohl zu unterscheiden. Dieser macht sich selbst eine schonende Unparteilichkeit gegen alles, was von allmäligen Überzeugungen abhängt, und die Unterscheidung des noch Zweifelhaften von dem Reifgewordenen, zur Richtschnur. Er darf nicht sagen: Ich will, daß Meine Unterthanen nach Brown, oder Stahl u. s. w. curirt werden. Er wird immer, weil er nicht Herr der Leiber oder Geister seiner Unterthanen, sondern ihr Regent ist, das, was durch Gründe sich geltend machen soll, nicht durch individuelle Einflüsse der Gewalt oder List zu heben oder niederzudrücken suchen; er wird vielmehr das, weder durch Gnaden noch Ungnaden gestörte Beurtheilen derer, die sich der Sache mit Kraft widmen, ohne Leidenschaft beobachten. Mit einem Worte: der Regent, welcher zuvörderst auch sich selbst regiert, wird durch seine Oberaufsicht immer zwischen Zwang und gesetzloser, rechtsstörender Unordnung eine Mittelstraße für die verständige Anwendung und Ausbildung der menschlichen Kräfte offen zu erhalten, und eben dadurch das Staatswohl als ein Ganzes im Einklange mit der Wohlfahrt der Einzelnen zu sichern verstehen.

14. Der Regentenwürde, welche auf Erfüllung der Pflichten und Rechte des Staatsoberhaupts beruht, wird durch diese in der Staatspraxis immer mehr anerkannte und durchgeführte Sonderung des Persönlichen und (— um es kurz auszudrücken —) des Amtlichen nichts benommen; vielmehr gegen Schwächen und Willkührlichkeiten wird dadurch das Regentenamt selbst mehr als vormals gesichert, wo die Regierenden unmittelbar in Gerichte, Gesundheitspolizei, Volks- und Gewerbs- und Wissens-Unterricht eingreifen zu dürfen oder zu müssen meinten, und der große Unterschied zwischen denen zur Oberaufsicht nöthigen Menschen- und Sachkenntnissen und denen zur speciellen Anwendung erforderlichen Kräften, Kenntnissen und Übungen noch nicht so deutlich geworden war.

15. Gerade dadurch wird der, nicht allein durch große Rechte, sondern auch durch hohe Pflichten erhabene Begriff von Souverainetät mit der gewissenhaft bescheidenen Selbstkenntniß und Schätzung der menschlich individuellen Kräfte vereinbar und der größten Achtung würdig, daß sie sich selbst alle Willkührlichkeit

verbietet und mehr und mehr unmöglich macht. Dazu ist durch das Reiferwerden aller Einsichten das einzige Mittel — das Übertragen abgesonderter Obliegenheiten auf fähige, dafür verantwortliche und eben deßwegen von allem speciellen Einfluß befreietere Geschäftsmänner. Dieses ist selbst da zur verständigen Staatspraxis gemacht, wo das Persönliche der Ausübung der Staatspflicht nicht entgegen wäre. Wie viel mehr also in einem Falle, wo die persönlich und aus eigener Wahl übernommene römisch-päpstliche Kirchenpflicht, Alle, auf welche man wirken kann, einer einzigen, durch alle thunliche Mittel um Alleingültigkeit kämpfenden Kirchenlehre und Kirchenverfassung unterwerfen zu wollen, mit der zuvor vorhandenen Staats- und Regentenpflicht, die rechtsgleichen Kirchen nicht nur beim Alten zu lassen, sondern auch ihr lebendiges, auf Wissen, Glauben und Wollen wirksames Thätigsein zu beschützen, bei jedem einzelnen Fall in eine persönlich unvereinbare Collision getreten sein müßte.

16. Genug; Der, welcher die Pflicht, eine gewisse Gesellschaft alleingültig zu machen, freiwillig übernommen hat, kann, wenn wir auch alle die mancherlei Möglichkeiten, die Störung, die Verfolgung, die indirekte Schwächung für Gewissenspflicht sich einreden zu lassen, wegdenken, unmöglich zugleich die Pflicht, andere zur Gültigkeit auch berechtigte Gesellschaften unparteiisch zu schützen, erfüllen.

Das, was gerade zu dem Verstande entgegen ist, wie die Begriffe:

etwas alleingültig — und doch auch dessen Gegensatz gültig zu machen!

kann auch der souverainste Regent durch den Ausspruch: Ich will es! weder möglich, noch glaublich machen.

17. Diesen durch die allgemein verständlichste Einsicht entstehenden Knoten von einer entschiedenen und vorsätzlich selbst verursachten Unvereinbarkeit des Persönlichen mit dem Amtlichen hat die Staatspraxis, nach einem richtigen Erfahrungsblicke, durch das Mittel der Übertragung an commissarisch-unabhängig gemachte Stellvertreter, mit Klugheit zu lösen gelehrt.

18. Überdies werden aus genauerer Betrachtung aller Theile des verwickelten Gegenstandes auch die inneren Sachgründe anschaulich, wegen welcher das, was die Vorgänge der

Staatsklugheit uns als das rathsam Gefundene vorzeigen, nach möglichster Einsicht in die Natur der Sache, als der richtig gewählte Ausweg zu erkennen ist.

19. Gerade dadurch aber werden die Rechtwollenden der Richtigkeit solcher Ansichten gewiß, wenn die Wissenschaftlichkeit bestimmt darlegen kann, wie und warum sie mit dem allgemeinen Menschenverstande und mit der für den Nothfall sich berathenden Klugheit aus verdeutlichten Entscheidungsgründen zuversichtlich übereinstimme.

IV.

Nächster Anlaß zum Nachdenken über die bisher entwickelten allgemeinen Grundsätze und deren Folgen.

A.

Allgemeine Notizen.

Wenn ein einzelnes Beispiel auf entgegengesetzte bedenkliche Vordersätze leiten könnte, so wird auch ein bedachtsames Prüfen des einzelnen wirklichen Falls Pflicht des Sachkundigen und Gewissenhaften.

Unterm 13. Januar 1826. ist zu Anhalt-Köthen*) nachstehende landesherrliche Bekanntmachung im Druck erschienen:

„Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Ferdinand, souveräner regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc. ꝛc. Entbieten Allen und Jeden Unsern getreuen Vasallen, Rittergutsbesitzer, Magistrate, Bürgerschaft, Richter, Dorfgemeinden und allen Unsern Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes, Unsern Gruß und Gnade zuvor!

Und fügen ihnen hiermit zu wissen, daß Wir in Gemeinschaft mit Unserer vielgeliebten Gemahlin und Frau, der durchlauchtigsten Herzogin

---

*) Wir geben diese Notizen zum Theil aus dem Märzstück der empfehlungswerthen neuesten theolog. Annalen von Dr. Joh. Schultheß zu Zürich.

Julie zu Anhalt, Liebden, am 24. Oktober vergangenen Jahres in Paris zur römisch-katholisch-apostolischen Kirche zurückgekehrt sind.

Wir verbinden hiermit die Erklärung, daß Wir die Rechte und Freiheiten Unserer protestantischen Unterthanen, wie bisher, erhalten und beschützen, auch nicht aufhören werden, für das Glück und die Wohlfahrt Unseres Landes nach Kräften zu sorgen. Wir wollen hierdurch und durch Unser tägliches inbrünstiges Gebet Uns und Unsere getreuen Unterthanen dem Schutz und der Gnade Gottes, des Lenkers und Erhalters der Fürsten und Völker, demüthigst empfehlen.

So geschehen und gegeben in Unserer herzoglichen Residenzstadt Köthen, am 13. Januar im Jahre nach Christi Unseres Herren Geburt 1826. und Unserer Regierung im 8.

gez. Ferdinand."

Herzog Friedrich Ferdinand, geb. in der reformirten Kirchen-Confession, den 25. Juni 1769, vermählt den 20. August 1803, verlor seine erste Gemahlin schon im November 1803. Seit dem 20. Mai 1816. ist Er vermählt mit Gräfin Julie von Brandenburg, Tochter von König Friedrich Wilhelm II. von Preußen und einer Gräfin von Dönhof. Das hochfürstliche Haus hat noch zwei Brüder des Herzogs, Heinrich und Ludwig. Nach der „Geschichte des Preußischen Staats, Frankf. 1819. Th. I. S. 383." liebte König Friedrich Wilhelm II. nach dem Tode der mit Ihm zur linken Hand 1787 getrauten Gräfin Ingenheim eine Zeitlang die Gräfin Dönhof und erzeugte mit Ihr einen Sohn, den Grafen Wilhelm von Brandenburg, und eine Tochter, Gräfin Julie von Brandenburg (geboren den 4. Januar 1793). Von der Gräfin Ingenheim hatte der König einen Sohn, Gustav Graf von Ingenheim.

Die den Protestantismus gewöhnlich befehdende Pariser Zeitschrift, die Etoile, meldet im Febr. 1826. den Übertritt des Herzogs von Anhalt-Köthen als ein für die katholische Kirche wichtiges Ereigniß. Der Herzog und die Her-

zogin haben ihr früheres Glaubensbekenntniß in die Hände des Erzbischofs von Paris „abgeschworen!"*)

Wurde demnach auch hier das evangelisch=protestantische Christenthum als ein Verbrechen der Häresie gegen die Alleinkirche, als eine Verleitung durch Eltern und Lehrer behandelt?

So lautete die Urkunde über die Abschwörung Biester's, des Sohns, in welcher die lutherische Kirche eine Secte geschimpft und der Schwur höchst auffallend ist,

„nicht Hülfe, Gunst oder Rath zu gewähren denen, welche den von Biester abgeschworenen Sitten (der lutherischen Secte) anhangen."

Den Anhängern wird abgeschworen, nicht bloß den Lehren und Sitten. Diese aber werden nicht bloß als Irrthümer (errores) bezeichnet, sondern als Gottlosigkeiten (impietates). Welches Klaggeschrei würde gegen die Evangelisch=Protestantischen erhoben werden, wenn sie (nicht bloß gegen die papistischen Grundsätze und deren schädliche Anwendung wider sie, sondern überhaupt) gegen die Anhänger der päpstlichen Hierarchie in so unbestimmten Ausdrücken Hülfe, Gunst und guten Rath abzuschwören forderten! Aber Niemand soll zu uns übertreten durch bloße Hingebung in den Glauben, daß alles in der Welt, nur die römische Kirche nicht, fehlbar sei. Die evangelische Kirche dagegen sagt mit Christus: die Wahrheit wird euch frei machen. Frei ist nicht mehr, wer das Beharren auf ein Paar Dutzend von Gelehrsamkeit abhängiger Lehrmeinungssätze zu beschwören, sich bereden lassen konnte. Deßwegen ist kein Gedanke, Abschwörungen, am wenigsten so gehässige, zu verlangen, bei unserer Kirche möglich.

Die Urkunde über Biester's Convertirung zum römisch-päpstlichen Katholicismus war folgende:

---

*) Welch ein Unterschied! Zum evangelischen Protestantismus geht man über durch die einfachste, leidenschaftlose Erklärung verbesserter Überzeugungen. Der römische Papismus fordert Abschwörungen, wie ein kriegführender Feind, und ein Zuschwören auf eine Menge Artikel, deren Sinn und Gründe kaum den Gelehrten bekannt sind. Macht sich nicht hier das Andrängen eines gewaltsamen Forderns und die Resignation in das, was die Kirche glaube; dort aber Achtung der freien, willigen Verständigkeit als Grundcharakter sichtbar?

Omnibus et singulis, quibus expedit, per praesentes litteras nostras notum facimus et testamur:

Die 8vo mensis Septembr. A. D. 1812. in sacello palatii solitae residentiae nostrae Dominum *Carolum*, Domini *Ioan. Henrici Biester*, Berolinensis, filium, *Lutheranae sectae*, in qua natus et educatus fuerat, errores omnes *impietatesque* emisisse *cum juramento*, *de non relabendo in abiuratos mores et non praestando opera, favorem, auxilium vel consilium eorum adhaerentibus.*

Quam ob rem nos eundem *Carolum Biester* in Catholicae ecclesiae gremium recepimus et fidelium unitati reconciliavimus *juxta ritum S. romanae ecclesiae et praescriptum in Pontificali romano* eidemque confestim, illustrissimo Barone *de Peuker*, consiliario aulico Patrinum agente, sacramentum Confirmationis contulimus.

Praesentibus inter alios quam plurimos *comite Achille de Severoli* et illustri *de Cronthal.* Datum Viennae in Austria.

A. Nuntius.

Die Etoile fügt hinzu: Se. Durchlaucht wollen zu Köthen eine katholische Kirche bauen lassen und eine katholische Pfarre stiften. (Ohne Zweifel aus Privatvermögen, und nicht aus den Staatsabgaben evangelischer Unterthanen, oder aus Staats-Domänen? — Der Antheil des Herzogs von Anhalt-Köthen an dem unter drei Herzoge getheilten Fürstenthume Anhalt umfaßt, nach Hassel's Angabe, 15 Quadratmeilen mit 32000 Einwohnern, und hat 320,000 Gulden Einkünfte.)

Der König von Frankreich, sagt eine andere Zeitung, hat in der Person des Grafen Rümigny einen bevollmächtigten Minister am Herzogl. Anhalt-Köthenschen Hofe ernannt. Es war am 29. Jan. 1826, daß der Gesandte zu Köthen feierlich sein Beglaubigungsschreiben überreichte.

Herr Graf von Rümigny ist bekanntlich am Königl. Sächs. Hofe als französischer Gesandter. Die Etoile hatte es also nicht als etwas Außerordentliches darzustellen, daß er auch bei Anhalt-Köthen accreditirt ist, wie Herr General-Consul Adam von Müller.

Was nun die Hauptsache betrifft, so ist allerdings andachtsvoll und tolerant die fürstliche Zusage: durch tägliches inbrünstiges Gebet Sich und die getreuen Unterthanen dem Schutze und der Gnade Gottes zu empfehlen — nebst Erklärung, die Rechte und Freiheiten der protestantischen Unterthanen, wie bisher, erhalten und beschützen zu wollen.

Aber muß nicht jeder Weiterdenkende fragen: Wie wird sich dieser fürstliche Vorsatz mit der Erklärung vereinigen, die jeder Convertite beim Abschwören der protestantischen Ketzerei, nach der 1564 vom Papst Pius IV. vorgeschriebenen Professio Fidei eidlich der römischen Kirche zu geloben hat? mit den Worten: „Diesen wahren, katholischen Glauben, außer welchem Niemand selig sein kann, welchen ich in Gegenwärtigem freiwillig bekenne und wahrhaftig festhalte, für eben denselben verspreche, gelobe und schwöre ich, so viel an mir sein wird (quantum in me erit), zu sorgen, daß er ganz und unverletzt, bis zu meinem letzten Lebenshauch beständigst mit Gottes Hülfe gehalten und bekannt, und von meinen Untergebenen (a meis subditis) oder denen, deren Sorge mir in meinem Amte angehören wird (vel illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit), festgehalten, gelehrt und verkündigt werde." S. *Coleti* Concilia Venet. 1753. Fol. T. XX. f. 220—22.

Wird der Schwur des Neubekehrten, oder kann und darf die Erklärung vorherrschen? Wird und muß nicht (s. oben) nach dem römisch-lateranischen Concil von 1215. die censura ecclesiastica, d. i. der Beichtvater, vor irgend einer Absolution darauf bringen, beides dadurch zu vereinigen, daß der Conversus, so viel an Ihm (dem Regenten?) ist, durch die alleinseligmachende Kirche auch alle seine Untergebenen selig zu machen, inbrünstiges Gebet — und alle ihm mögliche Mittel (quantum in ipso erit) anzuwenden habe?

Sehr begreiflich ist es, wie ein Mann von Geist über die Verschiedenheiten in der Bibelauslegung, über die spitzfündige Willkührlichkeit theologischer Lehrmeinungen ungeduldig werden kann, besonders wenn das Kleinliche mit Heftigkeit betrieben wird, und das Heil von Europa von der Liebhaberei für die Spi-

ritualität vollkommner Armuth, oder für spitze Capuzen, von dem so gar nicht fleckenlosen Kampf über befleckte oder unbefleckte Empfängniß u. dergl. abhangen soll. Noch begreiflicher ist es, wenn ein Regent darüber aufmerksam wird, daß die leere Frage: ob kein Leib ohne Blut sei, und die darauf gebaute Entziehung des Abendmahl-Kelches, oder daß die Wahl, entweder mit Jansenius ganz, oder mit den Jesuiten nur halb dem heiligen Augustinus anzuhängen, ganze Reiche in Aufruhr bringen, Frankreich und die meisten katholischen Staaten in eine geheime, für den allgemeinen Unterricht*) sehr wichtige Spaltung versetzen könne.

Desto unbegreiflicher aber ist es, wenn diesen Übeln durch den Entschluß abgeholfen sein soll: Um des Wahren gewiß, oder wenigstens darüber mit einem Mal beruhigt zu sein, überlasse ich mich dem N. N., welcher von jeher und immer des Wahren gewiß gewesen zu sein, versichert!

Welche Proben von treffenden Einsichten müßte ein solcher wohl in sichtbaren und leicht erkennbaren Dingen zum Besten gegeben haben, um eine solche Resignation in sein Wissen über das Unsichtbare zu rechtfertigen?

Wollen z. B. wir übrigen, als Nichtärzte, für uns und die Unsrigen einen Arzt wählen, so achten wir unstreitig darauf, ob der Mann in anderen Fällen, die wir näher zu beurtheilen vermögen, Verstand, Sachkunde, Wahrheitsliebe, Menschenkenntniß beweise. Sollten wir diesen Probabilismus nicht hier richtiger anwenden?

Die Lage von Anhalt-Köthen erinnert leicht an das umgebende Preußen. Sollte in jener Nähe, wer neuere Geschichte kennen muß, so leicht vergessen, wie erst noch im Anfange des

---

*) Der französische Cultminister erklärte vor Kurzem zur Beruhigung der Ständeversammlung und des gesammten Reichs, daß die Jesuiten nur in sieben theologischen Seminarien, sonst aber auf den Unterricht in profanen Kenntnissen allen Einfluß hätten. Sind denn aber nicht gerade die Studien, welche den Menschen und Bürger bilden, die wichtigsten? der Sorgfalt für das allgemeine Staatswohl am meisten würdig und bedürfend? Viel eher könnte die kirchliche Specialtheologie den Patern Sanchez und Malagrida's überlassen werden, als der Anbau der allgemein nöthigen und wirksamen Wissenschaften des Wollens, Denkens und Lebens.

verflossenen Jahrhunderts das immer rechthabende, immer sich gleich bleibende römische Papstthum bei dem Übergang zur Königswürde, gegen den Churfürsten von Brandenburg, den das Fernrohr zu Rom nur wie einen italienischen Markgrafen (Marchese) zu betrachten beliebte, seine Sach- und Zeitkenntniß von Amtswegen so musterhaft beurkundete.

1701. erklärte Papst Clemens XI. an den König von Frankreich und andere (gehorsame?) Söhne der Kirche folgende Beweise seiner Amtskunde, zugleich aber auch folgende Grundsätze der Päpstlichkeit über alles Akatholische in diesem förmlichen Breve:

„Wir Clemens XI. wünschen unserm in Christo geliebtesten Sohn Wohlfahrt und Apostolischen Seegen. Ob wir gleich davor halten, daß Ihro Majestät das der ganzen Christenheit zu bösem Exempel gereichende Vornehmen Friedrich's, Marggraffens zu Brandenburg, da er sich unterstanden, sich des Königlichen Nahmens öffentlich anzumassen, keineswegs billigen. Jedennoch damit es nicht scheine, als ob wir unserm Ambt*) kein Gnügen thäten, so können wir mit Stillschweigen keineswegs übergehen, daß diese That denen Apostolischen Satzungen**) entgegen und dem hohen Ansehn dieses heiligen Stuhles zu nicht geringen Schimpff gereiche, indem ein unkatholischer Mensch nicht ohne Verachtung der Kirchen den geheiligten Königlichen Nahmen angenommen und gedachter Marggraff kein Bedenken trägt, sich einen König desjenigen Theils von Preussen zu nennen, welches doch den Teutschen Ritter-Orden vor alten Zeiten zugehört. Derohalben verlangen wir, daß Ihro Majestät von demjenigen, was wir Dero bekandten Grosmüthigkeit entgegen zu seyn, allbereit zur Gnüge erkennen, auch in Ansehung unserer Ermahnung abstehn, und demjenigen keine Königliche Ehre ertheilen, welcher sich derselben allzu unvorsichtig angemasset; dergleichen Leute das Göttliche

*) Wußte Clemens XI. 1701. was seines Amtes sei, so muß jeder Gehorsame sein Verlangen gegen die Krone Preußen erfüllen. Wußte Er selbst es nicht: wer in derselben Alleinkirche darf es besser wissen?

**) Apostolische Satzungen, daß ohne den Willen des Oberbischofs zu Rom kein akatholischer Mensch König werden könne; wo wäre diese — Tradition?

Wort *) selbsten straft und verwirfft: Sie haben regiert und nicht durch mich, sie sind Fürsten worden, und ich habe sie nicht erkandt. Was aber unsere Meynung hierüber sey, wird unser Ehrwürdiger Bruder Philipp Anton, Erz=Bischoff von Athen, unsertwegen Ihro Majestät weitläuffiger erklären, welcher wir die Fülle alles Glückes von Gott anwünschen und unsern Apostolischen Seegen geneigt mittheilen. Gegeben zu Rom bei dem heil. Petro unter unserm Fischerring den 16. April 1701. unserer Regierung im ersten Jahr." **)

Wer im Kleinern, im Sichtbaren, im Moralisch=Politischen, so richtig urtheilt; wer einen solchen Seherblick in die Zukunft auf Erden beweist: wie viel richtiger wird er noch über das Unsichtbare zu urtheilen, zu belehren vermögen!? Wer als Oberhaupt der einzig seligmachenden Kirche sein eigenes Amt auf diese Weise kennt: wie sicher und beruhigend muß er die Glaubighingegebenen im Glauben und Leben von Amtswegen zu leiten im Stande sein?!

Doch, möge persönliche Überzeugung zum Führer, zum alleinigen Schriftausleger, zum entscheidenden Löser aller Glaubenszweifel wählen, was ihr das Bessere dünken kann. Nur zumuthen wird sie den „akatholischen Menschen" nicht, zu hoffen, daß dem, welcher dem Bekenner solcher Grundsätze gegen die Akatholischen wahren Gehorsam geschworen hat, die Freiheit bleibe, der protestantischen Kirchen= und Schulverfassung eben das zu sein, was er vor jener Überzeugung, vor jener Abschwörung, vor jenem Gehorsamsschwur ihnen sein konnte.

B.

Weitere offenkundige Nachrichten.

Wir geben die öffentlich gewordenen Berichte über die weitere Entwickelung eines Beispiels, welches wegen der darin enthaltenen Grundsätze von der ganzen evangelisch=protestantischen, besonders teutschen Kirche, unmöglich mit Gleich=

---

*) Eine tüchtige päpstliche Schriftauslegung. Wie gewöhnlich.

**) Theatrum europaeum, Th. XVI. S. 140.

gültigkeit übersehen werden darf, zunächst aus Nr. 46 und 84. der Kirchenzeitung. Um der Abkürzung willen sind die nöthig geschienenen Bemerkungen sogleich dem Texte untergesetzt.

Kirchenzeitung vom 21. März 1826.

Öffentliche Blätter haben berichtet, daß Herzog Friedrich Ferdinand von Anhalt-Köthen nebst seiner Gemahlin am 24. October 1825. zur katholischen Kirche übergetreten sei. Denen, welche dem Hofe näher standen, konnte es nicht entgehen, daß mancherlei Ereignisse, vor allen der Einsturz der Nienburger Kettenbrücke (wobei nahe an hundert Menschen entweder den Tod fanden, oder verstümmelt wurden) die Verspätung jener Bekanntmachung, in welcher der Herzog am 13. Januar 1826. seinen Übertritt zur katholischen Kirche anzeigt, erklärlich machten.

Die herzogl. Regierung nebst dem damit verbundenen Consistorium hielt es für Pflicht, auf Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der protestantischen Einwohner Bedacht zu nehmen. In einem besondern, dem Herzoge am Schlusse des vorigen Jahres überreichten Promemoria bat sie denselben, „eine Oberbehörde zur Leitung der geistlich-evangelischen Angelegenheiten des Herzogthums zu ernennen." Der Concipient bemerkte, daß auch andere zur katholischen Kirche übergetretene Fürsten, wie z. B. in Sachsen, in Gotha rc. ihre Episkopalrechte an ein Oberconsistorium gewiesen hätten.

Am folgenden Morgen wurde die Regierung in corpore vor den Herzog beschieden, der auf die gedachte Eingabe mündlich in einer langen, und wie die Anwesenden einstimmig versichern, sehr gelungenen Rede Folgendes erwiedert habe:

„Es befremde Ihn a) recht sehr, daß die Regierung ihn

---

a) Um, wenn ein Regent sich über Amtliches erklärt, dem pflichtschuldigsten Respect gegen die Regentenwürde und deren Unverletzbarkeit thätig anzuerkennen, bedürfen wir, Protestanten, nicht erst etwa einer solchen Erklärung, wie die Bischöfe Frankreichs (Unterthanen ihrem Regenten!) kürzlich, gleichsam als vorzügliche Eigenthümlichkeit einer besondern gallicanischen Kirchen-Liberté, in so vornehmen, so unbestimmtem Tone zur Sicherstellung des Königthrons darzugeben, für gut fanden. Haben doch wir, Protestanten, eben so, wie gegen viele andere Mißbräuche und Übertreibungen, auch gegen das Decretale Bonifaz VIII. von „Unterwerfung des weltlichen Schwertes unter das priesterliche" die vollständige Liberté längst erreicht. Unsere Kirche hat sich längst

ersucht habe, auf seine Episkopalrechte zu verzichten. b) Daß in Sachsen, in Gotha und in anderen Ländern der Fürst in ähnlichem Falle aufgehört habe, summus episcopus zu sein, sei aus eigenem, freiem Antriebe dieser Fürsten geschehen. Er sei nicht gesonnen, dem Beispiele dieser Fürsten zu folgen, und Rechte aufzugeben, die ihm c) als

---

über den bedenklichen Contrast erhoben, den der Denkende fühlen muß, wenn erst für die Heiligkeit der rechtlich bestehenden Regierungen, als einer Gottesordnung, von Zeit zu Zeit gegen den päpstlich heiligen Ultramontanismus mitten in der höchst übereinstimmenden Alleinkirche dennoch gallicanische Declarationen römischen Glaubensdecretalien mit zweifelhafter Scheu entgegengestellt werden müssen. — Jene Verehrung aber kann auch nicht verletzt werden, wenn wir, bescheiden, Gründe gegen Gründe anführen. Der wahre Respect steigt vielmehr in jedem Protestanten dadurch, daß der Regent Gründe angab. Wer Gründe angiebt, der zeigt das Höchste und Achtungswürdigste, den Willen, durch Überzeugung, nicht durch Willkühr zu regieren. Er läßt sogar erwarten, daß, wenn die Gründe wegfallen, Er auch Selbstregent genug sein wolle, „aus freiem Antriebe" nach den bleibenderen Gründen sich zu bestimmen.

b) In der vorhergehenden Darstellung ist nachgewiesen, daß schon der katholisch-geborene Regent keine solche Pflichten und Rechte einer theilnehmenden, fördernden Oberaufsicht (einer von Nichtgeistlichen ausführbaren Episkope) über das Innere der evangelischen Kirche haben kann, die nach allem Menschenverstande nur einem Mitgliede dieser Kirche, einem Freunde ihrer Grundsätze und ihres Gedeihens zugeeignet werden können. Wer selbst erst diese Kirche vorsätzlich verläßt und verwirft, müßte es ja wohl für eine gar naive Zudringlichkeit halten, wenn sie ihn noch, ihr oberster Fürsorger zu sein, bitten wollte. Auf die innerhalb einer Gesellschaft, auch wenn es nur eine Zunft wäre, auszuübenden Pflichten und Rechte verzichtet, wer austritt, schon durch diesen Schritt selbst. Wer beim Austreten Widerwillen gegen ihren Zweck erklärt hat, müßte es für Beleidigung erklären, wenn Jemand ihm die persönliche Fortsetzung solcher Theilnahme zuzumuthen wagte.

Alle Regenten in ähnlichem Falle gaben hiervon die oben angezeigten Vorgänge aus freiem — d. i. vernünftig und gewissenhaft begründetem Antriebe, aber nicht aus Willkührlichkeit.

c) Die Pflichten und Rechte, welche in Beziehung auf alle Landeskirchen aus den Pflichten des Landesoberherrn fließen, bleiben, auch wenn die Person nach ihrer Gewissensrichtung sie nicht unmittelbar vollziehen kann und darf. Sehr wichtig ist's, sie von den Episkopalpflichten und Rechten immer bestimmt zu unterscheiden. Wer dem Papste wahren Gehorsam schwor, und daß er jeden Untergebenen, so viel möglich, zum Römisch-Katholischen zu machen suchen wolle, schwören konnte, der hat die persönliche

unumschränkt regierendem Herzoge zuständen, zumal da man ja auch früher in protestantischen Ländern die Patronatsrechte*d*) einzelner Klöster nicht angetastet habe. — Daß er seinen protestantischen Unterthanen besonders und ausdrücklich Gewährleistung*e*) ihrer Rechte und Freiheiten gebe, dessen bedürfe es um so weniger, da sie dieselben in seiner Persönlichkeit und in seiner frühern, bereits siebenjährigen Regierung finden würden und finden müßten. Er wisse recht gut, daß er durch seinen Übertritt zur katholischen Kirche nicht bloß das Volk, seine Unterthanen, von sich abgewendet habe. Er wolle nicht verhehlen, auch von einzelnen Fürstenhäusern sei dieser Schritt nach den ihm zugekommenen Schreiben gemißbilligt; allein er begreife nicht, wie man es ihm verargen könne, daß er aus eigener freier Überzeugung*f*)

Ausübung der Regentenpflicht, die evangelische Kirche in ihrem Dasein und Gedeihen wahrhaft zu schützen, abgeschworen. Ein teutscher Fürst deutelt und künstelt nicht an seinem Worte. Als Regent will er, daß Pflichten Pflichten, Rechte Rechte bleiben. Kann er als Person wegen eigen gewählter Verhältnisse dies nicht vollziehen, so will er mit offener, freier, teutscher Redlichkeit, daß dazu geeignete Personen diesem Theil von Regentenpflichten unter eigener Verantwortlichkeit genügen.

d) Patronatsrechte stehen unter einer noch höhern Acceptation und Confirmation. Diese können mit unmittelbar einwirkender Regentenmacht nicht zu vergleichen sein.

e) Redliches Wollen will auch redlich die genügenden Mittel. Nur Einrichtungen, nur förmlich und rechtlich bestehende Institutionen, dauern fort. Wörtliche Gewährleistungen in einem Fall, wo ein Schwur der Person dem Worte sich entgegenstellt, können nur die Ankündigung sein, daß factische, von Veränderung unabhängige Gewährleistung, wie in den oben angegebenen, zum Vertrauen zwischen Regierung und Unterthanen unentbehrlichen Vorgängen, sicher aus edler Gesinnung sich anschließen. Ein selbstdenkender Fürst, wie könnte er im fortwährenden Widerspruche mit sich selbst — persönlich verwerfend, amtlich schützend — bleiben wollen? wie anderen, zum Denken auch durch ihre kirchliche Denkfreiheit Angewöhnten, zumuthen, daß sie Ihm solche Zweiseitigkeit zutrauen? sollen sie glauben, Er selbst trenne sein Gewissen von seinen Regentenhandlungen? Ist denn nicht eben das persönliche Gewissen das geistige Lebensprinzip alles menschlichen Thuns? Und ist nicht eben dieses durch eine so auffallende Umänderung der religiösen Überzeugungen oder Ansichten weit ein anderes geworden, als in den vorherigen sieben Jahren?

f) Verargen, daß ein Mitchrist seiner Überzeugung folge, wie könnte dies ein evangelischer Protestant? Nur an das ewig-große Schriftwort mag jeder sich erinnern: Gott läßt

sich dem Glauben zugewendet habe, in welchem er die meiste Beruhigung finde. Weit mehr, fuhr er fort, sollte es billigerweise befremden, daß einzelne Fürsten in Deutschland in dem letzten Decennium ihren Unterthanen einen ganz neuen Glauben aufgedrungen, *g*) und neben den bereits vorhandenen protestantischen Kirchen eine neue evangelische Kirche in das Dasein gerufen haben, auf eine Weise, die nicht immer der Gewissensfreiheit des Einzelnen schonte." Er ließ sich dann umständlicher über die Unionsversuche in einzelnen Staaten aus, worin er kein erfreuliches Zeichen der Zeit erkannte. „Und, schloß er, um den Hauptpunkt mit wenigen Worten zu berühren, ihr Protestanten dürfet euch gar nicht rühmen, eine Kirche zu haben. Bei euch ist keine Übereinstimmung, *h*) und

---

seiner nicht spotten. (Galat. 6, 7.) Und: Ein jeder sei seiner Überzeugung gewiß! (vergl. Röm. 14, 23.) Ja wohl; Überzeugung ist ein großes Wort; ein furchtbares Wort in der Todesstunde! wo nur der am gewissesten beruhigt sein kann, welcher des Glaubens an menschliche Absolutionen nicht zu bedürfen überzeugt ist. Sich in die Auctorität Anderer resigniren zu müssen, kann man in irdischen Dingen Überzeugung nennen. Wie aber in geistigen?

g) Von einem durch die Union aufgedrungenen neuen Glauben weiß der Verfasser dieser Bemerkungen in seiner Gegend so gar nichts, daß vielmehr das redliche, biedere Aufhören des (auch noch aus Überresten scholastisch-päpstlicher Schrifterklärungsfehler entstandenen) Wortstreits zwischen Reformirten und Lutheranern meist von den hieländischen Gemeinden ausging und jeden bei der ihm probablern Auslegung des Wörtchens ist nach Überzeugung bleiben, also keine menschliche Bibelauslegung weder abschwören, noch beschwören läßt. So viel bleibt dabei jedem der Unirten ohnehin gewiß, daß Jesus, wenn er ein Ist aussprach, nicht ein „es Ist geworden," oder gar ein: Es wird immer (durch Verwandlung) werden! gesagt hat; während Er doch lebend, mit dem ganzen Leib und Blut vor der Apostel Augen da saß.

h) Übereinstimmung ist eine treffliche Sache; aber nur, wenn sie auf Einsicht in die Sachgründe, nicht auf einer Hingebung (Resignation) in das Glauben oder Meinen Anderer fest ruht. Die Nichtübereinstimmung beruht hier auf der (zu Rom zu keiner Zeit viel bekannt gewordenen) Wissenschaft, alte Schriften auszulegen. Sie erfordert Kenntnisse, die selbst unsere Reformatoren, weil sie sich aus so vieler Nichtkenntniß erst emporarbeiten mußten, nicht für alle, auch die dunkleren, Schriftstellen schon haben konnten. Für die Stellen aber, welche wider papistische, allzu auffallende Mißbräuche zeugen, war ihr Fleiß und redlicher Wille so gewiß schon hinreichend, als gewiß es ist, daß die meisten Päpste und

der Willkühr und dem Zweifel ein weites Feld gelassen, während in unserer Kirche, die in dem Papste den alleinigen Ausleger des göttlichen Wortes ehrt und ihm die Entscheidung jedes etwaigen Zweifels überläßt, niemals irgend ein Schwanken, niemals Ungewißheit die Gewissen beunruhigen kann." i)

Das Gesuch der Regierung wurde nochmals auf das bestimmteste zurückgewiesen.

Bald nach dieser Erklärung des Herzogs wurde von dem herzogl. Consistorium in Köthen unter dem 2. Jan.

Bischöfe bei weitem nicht die dazu hinreichenden Kenntnisse bewiesen haben, oder jetzt noch beweisen.

Möchte doch ein selbstdenkender Fürst nur die Schriftstellen nachsehen, durch deren Erklärung Papst Bonifaz VIII. in der Decretale: Unam sanctam ecclesiam etc. die Macht des Papstes über das weltliche Regentenrecht und sein Recht, sie zu richten, als katholischen Glaubensartikel bewiesen haben will! (S. Beilage VI.)

Und wer, auf dem heilig apostolischen Stuhle sitzend, so exegesiren kann, sollte als alleiniger Ausleger des göttlichen Worts Gewissen zu beruhigen vermögen?

i) Außer den zur Religionslehre Jesu Christi nöthigen Schriftstellen, welche klar genug zu verstehen und desto gewissenhafter zu befolgen sind, ist allerdings manche andere nicht entschieden erklärbar. Wer aber würde sich deßwegen bei folgender parallelen Zumuthung beruhigen, wenn man ihm sagte:

Die Ärzte sind über vieles nicht übereinstimmend, nicht entschieden. Ich nehme mir also Einen alleinigen Ausleger und — bin beruhigt!

Beruhigt wäre gewiß durch diese Schlußart kein Verständiger. Warum? Es betrifft eigene Gesundheit, Leben oder Tod. Aber wo es das unsichtbare Seligwerden betrifft, da kann priesterlicher Auctoritätsglaube die Forderung wagen: Ergieb dich, resignire dich in das Herkömmliche eines alleinigen Schriftauslegers! Daß ebenderselbe bei den deutlichsten Stellen handgreiflich unrichtig, auch oft für die bürgerliche Ordnung gefährlich auslegte, und nach solchen Auslegungen handelte; daß er, wo sichere Auslegung nöthig war (wie da, wo es schleuniger Entscheidung der Streitwuth de Auxiliis gratiae bedurft hätte), nach vieljährigen Congregationssitzungen schwieg; durch das Verwerfen der Quesnellischen Auslegungen und die Bulle Unigenitus, den französischen Klerus spaltete und den wahren Schriftauslegungsfleiß verketzerte; ja, daß bei all der großen Einheit Er über die Concilien, die Concilien über ihn, die französischen Libertés über beide stehen sollen, und diesen Streit über die ersten Erkenntnißmittel niemand entscheidet — — Alles dies kann ignorirt werden und der Laye dennoch zur „Überzeugung" gelangen!

1826. folgendes Circulare an die Prediger und ordinirten Candidaten des Herzogthums erlassen:

„Da Se. herzogl. Durchlaucht in Folge eines bei herzoglichem Consistorium ergangenen höchsten Befehles *k*) das

---

k) Die Zusage des Herzogs vom 13. Jenner war: „die Rechte und Freiheiten seiner protestantischen Unterthanen, wie bisher, zu erhalten." Bisher war seit 10 und 20 Jahren das freiwillige und durch Ortsverhältnisse empfohlene Theilnehmen der beiderlei evangelisch-protestantischen Kirchengenossen an wechselseitigem Gottesdienste und Unterrichte unter der Auctorität des Regenten und protestantisch denkenden Episkopen legalisirt. Woher also diese Nichterhaltung des Bisherigen? Episkopalrechte kann der Nichtprotestant über Protestanten nicht auszuüben haben. Und selbst eine protestantische weltliche Episkope über das Innere dieser Kirche dürfte eine solche Scheidung gegen den Geist des Evangeliums nicht auf's Neue anordnen. Der Regent aber kann, weil die gesetzliche (legitime) Souverainetät rein von Willkührlichkeit sein will, in kirchlichen Dingen nur verbieten, was dem Staate oder einzelnen Staatsgenossen in ihren Pflichten und Rechten nachtheilig würde. Wer nun möchte die Union, zu welcher die perfectiblen (zur Vervollkommnung fähigen) Protestanten gereift sind, einer Schädlichkeit gegen den Staat beschuldigen? Am allerwenigsten kann das Uniren ein Regent schädlich finden, der so eben der Uniformität, als dem Wünschenswerthesten in der Kirche, gehuldigt hat. Ohnehin sind Lutheraner und Reformirte schon nach dem westphälischen Frieden nicht zwei Kirchen, sondern Eine. Sie sind durch den Grundsatz des Protestirens gegen Glaubenszwang, gegen die verstandwidrige Gewaltthätigkeit des Glaubens Einer Zeit über alle Folgezeiten, vereint. Ihre Lehrstreitigkeiten unter einander mindern das, worauf das Entstehen ihrer Kircheneinheit beruht, die Grundursache ihrer Opposition gegen das Papstthum gar nicht. Ihre inneren Differenzen haben, auch nach jenem europäisch-allgemeinen Friedensvertrage, nur sie selbst unter sich abzuthun und zur Eintracht zu bringen. Gegen die längst entdeckten Mißbräuche und vom Urchristenthum abweichenden Irrmeinungen des Papstthums sind sie längst beide durch Anerkennung der Augsburgischen Confession vereinigt. Beiderlei Gemeinden handeln daher geradezu nach dem westphälischen Frieden, wenn sie frei und offen sich für evangelische Protestanten erklären. Ein solches Bekenntniß kann, wenn es ohne staatswidrige Unordnung geschieht, nicht einmal einer politischen Bestätigung, höchstens der Aufsicht der Landesfürstlichen Kirchenbehörde, oder der Einleitung einer Landessynode bedürfen.

Desto wichtiger aber ist die Frage Aller, denen evangelischer Protestantismus Gewissenssache ist und immer mehr bleiben wird: was nicht alles im Kirchenwesen der Protestanten verboten und durch Einfluß päpstlichgesinnter Beichtiger auf die Person des Regenten gehemmt werden könnte, wenn ein nichtprotestantischer Regent sogar das Aufhören von sogenannten Religions-

Austheilen des heil. Abendmahls von reformirten Geistlichen an Lutheraner und von lutherischen Geistlichen an Reformirte ferner nicht gnädigst zu gestatten geruhen wollen: so wird von wegen Höchstihrer herzogl. Durchlaucht an sämmtliche Prediger und ordinirte Candidaten des Herzogthums hiermit verfügt, sich für die Zukunft der Austheilung des heil. Abendmahls von Anderen, als ihren eigenen Confessionsverwandten zu enthalten.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium in Köthen." l)

---

streitigkeiten, die durch freies Nachdenken und Belehren unter dem Volke selbst als eine unstatthafte Sonderungsursache anerkannt sind, verbieten dürfte. Bis wohin müßte es kommen mit der freien Ausübung der Überzeugungspflicht, welche dem Protestanten, wenigstens weit mehr als dem Römisch-Katholischen, eine fortdauernde Gewissensaufgabe sein muß, wenn dem Nichttheologen, der so eben dem römischen Grundsatz, daß das Alte der Mittelalterskirche auch das kirchlich Unverbesserliche sei, zurückkehrenden Gehorsam geschworen hat, durch jeden jesuitisch-diplomatischen Missionär zur Gewissenssache gemacht werden könnte: daß, um den Widerstand gegen die päpstliche Alleinseligmachung zu zertheilen, auch die Protestanten gegen ihren höchsten Grundsatz von allgemeiner, also auch kirchlicher Vervollkommlichkeit, wieder auf die alten Trennungen, wie auch auf die (falsche) Anwendung der symbolischen Schriften als Glaubensgebote, unter dem Scheine des Rechts, als ob sie nur unter der Bedingung dieser alten Formen in Teutschland zu toleriren wären, zurückzuführen seien? Ohnehin ist in der jetzigen Bundesverfassung Teutschlands die katholische Kirchenanstalt nicht mehr gleichsam die tolerirende. Sie ist vielmehr in den Souverainetäten protestantischer Länder seit den Verträgen mit Napoleon die erst selbst zur Rechtsgleichstellung erhobene, die nun am allerwenigsten sich in eine Rechtsbeschränkerin gegen die nachgiebigen Protestanten zu verwandeln suchen sollte.

l) Wie höchst nöthig es ist, daß die protestantischen Regenten Teutschlands über die Grundsätze, welche hier anwendbar sind, sich vereinigen, und für gehorsame Unterthanen und Landescollegien die Mittel zu rechtlicher Ausführung jener Grundsätze gemeinschaftlich festsetzen, zeigt die auffallende Erscheinung, daß ein protestantisches Consistorium einen offenbar nichtprotestantischen Cabinetsbefehl dennoch zu publiciren für Gehorsamspflicht achtete. Bedeutsam genug spricht die Etoile von besoldeten und absetzbaren Beamten des Fürsten. Aber die teutschen Constitutionen und der Rechtssinn der teutschen Regenten und Regierten lassen jene französische Ministerial-Allgewalt nicht zu, Diener des Staats in bloße Organe zu verwandeln, oder, wenn sie die Amtspflichten eher festhalten, als verletzen, ihre Amtstreue durch Besoldungsverlust zu belohnen. Einen um des Protestantismus willen Abgesetzten würde die gesammte protestantische Kirche zu besolden, für Pflicht achten!

Zur Erläuterung dieses Rescripts wurden folgende Bemerkungen beigefügt:

„In dem Herzogthum Köthen wohnen in den meisten Dörfern Reformirte und Lutheraner neben einander. Jene, fast überall in dem Herzogthume die Mehrzahl bildend, haben Prediger ihrer Confession, während die Lutheraner in den reformirten Kirchen eingepfarrt, und hinsichtlich einzelner Amtshandlungen (Taufe und Trauung) an die im Orte lebenden Prediger gewiesen sind. Die Seelsorge über diese Lutheraner ist indeß ordinirten Candidaten übertragen, welche in jedem Dorfe vierteljährlich einmal das heil. Abendmahl nach lutherischem Ritus austheilen und auch im Winter den Katechumenenunterricht besorgen. Es ist leicht erklärlich, daß die lutherischen Gemeindeglieder zu dem unter ihnen lebenden Geistlichen mehr Vertrauen faßten, als zu einem, der nur selten und auch kaum nur auf kurze Zeit unter ihnen erschien; auch war es den Katechumenen sehr lästig, in der rauhen Jahreszeit oft stundenweit zu dem Pfarrunterrichte zu gehen. Dazu kommt, daß die Kinder beider Confessionen in einer Schule unterwiesen werden und dort denselben Religionsunterricht erhalten. Dies Alles bewirkte seit einigen Jahren, daß sich einzelne lutherische Gemeindeglieder enger an die reformirten Prediger anschlossen, zumal da das Herzogthum das Glück hat, sehr würdige Geistliche zu besitzen, die, wiewohl sie von aller Proselytenmacherei fern sind, Liebe und Vertrauen erwerben. — In den Dörfern, in welchen die Lutheraner die Mehrzahl ausmachen, und in denen deßhalb lutherische Geistliche angestellt sind, trat dasselbe ein. Auch die reformirten Gemeindeglieder schlossen sich an die Mehrzahl bereitwillig an. Die Prediger beider Confessionen glaubten einen so herrlichen, duldsamen Geist um so weniger unterdrücken zu müssen, da derselbe keinesweges von Indifferentismus, sondern von einem ächt religiösen Sinne ausging. Es war daher auch in mehreren Köthenschen Dörfern üblich geworden, daß das heil. Abendmahl von einem und demselben Prediger abwechselnd nach reformirtem und nach lutherischem Ritus ausgetheilt wurde. Auf besonderes Nachsuchen der einzelnen Gemeinden war dies seit etwa 10 bis 20 Jahren von dem Consistorium ausdrücklich bewilligt worden. Es war also, wie man sieht, dahin gekommen, daß es nur noch des letzten Schrittes bedurft hätte, um das Unionswerk, wozu das Volk selbst unverkennbare Hinneigung zeigte, zu vollenden."

Ferner:

Kirchenzeitung vom 30. Mai 1826.

Die Etoile beeifert sich, ihre Correspondenzen über den Übertritt des Herzogs von Köthen und seiner Gemahlin zur katholischen Kirche fortzusetzen. Sie erhält dadurch Gelegenheit, auf den Protestantismus im Allgemeinen zu schelten, und nebenbei ihrem Unwillen gegen den König der Niederlande Luft zu machen, welcher mit gleicher Gerechtigkeit für die religiösen Bedürfnisse seiner katholischen, wie seiner protestantischen Unterthanen sorgt, und nur dem um sich greifenden Ultramontanismus und seinen Intriguen den Weg nach den Niederlanden zu versperren sucht, selbst wenn er sich in der unscheinbaren Gestalt der christlichen Brüderschaft einzuschwärzen sucht. Die Etoile liefert im Mai eine neue Probe ihrer geheimen Köthenschen Correspondenz, die hoffentlich den guten Erfolg haben wird, daß wir genauer erfahren, was an den von ihr berichteten Umständen Wahres ist. Der Inhalt ist ungefähr folgender:

„Die Nachrichten über die Folgen des Übertritts des Herzogs und der Herzogin von Anhalt-Köthen zur katholischen Kirche lauten höchst erfreulich. Im ersten Augenblicke war man freilich allgemein bestürzt darüber, aber man hat sich nun daran gewöhnt, und trotz des geheimen Schreiens geht Alles im vorigen Gleise. Einige Tage nach der öffentlichen Ankündigung des gethanen Schrittes erlaubte sich die Regierung, aus besoldeten und absetzbaren Beamten des Fürsten bestehend, gemeinschaftlich mit dem Consistorium schriftlich anzufragen, welches Collegium hinfüro die Episkopalrechte ausüben solle, da der Herzog sie nicht behalten könne. Seltsam genug m) wollen die, welche weder vom Papste, noch

m) Daß der papistisch-französische Nebelstern die Kirchenverfassung der evangelischen Protestanten nicht begreift, darüber und auch über seine obscurantischen Invectiven gegen den niederländischen Souverain, — welcher die dem Menschen und Staatsbürger nöthige (profane?) Geistesbildung nicht dem aus den niederländischen Insurrectionen bekannten, schon von Österreich dort lange bekämpften Pfaffengeiste überlassen will — bedürfen wir in Teutschland keiner Beleuchtung. Die ehrwürdige teutsch-katholische Secularegeistlichkeit, diese dem Volke nahen und werthen Seelsorger, sind so sehr und noch mehr, als die Protestanten, der Überzeugung, daß, was die Regenten aus erwiesener certa scientia lange vor den revolutionären Zeiten verbannt haben, für Teutschland am allerwenigsten zu repristiniren sei. Genug, daß sie einmal entfernt sind.

Bischofe hören mögen, mit Gewalt ähnliche Gewalten und noch dazu aus Laien zusammengesetzt, welche nicht bloß die Kirchendisciplin leiten, sondern nach Gefallen Glauben und Moral ändern können! Genug, der Herzog ließ die Regierung und das Consistorium zu sich kommen, setzte ihnen aus einander, wie unüberlegt sie gehandelt, wie ungerecht und illegal ihre Schritte wären, und endigte mit der Erklärung, daß Alles auf dem vorigen Fuße bleiben sollte, da der Übertritt eine Gewissenssache sei, die seinen Souverainetätsrechten keinen Abbruch thue. In der That wäre es auch sehr seltsam, daß, während protestantische Fürsten, z. B. der König der Niederlande, die katholische Kirche, welche doch ihr eigenes Oberhaupt hat, in allen Stücken regieren wollen, sie ihrer Bischöfe berauben, ihre Institutionen unterdrücken, katholische Schulen aufheben, und an deren Stelle philosophische gründen, ein katholischer Fürst nicht den nämlichen Einfluß auf die protestantische Kirche seines Landes sollte ausüben dürfen, welche nur durch die Fürsten besteht *n*) und sogleich zusammenfallen würde, wenn sie ihr ihren Schutz entzögen. Die Behörde, welche die katholische Regierung und das Consistorium verlangen, könnte ja ihre Gewalt ebenfalls nur wieder von dem Fürsten erhalten! *o*) Die Herren begriffen auch, daß der Herzog

---

Möge Frankreich nicht gegen die gesetzlos wieder eingeschlichene zu spät sich an das Sprüchwort erinnern müssen: Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes.

n) Die evangelische Reformation war in ihrer endlichen Erhebung gegen die lautesten Attentate päpstlicher Universalherrschaft, fast eben so, wie der Kampf gegen Napoleon's Universalherrschaftsversuch, eine der großen Kraftanstrengungen, in denen Völker und Regenten zu gemeinsamer Rettung sich schnell an einander schlossen, wo die Vielheit die Kraft, die Einheit Ordnung gewährte. Der hier im jesuitischen Nebelstern arglistig hingeworfene Zankapfel, welcher Theil von beiden ohne den andern bestehen könnte, wird sie beide — dem gesunden teutschen Menschenverstande zur Ehre — nicht trennen, nicht ein Experiment zu machen bewegen. Auch der kirchliche Protestantismus bleibt unentbehrlich, weil Protestantismus überhaupt, d. h. Erziehung nach dem Grundsatz, daß keine frühere Zeit der eigenen Vervollkommnung der Nachkommen eine Grenze gesetzt haben dürfe, dem Gedeihen der Menschheit und jedes Staates unentbehrlich ist.

o) Das Geheimerathscollegium in Chursachsen, in Würtemberg u. s. w. erhielt die perpetuirliche Commission über Alles, was das protestantische Kirchen- und Schulwesen betrifft, durch das zur Parteilosigkeit verpflichtete Regentenamt des persönlich katholischgewordenen Fürsten, weil eine willige, bestimmte Sonderung des

recht hätte, unterwarfen sich, und erklärten, daß Alles beendigt sei, nachdem Se. Durchlaucht sich über diese Angelegenheit geäußert hätten.

Hierauf entspann sich ein religiöses Gespräch, das einen dogmatischen Charakter annahm, und wo sich sogleich die Verwirrung im Wesen des Protestantismus zeigte. Es war von der Stätigkeit (fixité) der Dogmen *p*) die Rede, und einer der anwesenden Geistlichen sagte, daß die Protestanten

---

Amtlichen von dem Persönlichen in dieser Beziehung von dem allgemeinen Rechtsverstande eben so sehr und noch mehr gefordert war, als z. B. die Sonderung der Justiz von unmittelbarem Einfluß, selbst des gerechtesten Regenten. Der Regent giebt diesen Auftrag von Amtswegen. Also wird vorausgesetzt die Redlichkeit, die bona fides, daß er ihn nicht an Personen gebe, welche seine persönlichen, sondern welche seine amtlichen Absichten erfüllen. Auf jeden Fall sind solche Personen verantwortlich; und es macht also einen großen Unterschied, ob die nicht verantwortliche, gegnerisch gewordene Person unmittelbar, oder ob sie, die sie parteilos sein können und der Klage ausgesetzt bleiben, das Gedeihen des evangelischen Kirchenwesens unter sich haben sollen.

p) Wir wissen allzu gut, warum wir die fixité jedes nur von Überlieferung, nicht von seiner innern Wahrheit an sich, abhängigen Lehrsatzes eben so wenig bewundern oder beneiden, als irgend ein anderes Beharren in menschlicher Unverbesserlichkeit. Übrigens lasse nur die Etoile Herrn la Mennais und die römische Curie neben dem in der französischen Cammer sprechenden Cultminister und der Declaration der vier gallicanischen Artikel auftreten; und wir werden sehen, daß sie nicht bloß wegen Lehrfolgerungen, sondern über Principien der infalliblen Kirche in Widerspruch stehen. Überhaupt ist ja wohl leicht begreiflich und in der Erfahrung zu sehen, wie eine Einheit erzwungen werden kann, wenn jedem Mitgliede jede Abweichung höchst beschwerlich und gefährlich, das Hingeben in das Vorgeschriebene zum Verdienst gemacht und belohnt wird. Wir, Protestanten, werden nur dadurch einig, daß wir uns alle Meinungsverschiedenheiten bis auf ihre äußersten Gründe hinaus furchtlos entwickeln, Gründe gegen Gründe stellen und immer erfahren, daß, wo eine Einsicht entschieden werden kann, die Gründe nach einiger Zeit überwiegen und ohne Gebot Alle übereinstimmen, die der Sache nachdenken. Zugleich aber erkennen wir auch von vielem, daß es nicht zu entscheiden ist, und jede vorgeschriebene Entscheidung nur der Wahrheit Gewalt thut. Entscheidungen hingegen, wie jene, daß, Gegenfüßler zu denken, päpstlich verboten wurde, oder wie Alexander VI. die beiden Indien zwischen Portugall und Spanien kenntnißreich zu theilen wußte, sehen wir, ohne Neid, als Beweise der päpstlichen irrefragablen Urtheilskraft — nur noch in der Geschichte der menschlichen Verirrungen — fortbestehen, wo sie die Möglichkeit eines solches Entscheiders factisch widerlegen.

ebenfalls solche feststehende Dogmen hätten; aber kaum hatte er eins angeführt, als sich unter vier der Herren ein sehr lebhafter Wortwechsel, in Hinsicht dieses angeblich feststehenden Dogma entspann. Der Herzog ließ sie eine Weile gewähren, und sagte dann: „Meine Herren, Sie sehen, man spricht von Einheit und Festigkeit, allein schon in dieser kleinen Gesellschaft sind vier verschiedene Meinungen über einen einzigen Gegenstand laut geworden." Dabei ist es geblieben.

Der Herzog hat, seit der Zeit, bereits einen Consistorialpräsidenten ernannt. (?) Er läßt die Völker nicht ohne Hirten, und eignet sich nicht die einer andern Kirche angewiesenen, obgleich ursprünglich von Katholiken gestifteten Einkünfte zu. Die nächsten Verwandten, d. h. die anderen Fürsten des Hauses Anhalt, haben sich vortrefflich gegen den Fürsten benommen, und sein Bruder und muthmaßlicher Erbe, der Fürst von Pleß, hat ihm selbst einen Besuch abgestattet.

Die kleine katholische Gemeinde in Köthen zählt erst 50 Mitglieder, und hat provisorisch einen Geistlichen aus Leipzig, einen sehr verdienstvollen Mann, zu ihrem Hirten, der bereits eine kleine Schule errichtet hat, und Ostern vier Kinder confirmiren wird. Bis die neue Kirche fertig ist, findet der Gottesdienst in der herzoglichen Capelle Statt, die drei bis vierhundert Personen faßt, und immer voll Protestanten ist, die erstaunt sind, wahres Wissen und geistliche Beredsamkeit zu finden, wo sie, wie man ihnen glauben gemacht, nur Unwissenheit, Aberglauben und eitle Ceremonieen zu finden dachten. Nächstens werden auch mehrere Protestanten dem Beispiele des Herzogs folgen. q) Selbst aus den benachbarten

q) Jedem das Seine! Wenn Protestanten und Katholiken zusammenleben, ohne daß ihre Geistlichkeit sie aufregt, ohne daß die Regierung einen Theil zu mehren, den andern zu mindern, jenen zu begünstigen, diesen nach Willkühr zu behandeln versucht, so spricht die Erfahrung in Teutschland dafür, daß beiderlei Confessionen sehr ruhig neben einander wohnen, und das römische Gebot: Coge intrare! oder haereticis non est — in praejudicium catholicae ecclesiae servanda fides! allmälig vergessen können. Möge dann zur einen oder andern Confession mit stiller Andacht und Würde übergehen, wen dazu redliche, von eigennützigen Beweggründen unabhängige Überzeugung antreibt. Aber wozu da, wo Ruhe in den bürgerlichen Verhältnissen war, ein triumphankündendes Berechnen, daß die kleine Gemeinde des (neubekehrten) Regenten bald viel mehrere Mitglieder zählen werde? Ist es Staatsklugheit, Winke zu geben, wie neue Oppositionen zahlreicher herbeizuziehen seien, die bisher, ohne daß

Staaten haben sich schon Familien zum Übertritte gemeldet. Diese guten Deutschen (!?) — so lautet der Schluß des Artikels — sagen, sie würden vorzüglich dadurch zur katholischen Religion hingezogen, daß sie fester (plus ferme), als die protestantische sei; sie urtheilen nach ihrem gesunden Menschenverstande, daß die Veränderlichkeit zur Natur des Irrthums gehört, und die Wahrheit allein unveränderlich ist." *r*)

Katholische um der Confession willen ausgeschlossen waren, vermieden wurden? Ein anderes ist redliche, herzliche Wahl der Kirche, welche der Person zusagt; ein anderes, die durch äußere Mittel wirksame Bekehrungssucht, genannt Proselytenmacherei. Alle Menschen theilen sich ohnehin in zwei Theile. Der Eine überläßt sich lieber passiv der angenommenen Auctorität, und einem großen Theil aller Sterblichen gilt jenes bekannte: le célèbre Monsieur *Herkommen* est un très respectable Docteur! Der andere Theil ist nach Fähigkeiten und Geistesbildung von Natur mehr Protestant. Aber den einen oder andern Theil durch äußere Mittel aufzureizen, (davon abgesehen, daß diejenige Confession, welche am meisten die alleinrechthabende und alleinseligmachende zu sein beredet, gewiß wenigstens in diesem Punkte zu allererst unrecht hat!) ist dies nicht auch politisch und bürgerlich betrachtet, das offenbar Unrechte und Zweckwidrige? Möchte die „kleine" Gemeinde zu Köthen bald eine Procession von 500 statt 50 formiren können, die am hellen Tage das Licht symbolisch durch Wachskerzen vorbilden, als ob (man denke an Diogenes) Christen, die alleinigen Christen, zu suchen wären. Denen, die das Ansehn ächter (NB. ächter) Überlieferungen und das Selbstdenken gern mit einander verbinden, wird dennoch das Sonnenlicht ohne Kerzen genügen. Aber schwer zu vermeiden wird es sein, daß nicht die, welchen das Kerzenlicht so eben etwas Neues und Hochempfohlenes geworden ist, durch manche den andern beschwerliche Ostentation ihren Eifer für die Erfindung, am Tage mit brennenden Kerzen zu wandeln, nicht ohne Gefahr zu bewähren suchen. Sollte es nicht selbst die Etoile besser finden, die Kerzen der Nacht zum Benutzen zu überlassen? oder am Tage wenigstens des Diogenes vor Brand sichernde Laterne zum Vorbilde zu nehmen?

r) Die Etoile vergißt die Möglichkeit der Veränderung ins Bessere. Diese setzt freilich voraus, daß dann das, was verändert werden mußte, Irrthum gewesen ist. Das in der Beilage VI. sattsam beleuchtete Decretale z. B. ist seit der Reformation factisch sehr verändert. Die Bischöfe leugnen (mit und ohne Febronius), daß der römische allein überall Bischof sei, und leiten ihre Auctorität, als Nachfolger der Apostel, eben so unmittelbar von Gott ab, als der Nachfolger Petri. Die Regenten disputiren nicht mehr, ob ihr Schwert nach dem Winke des Priesters und sofern dieser es dulde, agiren dürfe, weil sie wissen, daß der

C.

Bedürfnisse, Wünsche und wahrscheinliche Ausführbarkeitsmittel.

1. Nichts unstreitig ist gewisser, als daß die teutsche Bundesverfassung, wie sie überhaupt Verbesserungen in allen Theilen des teutschen Nationalzustandes gelobt und beabsichtigt, auch den Zustand der beiden Kirchen als Rechts- und Gewissensangelegenheit zum wenigsten so sehr, als zuvor, zu sichern die allgemeine Absicht hat. Beide Kirchen sind einander rechtlich gleichgestellt. Um so mehr bedarf es geordneter Vorsichtsmaaßregeln, daß keine die andere bedrücke. Je mehr zum Voraus die Mittel zur Abhülfe bereit und bekannt sind, desto zuverlässiger wird die wohlthätige Scheu eintreten, keine Beschwerden zu veranlassen.

2. Im vorigen Rechtszustande war den Unterthanen die Freiheit gesichert, Beschwerden im Kirchlichen und Schulwesen an den Verein der Staatsregierungen ihrer Kirchenconfession,

---

gesunde Menschenverstand und die Rechtsmacht endlich (Dank sei der Reformation und ihren fortdauernden Beleuchtungen auch der Mittelalterskirche!) diesen Punkt der päpstlichen Schriftauslegung durch factische Veränderlichkeit, des Irrthums zu überweisen nicht mehr gehindert sei. Drei Wahrheiten sind sehr wohlthätig:

Wohl dem, der, weil alles gut ist, nichts zu verändern hat!
Wohl dem, der das Verändern ins Bessere sich nicht unmöglich macht, dadurch, daß er alle seine Gültigkeit auf die Unverbesserlichkeit des Alten gründet!
Wohl dem, der, wo das Licht der Zeit Verbesserungen unwiderstehlich macht, wenigstens sich ohne Scheu auch dazu zu bekennen und den Seinigen den Irrthum redlich zu benehmen, nicht sich selbst unmöglich macht!

Der folgenreichste Unterschied ist, daß der Protestantismus sich das Verbessern zur Pflicht, und deßwegen die Mittel dazu gern möglich macht, desto herzlicher also bedauert, wenn ein anderes System die innere Unverbesserlichkeit sich zur Basis genommen hat und daher die Mittel, auf Verbesserungen im Innern fortzugehen, zum wenigsten sich selbst sehr erschwert und (nur allzu consequent!) einzig für das äußerlich vortheilbringende Stehenbleiben und für ein eifrig folgsames Anbequemen seine Belohnungen und Schätze ausspendet.

Eben deßwegen besteht der kirchliche, so wie der allgemeine Protestantismus, von welchem jener nur ein Bestandtheil ist, desto fester auf jenem Symbolwort Gleim's:

Dumm machen lassen wir uns nicht.
Wir wissen, wie wir's werden müßten!

Corpus Evangelicorum und Catholicorum genannt, zur vorläufigen Beurtheilung und kräftigen Fürsprache bringen zu dürfen. Kein Unterthan, am allerwenigsten die Magistrate und Consistorien durften deßwegen eines Ungehorsams beschuldigt werden.

3. Gemeinschaftliche Noth der Zeit drängte beide teutsche Körperschaften näher an einander. Die fortgeschrittene religiöse Aufklärung erweckte die Hoffnung, daß besondere Sicherungsanstalten gegen kirchliche Beschwerden (außer den einheimischen, unabhängig gestellten Gerichtshöfen) nicht mehr nöthig sein möchten. Das Köthensche Beispiel, besonders das fast unglaubliche (hoffentlich anders erklärbare) Gebot, daß Reformirte und Lutheraner sogar in der Communion*) wieder zur Trennung genöthigt sein sollten, zeigt laut das Gegentheil.

Unrechtlich, scheint es, würde es durchaus nicht genannt werden können, wenn das Anhalt-Köthensche Consistorium oder die Magistrate und Kirchengemeinden des Landes mit der Darstellung, daß, den oben berührten Vorgängen gemäß, eine die protestantischen Kirchen- und Schulangelegenheiten leitende, in diesen Punkten von der Person des anti-protestantisch gewordenen Regenten unabhängige Oberbehörde Landesbedürfniß geworden sei, an die evangelischen, auf dem Bundestage versammelten hohen Gesandtschaften sich wenden, und durch dieselben die Staatsregierungen von dieser Körperschaft um die nach ihrer Weisheit angemessensten Maaßregeln in devotest-vertrauensvoller Bescheidenheit bitten würden.

4. Selbst dieser Schritt aber, welchen treu-gehorsame Unterthanen nur sehr ungern thun können, wäre vielleicht besser zu vermeiden, wenn, da die Vorfälle offenkundig sind, die Staatsregierungen der evangelischen Körperschaft von selbst entweder gemeinschaftlich, oder, wie es wohl das Thunlichste wäre, nach besonderm Antrage eines, diese Rechts- und Gewissenssache aus religiöser und politischer Ordnungsliebe zunächst erwägenden Mitgliedes, darüber in Berathung treten und ihre Gesandtschaften mit Instructionen versehen wollten. Der Locallage nach hat hierzu, wie es scheint, die preußische Staatsregierung die nächste, ja wegen des wechselseitigen Verhältnisses der Landesunterthanen zu einander eine fast dringende Aufforderung.

---

*) Der einzige denkbare Grund möchte dieser sein, daß noch Einige, an die Sonderung gewöhnt, sich ihren herkömmlichen Ritus wünschen mögen. Aber verboten oder verweigert war ihnen dieser ohne Zweifel nicht. Die Schwächeren sind zu schonen, aber nicht auf Kosten des Bessern und der verständiger Gewordenen.

5. Während der Eine Fall eine beschleunigte rechtliche Abhülfe nöthig macht, möchte er zugleich überhaupt für Maaßregeln zu einem nähern Zusammentritt der evangelischen Körperschaft Anlaß geben, jedoch ohne daß das unmittelbare Bedürfniß bis zur generellern Vereinigung aufzuschieben wäre.

6. In früheren Zeiten haben auch anderwärtige, evangelisch-protestantische Staatsregierungen, besonders England und Dänemark, durch Intercessionen aus freiem Entschlusse für solche Sicherstellungen der Gewissensfreiheit, des Vertrauens zwischen Regenten und Völkern, und der öffentlichen Ruhe überhaupt gern nachdrücklich zusammengewirkt. Auch die evangelisch-protestantischen Kirchen bilden, aber ohne einen zusammenpressenden Zwang, eine aus National- und Localverschiedenheiten, wie die menschliche Natur sie will, im wesentlichen dennoch innig verbundene Einheit. Auch den Entfernteren muß das Wohl der Gleichgesinnten eine Angelegenheit bleiben. Besser ist's, der Anblick vereint beschützender Kräfte sichere zuvorkommend. Läßt man es erst zu Angriffen kommen, so ist kein Sieg ohne Verlust.

7. Erbverbrüderte Dynastien und deren Staaten hatten und haben ein eigenthümliches, unbestreitbares Recht, für dergleichen Sicherstellungen auf jede schickliche und wirksame Weise sich thätig zu zeigen.

8. Ein glücklicher Umstand ist, daß die Anhaltischen Länder in diesem Sinne eine Gesammtheit bilden, wegen welcher die übrigen regierenden Herren dieses ruhmwürdigen Stammes

durch erbbrüderliche Intercessionen;

durch besondere Communicationen mit verwandten und zu zweckmäßiger Theilnahme geneigten Regenten;

durch Anträge an den evangelischen Theil der Bundesversammlung;

durch Erneuerung einer zweckmäßigen landständischen Verfassung

das gemeinschaftliche Wohl zu befördern, vermögend sein würden.

Ob Hausverträge in Beziehung auf das Kirchenwesen vorliegen, ist mir in der Ferne unbekannt. Die Archivkundigen werden dies mit wenig Mühe nachweisen. Beckmann's Folianten über Anhalt's Geschichte geben für diese wichtigeren Data allzu wenig. Der Eifer der alten Fürsten in der Theilnahme an der Reformation läßt vergleichungswürdige Vorgänge erwarten.

9. Anhalt in seiner Gesammtheit hatte Landstände. Die Bundesacte giebt allen teutschen Staaten die möglichst baldige Erwartung der zu vielen guten Anwendungen die Bahn öffnenden landständischen, local-zweckmäßigen Verfassungen. Nach dem öffentlichen guten Ruf haben die evangelischen Regenten der Anhaltischen Länder keine Ursache, vor der Öffentlichkeit landständischer Verhandlungen sich zu scheuen. In dem preußischen Nachbarstaate sind die Provincial-Landstände bereits geordnet. Sollte nicht in den jetzigen kirchlichen Vorfällen ein neuer Beweggrund des Rechts und auch des Gewissens sich zeigen, eine passende landständische Constitution in der Gesammtheit ins Leben zu rufen, also den Unterthanen als Mitbürgern und Mitchristen eine stetige Gelegenheit zu geben, wo sie auch wegen der kirchlichen Verhältnisse ihre Überzeugungen auf die legalste Weise aussprechen lassen können?

10. Das Allerwünschenswertheste aber müßte sein, wenn zuvörderst eben der regierende Souverain selbst (wenn je seine jetzige Überzeugung für wahre Obedienz gegen römisch-päpstliche Grundsätze*) fortdauern kann) nach weiterer Erwägung des ganzen Zusammenhangs so vielseitiger Gründe das, was die Natur der Sache und die bisherigen Vorgänge angeben, aus teutschfürstlichem Gemüthe bieder und vollständig zu gewähren sich entschlösse. Er ist Souverain. Aber selbst Kaiser und Reich miteinander hätten im frühern Verfassungszustande nie einer protestantischen Landeskirche zumuthen können, unmittelbar in kirchlichen Angelegenheiten von einer Person abzuhängen, die erst ausdrücklich zu den erklärten Gegnern dieses Kirchenwesens übergetreten wäre. So weit wäre auch die Analogie mit dem Reservatum Ecclesiasticum, den evangelischen Protestanten ein natürliches und politisches Recht zu bestätigen, anwendbar. Überhaupt kann doch gewiß keiner der jetzigen Regenten Teutschlands wollen, daß unter der Bundesverfassung die Verhältnisse der Unterthanen in religiöser Beziehung mit minderer Gerechtigkeit und Milde behandelt werden können, als vordem. Nur die einseitigsten Kirchenvorurtheile könnten es für etwas Gleichgültiges halten, wenn, während die Politik überall Ruhe stabil zu machen strebt, kirchlich-religiöse Aufregungen von Auswärts eingemischt würden.

---

*) Auch wenn die Beilage VI. mit eigenem freiem Geistesblick geprüft zu werden das Glück hätte —

Die Hülfsmittel sind nach all diesem vielseitig. Möchte nur nicht gerade ihre Vielseitigkeit eine kräftige, baldige Entscheidung hindern! Vielleicht verscheucht ein Augenblick lichter Erwägung alle Nebel und Besorgnisse. Wo nicht, so erwecke Du, o Gott der Wahrheit! die nächsten fürstlichen Verwandten, erwecke die Mächtigsten der auch zum Rechtsschutz der evangelischen Kirchen regierenden Oberhäupter Teutschlands, damit das sonst für das Ganze allzu bedenkliche erste Beispiel mit Weisheit und Kraft berichtigt werde, ja damit auch hier als wahr anzuerkennen sei:

Kein Übel ist in Gottes Weltordnung zugelassen, aus dem nicht ein größeres Gutes geschaffen werden könnte, wenn nur die Menschen, aufgeregt durch das Schlimme, für die Verbesserung alle von Gott ihnen gewährten Kräfte anwenden wollen.

Beilagen.

I.

Religiöse Rechtsfragen, das Verhältniß protestantischer Unterthanen zu einem katholisch gewordenen Regenten betreffend.*)

In der A. K. Z. (Nr. 46. 1826.) kommt unter andern vor, was auch andere öffentliche Blätter schon berichtet haben, daß nach höchsteigener Erklärung

1. der Übertritt des Herzogs Friedr. Ferdinand von Anhalt-Köthen zur römisch-katholischen Religion aus freiem eigenem Antriebe geschehen, und er nicht gesonnen sei, seine „bisherigen protestantischen Episkopalrechte" aufzugeben — auch
2. daß er seinen protestantischen Unterthanen keine besondere Gewährleistung ihrer Rechte und Freiheiten gebe, weil sie dieselbe in seiner Persönlichkeit und bisherigen (souverainen) Regierung schon finden würden und finden müßten.

Ferner heißt es nach des Herzogs eigener Erklärung:

es solle billigerweise befremden, daß einzelne Fürsten in Teutschland ihren Unterthanen einen ganz neuen (?) Glauben aufgedrungen, (?) und neben den bereits vorhandenen protestantischen Kirchen eine neue evangelische Kirche in das Dasein gerufen haben, auf eine Weise, die nicht immer der Gewissensfreiheit der Einzelnen schonte. (?)

Ingleichem:

daß nicht nur die Regierung, nebst dem damit verbundenen Consistorium, mit dem wiederholten Gesuche um Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der protestantischen Einwohner auf das bestimmteste von dem Herzoge zurückgewiesen worden sei, sondern auch das Consistorium sogar auf höchsten Befehl „den Predigern und ordi-

*) Vergl. Allgem. Kirchenzeitung 1826. Nr. 59.

nirten Candidaten das Austheilen des heiligen Abendmahls von reformirten Geistlichen an Lutheraner und von lutherischen Geistlichen an Reformirte als nunmehr verboten angekündigt habe, weil Se. herzogl. Durchlaucht solches ferner nicht gnädigst zu gestatten geruhen wollten."

Hierbei drängen sich nun Fragen auf, die ein Laie sowohl zu seiner eigenen, als anderer wahrheitsliebender Protestanten Belehrung und Beruhigung gründlich beantwortet lesen möchte, nämlich:

1. Kann ein ehemaliger protestantischer Fürst, wenn er dem Protestantismus völlig (und vorsätzlich) abgesagt hat, und von diesem zum (römischen) Katholicismus als eigentlichem Anti-Protestantismus förmlich übergetreten ist, noch ferner Summus Episcopus seiner protestantischen Unterthanen, und sogar auch in eigentlichen Glaubens- und Gewissenssachen (verbietend oder anordnend) sein? Nach welchem Staats- und Kirchenrechte protestantischer Länder?

2. Ist es protestantischen Unterthanen zu verargen, wenn sie im Wege der Ordnung bei ihrem Fürsten, der sich aus Privatüberzeugung von ihrer Religion gänzlich ab- und einer andern, der ihrigen geradezu entgegenstehenden Kirche zugewendet hat, Gewährleistung und Sicherheit ihrer gegentheiligen Privatüberzeugung, mithin ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, verlangen? Oder kann Persönlichkeit und eine frühere Regierung, bei der aber der jetzt katholisch gewordene Fürst selbst noch Protestant war, als hinlängliche Bürgschaft genügen?

3. Ist der evangelische Kirchenverein (die Union der zwei, im westphälischen Frieden als Eine protestantische Kirche assecurirten Religionstheile) ein neuer Glaube? Ist er nicht vielmehr eine ächt-christliche Kirchenvereinigung vorhin feindselig getrennt gewesener Religionsparteien, ein Verein im Geiste wahrer, ächt evangelischer Bruderliebe, ganz nach Jesu eigenem Sinne, daß nur ein Hirte und eine Heerde sein solle? Sollte es dem Geiste christlicher Liebe und dem Evangelium besser zusagen, daß die vorhinige unselige Spaltung noch länger fortdauere? selbst durch ausdrückliche Verbote unterhalten werde?

4. Kann also ein nicht-protestantischer Fürst, der erst zur römischen Kirche übergegangen ist, die im Geiste der wahren Christusreligion selbst aufs tiefste gegründete evangelische Annäherung und wechselseitige religiöse Vereinigung aus Rechtsgründen ausdrücklich verbieten? Ist ein solches Verbot

nicht ein offenbarer Eingriff in die heiligsten und unverletzlichsten Rechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit protestantisch gebliebener Unterthanen? Nicht ein rechtswidriger Übergriff des neuen römisch-katholischen Gebieters? Oder sollte Religionsveränderung und Religionsübung nur Vorrecht und Freiheit und Gewissenssache des souverainen Fürsten und nicht auch der religiösen Unterthanen sein? Wie löst sich dieser Widerspruch?

5. Wie beantworten, heben und lösen überhaupt Staats- und Privat-Kirchenrechtsgrundsätze alle diese, dem Freunde ächter Glaubens- und Gewissensfreiheit im ersten, so auffallend hervortretenden Beispiel um so weniger gleichgültige Bedenklichkeiten?

6. Darf ein protestantisches Consistorium Befehle eines Fürsten, der sich einer ganz entgegengesetzten Confession und Kirche zugewendet und vollkommen anti-protestantische Grundsätze angenommen hat, mit gutem Gewissen publiciren, welche dem ächten Protestantismus geradezu entgegenstehen und denselben sogar in seiner Grundfeste, nämlich in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit, erschüttern, ohne im verfassungsmäßigen Wege rechtlicher Ordnung seine Consistorialgerechtsame gerechtfertigt und bis zur letzten Instanz gewahrt zu haben?

7. Wohin soll ein solches Beginnen der Sache führen, und wie würde es enden? Oder, sollte in religiösen Collisionsfällen zwischen Fürst und Volk statt des ehemaligen Corpus Evangelicorum nicht der kirchlich-verwandte Theil der hohen Bundesversammlung versöhnend und vermittelnd eintreten, wenn er im Wege der Ordnung darum angerufen wird? Seit wann soll der teutsche Protestant schutz- und rechtlos seinem nicht-protestantischen Fürsten gegenüber geworden sein, wenn es sich um seine höchsten Interessen, Glaubens- und Gewissensfreiheit, handelt???

II.

Katholisches Glaubensbekenntniß,

wie es nach dem Trientischen Concil von Papst Pius IV., erst nur von katholischen Bediensteten gefordert wurde, jetzt gewöhnlich auch von den Convertiten beschworen wird.

1.

Ich N. N. glaube und bekenne mit beständigem Herzen und Munde alles und jedes, was in dem allgemeinen Glaubensbekenntnisse, dessen sich die heilige römische Kirche bedient, enthalten ist, nämlich

a) Ich glaube an Einen Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erde, aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge.

b) Und an Einen Herrn, Jesus Christus, den Gesalbten, den eingebornen Sohn Gottes, der aus dem Vater von Ewigkeit geboren ist, Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahren Gott vom wahren Gott, welcher geboren, nicht erschaffen, und gleicher Wesenheit mit dem Vater ist, durch welchen Alles ist gemacht worden.

c) Welcher wegen uns Menschen und wegen unseres Heils vom Himmel herabgestiegen ist,

1.

Ego N. firma fide credo et profiteor omnia et singula, quae continentur in *symbolo fidei*, *quo sancta Romana ecclesia utitur*, videlicet

a) Credo in unum Deum, Patrem omnipotentem, factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium.

b) Et in unum Dominum, Jesum Christum, filium Dei unigenitum et ex patre natum ante omnia saecula, Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero, genitum, non factum, consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt.

c) Qui propter nos homines, et propter nostram salutem descendit de coe-

und von dem heiligen Geist her, aus Maria der Jungfrau Fleisch an sich genommen hat, und Mensch geworden ist.

lo, et incarnatus est de Spiritu sancto ex Maria virgine, et homo factus est.

d) Er ist auch für uns unter Pontius Pilatus gekreuzigt worden, hat gelitten und ist begraben *) worden.

d) Crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus, et sepultus est.

e) Am dritten Tage ist er nach den (heiligen) Schriften von den Todten wieder auferstanden, ist in den Himmel aufgestiegen, sitzt zur Rechten des Vaters, von dannen er wiederkommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten. Dieses Reiches Ende wird nicht sein!

e) Et resurrexit tertia die secundum scripturas, et ascendit in coelum, sedet ad dexteram Patris; et iterum venturus est cum gloria judicare vivos et mortuos, cujus regni non erit finis.

f) Ich glaube auch an den heiligen Geist, den Herrn und Lebendigmacher, der vom Vater und Sohne ausgehet, der sammt dem Vater und dem Sohne zugleich angebetet und gepriesen wird, der durch die Propheten geredet hat.

f) Et in Spiritum sanctum, dominum et vivificantem, qui ex Patre *Filioque* procedit, qui cum Patre et Filio simul adoratur et conglorificatur, qui locutus est per prophetas.

g) Ich glaube auch an Eine heilige, allgemeine und apostolische Kirche. Ich bekenne Eine Taufe zur Vergebung der Sünden, erwarte die Auferstehung der Todten und ein Leben des Zeitalters, welches kommen wird. Amen! **)

g) Et unam sanctam catholicam, et apostolicam ecclesiam: Confiteor unum baptisma in remissionem peccatorum, et exspecto resurrectionem mortuorum, et vitam venturi saeculi. Amen!

---

*) Hier zeigt sich dieses Symbol ä l t e r, als die Lehre von dem Absteigen der Seele Jesu zu den Abgeschiedenen. Es unterscheidet noch nicht den descensus ad inferos von der Sepultur.

**) Nur bis hierher geht das alte Symbol, wie es im Laufe des vierten Jahrhunderts kirchlich gebildet. Alles Nachfolgende war also n i c h t e i n m a l i m v i e r t e n J a h r h u n d e r t e symbolische Kirchenlehre. Und dennoch soll die Lehrtradition immerwährend die unveränderliche gewesen sein?? Müßte nicht jeder Laie wie mit

2. Die apostolischen und kirchlichen Überlieferungen, die man Tradition oder Erblehre nennt, auch die übrigen Gewohnheiten und Satzungen ebenderselben Kirche nehme ich an und umfasse sie festiglich.

2. Apostolicas et ecclesiasticas traditiones, reliquasque ejusdem ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector.

3. Die heilige Schrift nehme ich nach dem Verstande an, welchen die heilige Mutter, Kirche,*) bisher gehalten hat und noch hält, weil es ihr zukommt, von dem wahren Sinne und von der Auslegung der heiligen Schrift zu urtheilen. Ich will auch eben diese heilige Schrift nicht anders verstehen und auslegen, als nach dem einmüthigen **) Übereinstimmen der heiligen Väter.

3. Item sacram scripturam juxta eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater *ecclesia*, *cujus est judicare de vero sensu et interpretatione sacrarum scripturarum*, admitto; nec eam unquam nisi juxta unanimem consensum patrum accipiam et interpretabor.

4. Ich bekenne auch, daß sieben wahre und eigentliche Sacramente des neuen Bundes (des neuen Gesetzes) von Jesu Christo, unserm Herrn, zum Heile des menschlichen Geschlechts eingesetzt seien, wiewohl nicht alle jedem einzelnen nothwendig sind, nämlich: die Taufe, die Firmung, die Eucharistie (die Dank-

4. Profiteor quoque, septem esse vere et proprie sacramenta novae legis a Jesu Christo, domino nostro instituta, atque ad salutem humani generis, licet non omnia singulis necessaria, scilicet baptismum, confirmationem, eucharistiam, poenitentiam, extre-

---

Händen greifen, daß demnach, was im Symbol des vierten Jahrhunderts noch nicht war, späterer Zusatz, spätere, wie der Inhalt zeigt, erst römisch-päpstliche Vermehrung der Glaubenssätze, eine Zuthat voll von Menschengeboten ist? Wie sonderbar, daß die Verfasser dieses Glaubensbekenntnisses nicht bemerkten, wie sehr sie das Neuere ihrer Erblehre durch diese Sonderung von dem ältern selbst verriethen. Wer Augen hat, sieht!

*) Wer ist die urtheilende Kirche? Kirchenväter, die weder die Sprache, noch den Geist des Orients verstanden.

**) Giebt es irgend eine Schriftstelle, die, wenn mehrere Auslegungen möglich sind, von den Kirchenvätern einstimmig ausgelegt wäre?

sagung),*) die Buße, die letzte Ölung, die Priesterweihe (den Stand, nämlich des Klerus), die Ehe; auch daß durch dieselben Gnade mitgetheilt werde, und daß aus diesen die Taufe, die Firmung und die Priesterweihe nicht ohne Gotteslästerung mögen zum andernmal empfangen werden können.

mam unctionem, ordinem et matrimonium, illaque gratiam conferre, et ex his baptismum, confirmationem, et ordinem sine sacrilegio reiterari non posse.

5. Ich nehme auch alle von der katholischen Kirche angenommenen und gebilligten Gebräuche**) bei feierlicher Ausspendung aller gesagten heiligen Sacramente an.

5. Receptos quoque et approbatos ecclesiae catholicae ritus, in supradictorum omnium sacramentorum solenni administratione recipio et admitto.

6. Ich nehme auch Alles und Jedes an, was von der Erbsünde und Rechtfertigung im hochheiligen Kirchrathe zu Trient, ist erklärt oder beschlossen worden.

6. Omnia et singula, quae de peccato originali et de justificatione in sacrosancta Tridentina synodo definita et declarata fuerunt, amplector et recipio.

7. Ich bekenne gleichfalls, daß Gott dem Herrn, in der Messe ein wahres, eigentliches und versöhnendes Opfer***) für die Lebendigen und Abgestorbenen geopfert wird.

7. Profiteor pariter, in missa offerri Deo verum, proprium et propitiatorium sacrificium pro vivis et defunctis.

8. Daß auch im allerheiligsten Sacramente des Altars der

8. Atque in sanctissimo eucharistiae sacramento esse

---

*) Schon diese alte Benennung zeigt, daß hier eine dankeswerthe Mittheilung die Hauptsache ist; wäre eine höchst wunderbare Umwandlung die Hauptsache, so würde die Benennung von dieser hergenommen sein.

**) Also auch die Entziehung des Kelchs, welche erst spät in der Kirche des Mittelalters gegen den ältern Kirchengebrauch eingeführt wurde.

***) Eine Opferung, welche die Priesterschaft unentbehrlich machen würde, wenn nur irgend von Jesus und den Aposteln eine solche Wiederholung seiner Aufopferung angeordnet oder ausgeübt worden wäre.

Leib und das Blut, mit der Seele und Gottheit unsers Herrn Jesu wahrhaft und wesentlich zugegen sind, und daß die ganze Substanz des Brotes in den Leib, und die ganze Substanz des Weins in das Blut verwandelt wird, welche Verwandlung die katholische Kirche eine Transsubstantiation (das ist eine Verwandlung *) der einen Substanz in die andere) nennt.

vere, realiter et substantialiter corpus et sanguinem, una cum anima et divinitate domini nostri Jesu Christi, fierique conversionem totius substantiae panis in corpus et totius substantiae vini in sanguinem, quam conversionem catholica ecclesia transsubstantionem appellat.

9. Ich bekenne auch, daß unter Einer Gestalt der ganze und unzertheilte Christus ist, und unter derselben ein wahres Sacrament empfangen (genommen) wird. **)

9. Fateor etiam, sub altera tantum specie totum atque integrum Christum, verumque sacramentum sumi.

10. Ich halte fest dafür, daß es ein Fegfeuer giebt, und daß den Seelen der Abgestorbenen, die dort noch aufbehalten werden, durch die Fürbitte der lebenden Gläubigen kann geholfen werden. ***)

10. Constanter teneo, purgatorium esse, animasque ibi detentas fidelium suffragiis juvari.

11. Ingleichem, daß man die Heiligen, die mit Christo regieren, ehren und anrufen mag, und daß sie Gott für uns bitten, wie auch, daß man ihre Gebeine und Reliquien in Ehren halten soll.

11. Similiter et sanctos una cum Christo regnantes, venerandos atque invocandos esse, eosque orationes Deo pro nobis offerre, atque eorum reliquias esse venerandas.

---

*) Ungeachtet Jesus nur sagte: es ist mein Leib, es ist mein Blut! nicht aber: es ist dies geworden!

**) Ungeachtet Jesus ohne Zweifel wohl wußte, warum er den durch das Dankgebet ausgezeichneten Wein, als die zweite Gestalt, besonders gegeben hat.

***) Ungeachtet die Doppelfrage nahe liegt: Entweder bedürfen sie längerer Läuterung, oder nicht. Wenn jenes, so wäre früheres Losbitten eine Grausamkeit. Wenn dieses, so thut der heilige Gott gewiß für die, welche wenige Messen lesen lassen können, eben so sehr das Nöthige, als für die viel Bezahlenden.

12. Ich halte fest dafür, daß man die Bildnisse Christi und der Gottesgebährerin Allzeit-Jungfrau Maria und anderer Heiligen haben und aufbehalten mag, und denselben die gebührende Ehre erzeigen soll.

12. Firmissime assero, imagines Christi, ac deiparae semper virginis, nec non aliorum sanctorum, habendas et retinendas esse, atque eis debitum honorem ac venerationem impertiendam.

13. Ich bekenne auch, daß die Vollmacht zu Abläßen *) von Christo in der Kirche hinterlassen, und deren Gebrauch dem christlichen Volke sehr heilsam sei.

13. *Indulgentiarum* etiam potestatem a Christo in ecclesia relictam fuisse, illarumque usum Christiano populo maxime salutarem esse, affirmo.

14. Ich erkenne die heilige katholische und apostolische römische Kirche für eine Mutter **) und Meisterin aller anderen Kirchen.

14. Sanctam catholicam et apostolicam Romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco.

15. Ich gelobe und schwöre dem römischen Bischofe (dem römischen Ober-Priester), Statthalter Jesu Christi und Nachfolger des seligen Petrus, des obersten des Apostel, wahren Gehorsam.***)

15. Romanoque pontifici, beati Petri, apostolorum principis, successori, ac Jesu Christi vicario, veram obedientiam spondeo, ac juro.

16. Ich bekenne und nehme alles übrige ungezweifelt an, was von den heiligen Kirchensatzungen, von den allgemeinen Kirchenversammlungen, sonderlich von der hochheiligen trientischen Versammlung gesetzt, überliefert und beschlossen worden, und alle Ge-

16. Cetera item omnia a sacris canonibus, et oecumenicis conciliis, ac praecipue a sacrosancta Tridentina synodo tradita, definita et declarata, indubitanter recipio atque profiteor; simulque contraria

*) Ablaß, d. i. zahlbare Erlassung der Kirchenstrafen, ist ganz etwas anderes, als die Absolution, d. i. die Zusicherung, daß der reumüthig Gebesserte besondere Sündenstrafen nicht fürchten solle.

**) Von der Hauptstadt des römischen Reichs ging die Bekehrung oder Erhaltung vieler abendländischen Kirchen aus. In diesem Sinne ist sie vielen die Mutterkirche, die Lehrerin. Möchte sie immer die mustermäßige geblieben sein, durch Meisterschaft im christlich Guten, nicht durch Übermeisterungsversuche.

***) Worin? Welch ein Schwur ins Unbestimmte!

gensätze und Ketzereien, welche die Kirche*). verdammt, verwirft und verflucht, verdamme, verwerfe und verfluche ich gleichfalls.

17. Diesen wahren katholischen Glauben, außer dem keiner kann selig werden, den ich nun freiwillig bekenne und in Wahrheit halte, will ich auch ganz und unverletzt, mit der Hülfe Gottes, bis an das Ende meines Lebens halten und bekennen;

18. Ich will auch, so viel an mir ist, sorgen, daß er (dieser wahre katholische Glaube) von meinen Untergebenen, und jenen, deren Besorgung mir in meinem Amte zukommen wird, gehalten, gelehrt und gepredigt werde.

Ich N. N. verheiße, gelobe und schwöre dieses. So helfe mir Gott durch diese seine heiligen Evangelien.

omnia, atque haereses quascumque ab ecclesia damnatas, rejectas, et anathematizatas, ego pariter damno, rejicio, et anathematizo.

17. Hanc veram catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor, et veraciter teneo, eamdem integram et inviolatam, usque ad extremum vitae spiritum constantissime (Deo adjuvante) retineri et confiteri,

18. Atque *a meis subditis*, vel *illis*, *quorum cura ad me in munere meo spectabit*, teneri, doceri, et praedicari, quantum in me erit, curaturum.

Ego idem N. spondeo, voveo, ac juro. Sic me Deus adjuvet, et haec sancta Dei evangelia.

---

*) Wer ist diese Kirche? Weil Jesus weislich anordnete, daß Christen über Rechtsstreitigkeiten dem Urtheil der Ortsgemeinde Gehör geben und das abgeurtheilte Unrecht nicht fortsetzen sollten, schuf sich die Schriftauslegung der Kirchenväter aus dieser Stelle ein Entscheiden über Lehren, über welche sie selbst, statt der allgemeinen Kirche, für immer abzuurtheilen hätten.

III.

Schreiber dieser Zeilen lenkt die Aufmerksamkeit der Leser auf ein höchst wichtiges, bisher völlig unbekannt gebliebenes Actenstück hin, welches die Ächtheit des in der Follenius'schen Fortsetzung des Schillerschen Geistersehers Th. II. Leipzig 1797. S. 304 ff. mitgetheilten, so vielfach besprochenen und im Sophronizon Band III. Heft 3. S. 100—104 abgedruckten Glaubensbekenntnisses (eines Prinzen) über jeden Zweifel erhebt, und zugleich die Quelle, aus der dasselbe geflossen ist, dem Beobachter auf das deutlichste bezeichnet.

Durch diese Entdeckung wird nicht nur das aus den neuesten Forschungen von Paulus a. a. O. S. 110—133 ausgemittelte Ergebniß vollkommen bestätigt, sondern auch über die in den Acta hist. eccles. (Vol. III. 1738.) in Böhmer's Magazin für das Kirchenrecht (Bd. I. 1787.) und in Wachler's N. theologischen Annalen (Novemb. 1819.) bekannt gemachten, im Wesentlichen übereinstimmenden Bekenntnisse, namentlich über das Glaubensbekenntniß des letzten Herzogs zu Sachsen Zeiz, welches in Krug's nicht genug zu beherzigender Darstellung des Unwesens der Proselytenmacherei u. s. w., Leipzig 1822. S. 9—14. und in Nr. 206 des diesjährigen Allgem. Anzeigers der Deutschen eingerückt worden, das entschiedenste Licht verbreitet.

Fidler's Antipapistisches Journal Th. VI. Stück IV. Hamburg 1772. S. 49—56. birgt den gepriesenen Schatz, den ich, weil diese Zeitschrift nur Wenigen zugänglich sein dürfte, in nachstehender, mit diplomatischer Treue genommener Abschrift zur Kenntniß aller Theilnehmer an solchen merkwürdigen Erscheinungen zu bringen mir erlaube.

„An alle protestantische Leser.

Ich bin schon öfters in verschiedenen Gesellschaften um einen katholischen Umstand befragt worden, den ich herzlich gern verschwiegen hätte, wenn mich nicht die lügenhafte Entschuldi-

gung und Beschönigung einiger Katholiken zur Entdeckung dieses Umstandes zwänge. „Ist es wahr," so hieß die kritische Frage, „ist es wahr, daß ein Protestant, wenn er zur römischen Kirche übertritt, seinen Glauben, Eltern, Lehrer und Anverwandte verfluchen müsse?" Ich beantwortete größtentheils diese Frage mit einem stillen Seufzer. Einige Protestanten drangen in mich, und, weil ich ihnen nicht leicht eine Antwort versagen konnte, so beantwortete ich sie mit einem kurzen und trocknen: Ja!

Man erkundigte sich dieses Umstandes wegen bei einigen Katholiken, und diese leugneten die ganze Sache mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß ich ein Lügner und Verläumder wäre, wenn (S. 50.) ich der römischen Kirche solche Träumereien andichten wollte. Gott vergebe diesen erbitterten Gemüthern eine solche Verläumdung. Auch für sie bete ich zu Gott, und segne sie, weil sie mir fluchen. Um aber der Wahrheit das Wort zu sprechen, so lese man folgendes Glaubensbekenntniß. Wer etwa an der Authenticität desselben zweifelt, den ersuche ich, als ein ehrlicher Mann, in dem Kirchenbuche selbst nachzuschlagen.

Glaubensbekenntniß des Churprinzen, Friedrich August, zu Sachsen, als er von der evangelischen Religion ab-, und zur römisch-katholischen übergetreten. Wien, 1717.

Ich glaube und bekenne, daß ich durch sonderbare Vorsorge dieser christlichen Obrigkeit, einzig und allein aus angewandtem Fleiß und Hülfe derer heiligen Patronen dieses Klosters, von dem ketzerischen Wege und Glauben, zu der wahren römisch-katholischen Kirche, und allein seligmachenden Religion, bin gebracht worden, und daß ich dieselbe frei, willig und ohne allen Zwang angenommen, will also beides mit meinem Mund und Zunge der ganzen Welt öffentlich zu erkennen geben, und mein Glaubensbekenntniß ablegen.

1) Ich bekenne und glaube, daß der Papst zu Rom Christi Statthalter sei, und nach seiner (S. 51.) Beliebung denen Menschen die Sünden zu vergeben, zu behalten, in die Hölle zu werfen, und in den Bann zu thun, Macht und Gewalt habe.

2) Ich bekenne und glaube, daß der Papst das Haupt der Kirchen sei, und nicht irren könne.

3) Ich bekenne, daß, was der Papst Neues gestiftet hat, es sei in oder außer der Schrift, befohlen oder nicht, wahrhaftig, göttlich und selig sei, welches der gemeine Mann höher halten soll, als die Gebote Gottes.

4) Ich bekenne, daß der allerheiligste Papst von jedermann soll mit göttlicher Ehre verehret werden, und zwar mit tiefem Kniebeugen, als dem Herrn Christo selbst gehöret.

5) Ich bekenne, daß der Papst von allen und in allen Stücken als ein allerheiligster Vater soll geehret werden, daher sollen solche Ketzer, welche seinen Stiftungen zuwider leben, ohne alle Ausnahme und Barmherzigkeit, nicht allein durchs Feuer aus dem Wege geräumet, sondern auch mit Leib und Seele zur Höllen verstoßen werden.

6) Ich bekenne, daß das Lesen der Bibel der Ursprung aller Rotten und Secten, wie auch eine Quelle der Gotteslästerung sei.

7) Ich bekenne, daß die verstorbenen Heiligen anzurufen, ihre heilige Gebeine und Geräthe zu verehren, die Knie vor ihnen zu beugen, zu denselben Wallfahrten anzustellen, sie zu bekleiden (S. 52.), Lichter vor ihnen anzuzünden, gottselig, heilig und nützlich sei.

8) Ich bekenne, daß ein katholischer Priester viel größer sei, als die Mutter Maria selbst, als welche den Herrn Christum nur Einmal geboren; hingegen ein katholischer Priester opfert und verschafft den Herrn Christum, so oft er will, und nachdem er ihn verschafft, verschließt er ihn.

9) Ich bekenne, daß für die Verstorbenen Messe lesen, Almosen austheilen und beten, heilig, nützlich und selig sei.

10) Ich bekenne, daß der römische Papst Macht habe, die Schrift zu verändern, und nach Belieben zu vermehren und zu vermindern.

11) Ich bekenne, daß die Seelen nach dem Tode im Fegefeuer gereiniget werden, und daß ihnen durch das Meßopfer der Priester einige Hülfe zur Erlösung widerfahre.

12) Ich bekenne, daß, welche das heilige Abendmahl unter einer Gestalt gebrauchen, diese den ganzen Christum mit Leib und Blut, sammt der Gottheit und seinen Beinen genießen; die es aber unter beiderlei Gestalt gebrauchen, nur das bloße Brot und Wein genießen und essen.

13) Ich bekenne, daß das heilige Abendmahl unter einer Gestalt zu gebrauchen gut und selig, unter beiderlei Gestalt aber ketzerisch und verdammlich sei.

(S. 53.) 14) Ich bekenne, daß sieben wahre und wirkliche Sacramente sind.

15) Ich bekenne, daß Gott in Bildern verehret, und mittelst derselben von den Menschen erkannt wird.

16) Ich bekenne, daß die Jungfrau Maria eine Himmelskönigin sei, und zusammt dem Sohne herrsche, nach deren Belieben der Sohn Alles thun muß.

17) Ich bekenne, daß die Jungfrau Maria, Beides von Engeln und Menschen höher geachtet werden soll, als der Sohn Gottes, Christus, selbst.

18) Ich bekenne, daß die Gebeine der Heiligen große Kraft in sich haben; weßwegen sie Beides von Engeln und Menschen sollen geehret werden, und ihnen Capellen aufgebauet.

19) Ich bekenne, daß der römisch-katholische Glaube unverfälscht, göttlich, seligmachend und wahrhaftig; der Evangelischen aber, von welchen ich abgetreten, falsch, irrig, gotteslästerlich, verflucht, ketzerisch, schädlich, aufrührerisch, gottlos, ersonnen und erdichtet sei. Weil derowegen die römisch-katholische Religion durchaus gut und heilsam; so verfluche ich alle diejenigen, welche mir diese widerwärtige und gottlose, ketzerische und verdammte Lehre, unter beiderlei Gestalt, beigebracht. Ich verfluche meine Eltern (S. 54.), die mich bei dem ketzerischen Glauben auferzogen. Ich verfluche auch diejenigen, welche mir den römisch-katholischen Glauben zweifelhaft und verdächtig gemacht, gleichwie auch die, welche mir den verfluchten Kelch dargereicht; ja, ich verfluche mich selbst, und heiße mich verflucht, weil ich dieses ketzerischen Kelches, aus welchem mir zu trinken nicht geziemet, mich theilhaftig gemacht habe.

20) Ich bekenne, daß die heilige Schrift ein unvollkommner und todter Buchstabe sei, so lange er von dem Papst zu Rom nicht erkläret, und dem gemeinen Mann zu lesen zugelassen wird.

21) Ich bekenne, daß eine Seelenmesse eines römischen Priesters viel nützlicher sei, als hundert und mehr Predigten eines evangelischen Predigers, und darum verfluche ich alle dieselben Bücher, die ich gelesen, darinnen diese ketzerische und gotteslästerliche Lehre enthalten ist. Ich verfluche auch alle meine Werke, die ich, so lange ich bei diesem ketzerischen Glauben gelebt, verrichtet habe, damit sie am jüngsten Gericht nicht etwan

bei Gott etwas verdienen mögen. Dieses Alles thue ich aus einem aufrichtigen Gemüthe, und bekräftige, vermittelst eines aufrichtigen und öffentlichen Widerrufs dieser ketzerischen Lehre, in Gegenwart derer hochgelahrten Herren und ehrwürdigen Patrum, derer zuhörenden Frauen, Jünglinge und Jungfrauen, daß die römische Kirche, in diesem und dergleichen Artikeln die wahrhaftigste sei. Überdieses (S. 55.) verspreche ich auch, daß ich nimmermehr die Zeit meines Lebens, zu dieser ketzerischen Lehre unter beiderlei Gestalt, ob es auch gleich vergönnet wäre, oder sein möchte, mich wieder wenden wolle. Ich verspreche auch, so lange ich einen Blutstropfen in meinem Leibe habe, daß ich meine Kinder nicht ferner zu dieser verfluchten Lehre halten, auch mit meinem Wissen nicht zugeben will, daß sie durch andere darzu sollen gehalten werden, welche ich auch in dieses Kloster verloben will, daß sie darinnen zu Dienern Gottes sollen erzogen werden.

NB. Ich schwöre auch, daß ich diese verfluchte evangelische Lehre heimlich und öffentlich, mit Worten und Werken, auch das Schwert nicht ausgenommen, will verfolgen helfen.

22) Letztlich schwöre ich vor Gott und denen Engeln, auch vor euch Anwesenden, daß ich, wenn eine Veränderung, im weltlichen und geistlichen Stande, vorgehen sollte, ich weder aus Gunst, noch aus Furcht, von dieser römisch-katholischen Kirchen abweichen, vielweniger zu der verfluchten evangelischen, ketzerischen wiederkehren, oder dieselbe annehmen will. Zu Bekräftigung meines Eides, empfahe ich zugleich das heilige Abendmahl, und lasse auch dieses mein schriftliches Bekenntniß in das heilige Kirchenbuch aufheben, welches ich eigenhändig unterschrieben, auch geschrieben habe.

Friedrich August, Churprinz zu Sachsen.

(S. 56.) Allen und jeden, die diesen Brief sehen, oder lesen hören werden, thun wir zu wissen und bezeugen, daß der Durchlauchtige Fürst, Herr Friedrich August, Churprinz zu Sachsen, unser vielgeliebter und vielgeehrter Hr. Vetter, heute, nämlich den 2ten des Monats Julii 1717, aller Ketzerei und Sünden, aus der uns ertheilten päpstlichen Macht und Gewalt, von uns absolviret worden, und nachdem er zuvor, vermöge des Tridentischen Concilii, dem Luthero entsaget, und sein Glaubensbekenntniß abgeleget, die römisch-katholische und

allein seligmachende Religion angenommen, imgleichen auch das heilige Abendmahl, nach fürgeschriebener Weise und Art der katholischen Kirchen, mit gebührender großen Ehrerbietung und Andacht, aus unseren Händen genossen habe. Zu mehrerer Beglaubigung haben wir dieses mit unserer eigenen Hand unterschrieben. Gegeben zu Baaden, in Österreich, des Tages und Jahres, wie oben gemeldet.

Christoph August, Bischof zu Raab."

Schlußbemerkungen des Einsenders.

Der Schluß des vorstehenden Glaubensbekenntnisses läßt uns die Abschwörungsformel, die einst dem Sohne des berühmten Biester, als er am 8ten Septbr. 1812 zur katholischen Kirche übertrat (vergleiche die Schrift Voß und Stolberg, herausgegeben von Schott, Stuttgart 1820. S. 56, und Vossens Bestätigung der Stolbergischen Umtriebe, ebendaselbst 1820. S. 90.) aufgegeben worden, und zwar in einem verstärktern Grade, wieder entdecken.

Der unter den gehässigsten Gestalten und unter empörenden Auftritten immer kecker sich erhebenden Proselytenmacherei müssen wahre Katholiken, wie Protestanten, für die edelsten Güter der Menschheit kämpfend, mit Freimüthigkeit und Entschlossenheit entgegen treten, und die Beschaffenheit der Güter, die den Hinübergelockten als der reichste Ersatz dargeboten werden, nach Entstehung und Bestandtheilen scharf zu beleuchten nicht aufhören.

Das allein lautere Urchristenthum, welches die höchste sittliche Veredelung des Menschengeschlechts, mithin die höchste Aufklärung des Verstandes eben so laut predigt, als es das Herz des schwachen, sündhaften Menschen mit tröstender Zuversicht zu der erbarmenden Gnade des Ewigen erfüllt, reicht den einzig haltbaren Vereinigungspunkt für die entzweiten Religionsparteien dar. Die erhebenden und beseligenden Grundsätze desselben dem Geiste und dem Gemüthe des Menschen mit Klarheit und Kraft zu entwickeln und eindringlich zu machen: dies möchte die Aufgabe sein, zu deren Lösung alle Theologen, denen die wahre Wohlfahrt ihrer Mitmenschen am Herzen liegt, auf das innigste sich vereinigen sollten.

Durch diese Bemerkungen glaubt Unterzeichneter, der selbst Professor der Theologie auf einer protestantischen Universität ist, das Ziel sich vorgezeichnet zu haben, welchem nachzustreben er für seine heiligste Verpflichtung hält.

Rostock, am 26. Oct. 1822.

Ant. Theod. Hartmann.

Sollte nicht, ob die obigen Urkunden ächt oder unächt seien, zunächst aus dem königl. sächsischen Familienarchiv glaubwürdig entdeckt werden?

Dr. Paulus.

IV.

Ein Beispiel der Lehre und Lehreinheit.

Der *Catechismus romanus* lehrt das katholische Volk unter der Auctorität Sr. päpstlichen Heiligkeit:

Non solum verum Christi corpus et *quidquid ad veram corporis rationem pertinet*, *veluti ossa et nervos*,*) sed etiam *totum Christum* in hoc Sacramento (Eucharistiae) contineri.

Das Concilium von Trient hat ohnehin nicht bloß, wie der heller Denkende wohl wünschen möchte, eine geheimnißvolle Gegenwart der Körperlichkeit Jesu Christi als etwas Unbegreifliches (wie ein Geheimniß immer unbegreiflich gelassen werden müßte) gelehrt, sondern (um das Unbegreifliche dennoch in Begriffe zu übersetzen) das nicht mehr Geheime, aber desto Widersprechendere — gelehrt, daß das Wesentliche des Brotes und Weines aufhöre, und nur das zufälligere Äußerliche als Schein fortdauere, und daß das Wesentliche des leiblichen Fleisches und Blutes an die Stelle trete, aber doch den Schein von Blut und Fleisch wunderbar verliere. Eben dieses so viel wissende und entscheidende Concil hatte dem Papst den Auftrag gegeben, einen Katechismus verfertigen zu lassen. Der im Concilium sprechende heilige Geist müßte also wohl voraus gewußt haben, daß ein solches allgemeines Volkslehrbuch unter Aufsicht Sr. päpstlichen Heiligkeit lehrrichtig und passend verfertigt werde? Er wurde nach beendigtem Concilium von (jesuitischen) Theologen zu Rom verfaßt und unter P. Pius V. Auctorität herausgegeben.

Hr. Dr. L. van Eß zu Darmstadt hat in der Beilage zu Nr. 40. der allgem. Kirchenzeitung schon 1822. richtig bemerkt,

---

*) „Nicht allein der wahre Leib Christi, und was zur wahren Beschaffenheit eines Leibes gehört, wie Gebeine und Nerven, (!!) sondern auch der ganze Christus sei enthalten in diesem Sacrament."

daß das Concilium von Trient über die Gegenwart Christi im Sacrament des Abendmahls nicht so craß rede. Der Katholik, denkt Er, glaube dem Concilium gemäß, wenn er nicht mehr glaube, als — eine sacramentliche, geistige Gegenwart des Göttmenschen, Christus, ein sacramentliches, geistiges Essen und Trinken des Leibes und Blutes Christi, an einen sacramentlichen, mysteriösen, geistigen Genuß im Glauben; *cogitatione per fidem illustrata,* sage das Concil, und besonders:

„sacramentaliter praesens sua substantia nobis adsit, *ea existendi ratione, quam verbis exprimere vix possumus.*"

Ferner:

sumi voluit Christus Sacramentum hoc tamquam *spiritualem* animarum cibum, quo alantur et confortentur viventes vita illius, qui dixit: qui manducat me, et ipse vivet propter me (Joh. 6.)... *sacramentaliter simul*) et spiritualiter* sumunt.. sacramentali sumtione... sacra *mysteria* corporis et sanguinis.

Verworfen sei:

Si quis dixerit, Christum in Eucharistia exhibitum *spiritualiter tantum* manducari, et *non etiam sacramentaliter ac realiter*, anathema sit.

Den Worten nach würde also hier die lutherische Auslegung mit der des Conciliums übereinstimmen. Aber anders stellt sich die Sache, da die Wesensverwandlung in anderen Thesen ausdrücklich vom Concil hinzugethan wird. Wie leicht ists, scheinbar übereinstimmende Worte zu finden, bei der verschiedenartigsten Bedeutung!

Es gehöre, hofft Dr. van Eß, zur Kirchenlehre also gar nicht, glauben zu müssen an eine animalische, körperliche, knochige, lokale Weise der Gegenwart Christi. Wahrhaft skandalöse, gar zu derbe und knochige Auswüchse und grelle Verdrehungen findet Er in dem *quidquid* (!) ad *veram* corporis rationem pertinet; noch mehr in dem Zusatz: *velut ossa et nervos* des römischen Katechismus.

Es gehöre nicht zur Kirchenlehre, als ob der Körper Christi von neuem durch die Einsetzungsworte erschaffen würde; als stiege Christus vom Himmel herab auf den Altar durch die

---

*) Das Concil setzt also doch voraus, daß das sacramentliche noch etwas anderes sei, als das geistige.

Worte des Priesters u. s. w. — — Das seien Afterlehren, die nie Kirchenlehren waren und seien.

Löblich ist's gewiß, daß Hr. van Eß seine Kirche durch Sichtung des Crassen und Anstößigen zu ehren strebt.

Aber — —

1. „Wünscht Er selbst, daß es doch einmal den Bischöfen gefallen möge, jene kirchlich-tridentinische Abendmahlslehre in Schulkatechismen aufzunehmen." Also ist sie gewöhnlich nicht aufgenommen? sondern eben die crasse, anstößische, jesuitische?

2. Der Catechismus romanus ist unter Auctorität des römischen Papstes, unter der Firma eines Katechismus der römischen Kirche, welche doch *magistra omnium* sein will, eingeführt. Wer kann wissen, was ächter Sinn des heiligen Geistes im Concil zu Trient war, wenn es Se. päpstl. Heiligkeit nicht gewußt haben sollte, diese indefectible, eben um der allberuhigenden Entschiedenheit willen von den Starkgläubigen so gepriesene Petra, welche einen Hauptttheil des Conciliums ausmachte, durch Legaten und Zusendungen es regierte, sodann confirmirte u. s. w. Überdies ist

3. Die crasse Auslegung nun schon so viele Jahrzehende lang allgemein den Laien allen vorgehalten, und alle Päpste und Bischöfe haben sie indeß nicht als unkirchlich widersprochen und entfernt. Wenn der Statthalter Christi das Dogma nicht bewahrt, nicht die Laien vor skandalösen unkirchlichen Lehren sichert, wozu dessen fortdauernde lebendige Tradition? Der Catechismus *romanus* ging als Tradition der römischen Kirche in die katholische Welt aus, und der oberste Hirte und Wächter hat die Schaafe nicht vor schlimmer Weide bewahrt. Wie sind die Laien durch seine Tradition gesichert? Wie kann ein Convertite, wie Stollberg, seine Seelenruhe dort finden, wo man mit Gefahr (wie Hr. L. van Eß selbst), von den Römisch- oder Päpstlich-Katholischen sehr verkannt zu werden, erst als Privatmann die unter Auctorität des Papstes und der römischen Kirche von der Kirchenlehre zu sondern versuchen und wagen soll?

4. Und auch die Bischöfe, die Diöcesan-Concilien haben, so wenig als der Papst, jene Mißleitung der Laien in die gröbsten, unglaublichsten Vorstellungen verhindert. Sie haben sie nicht einmal in drei Jahrhunderten verbessert. Wer ist im Dogmatischen die katholische Kirche, als der Papst mit den Bischöfen, gleichsam Petrus mit den übrigen Aposteln? Im Dogmatischen

sind bekanntlich nicht die Laien die Kirche. Wo aber ist die Infallibilität der Kirche, wenn mehrere Jahrhunderte lang die Reihe der Päpste und der Bischöfe den Laien zu glauben lehren lassen, was entweder doch nicht Kirchenlehre sein soll, oder ihnen, auch die Knochen und Nerven des (verklärten?) Leibes, als in der Hostie wesentlich enthalten, zu denken zumuthet? Entweder muß es wirklich Kirchenlehre sein, was sie so lehren ließen und zu lehren autorisirten; oder — ist in diesem Punkte die auf Papst und Bischöfen beruhende dogmatische Infallibilität vor aller Welt fallibel geworden, als Kirchenlehre an die Laien bringend und so lange bringend, was nicht Kirchenlehre sein soll?!

5. Hr. L. van Eß führt zugleich an:

„In wie vielen Kirchen zugleich das Eine *Sacrosanctum Praeputium Christi* [die längst abgeschnittene Vorhaut, die nicht einmal ein Theil des selig verklärten Körpers geworden sein könnte] der öffentlichen Verehrung ausgestellt worden; wie viele Wunder ihm zugeschrieben werden; wie es von frommen Damen, von Päpsten und Bischöfen verehrt worden, kann, wer Lust hat, lesen in *Joh. Bollandi* Actis Sanctorum P. I. p. 3—8." Er findet eine *Capella* in honorem et sub vocabulo *sacrosancti Praeputii* Salvatoris Dei nostri — eine *Missa de Sancto Praeputio*, singulis diebus Sabbati, *ob reverentiam et* honorem illius Praeputii...

Ja, der Benedictiner aus der Abtei Melk in Österreich, Bernard Pez (gest. 1762.) gab anonym heraus: *Agnetis Blaubeckin* Vita et Revelationes, *Viennae* 1731, worin es heißt:

illa (Agnes) aliquando *Praeputium Christi in lingua sua senserat*...

Und eben dieses weiß der Benedictiner mit den crassen Vorstellungen von Gegenwart der *ossa et nervi* genau in Verbindung zu setzen. Es sei gar nicht lächerlich, was die Zunge dieser Agnes so bestimmt gefühlt. Haben doch die Bollandisten zum 1. Januar weitläufig von dem zu Antwerpen und anderswo üblichen Gedächtnißfeste des Praeputii Christi gehandelt, und

illustriora omnia *de Sacrosancta hac corporis parte* ejusque *cultu* in ecclesia *publico* ac religione a Summis Theologis ac *Bullis Episcoporum et Pontificum* (!?)

vorgetragen. *Nec*, fährt Pez fort,

in vexato vitae Agnetis capite sermo est *de Praeputio Domini*, quod nunc est [im Himmel etwa?], sed *quod in circumcisione pro salute generis humani praesectum fuit*, cujusque *cultum*, si alicubi adhuc vere extat, nullus Catholicus recuset... nosque *Catholici omnes* certi sumus, *in divinissima Eucharistia* nos *non solum Sacrosanctum Jesu Christi praeputium*, sed et *omnes ejusdem corporis partes* sanctissimas *vere et reapse percipere*.

Wie könnte das Unglaubliche höher getrieben werden? Der höchste Nachfolger der Apostel und alle übrigen Stellvertreter geben dergleichen als Andachtsmittel zu. Und im Namen ebenderselben Kirche wird es der protestantischen zum Vorwurf gemacht, daß sie lieber keinen Glaubensrichter hat, die Theologen über Meinungsverschiedenheiten sich unter einander berichtigen läßt, und dadurch die den Menschen so nöthige Perfectibilität offen erhält.

Hr. van Eß, Durandus a Porciano, Metensis Episkopus u. dergl. geistigere Männer verabscheuen freilich dergleichen *Sacrosancta* als Mißbräuche, als Abschweifungen von der Kirchenlehre u. s. w. Aber die Bullen der Päpste, die Hirtenbriefe der Bischöfe...??

Darf der katholische Priester behaupten, die Kirchenlehre richtiger zu wissen? Was ist alsdann den Protestanten entgegen zu halten, daß sie sich die Untersuchungsfreiheit nach Gewissen und Kenntniß ausdrücklich und gesetzlich vorbehalten haben? Und wofür folgt die teutsch-katholische Kirche der Römischen als *Magistra*, wenn solche Mißbräuche ihr von dorther zukommen und als Lehren von Kindheit auf eingeflößt werden?

Noch bedenklicher aber ist's, daß

6. Das Concilium von Trient — was im Obigen übergangen wird — durch die dogmatische Beibehaltung der Transsubstantiationslehre allen jenen crassen Auslegungen die Unterlage gegeben und erhalten hat.

V.

Edict, so Ihre Königl. Majestät von Pohlen in Dero Chur-Sächsischen Landen wegen des freien ungekränkten Exercitii der Augspurgischen Confession haben publiciren lassen. *)

Wir Fridrich Augustus von Gottes Gnaden König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Churfürst ꝛc. ꝛc. Urkunden hiemit und thun kund jedermänniglich; Wiewohl Wir sobald nach Veränderung Unserer Religion Unseren getreuen Ständen und Unterthanen, bei Unsern Königl. auch Churfürstlichen Würden und Worten, vermittelst öffentlichen gedruckten Anschlags, de dato Lobwskowa den 27. Julii (7. Aug.) 1697. die allergnädigste Versicherung gethan, daß Wir besagte Unsere getreue Landschaft und Unterthanen bei ihrer Gewissensfreiheit, der Augspurgischen Confession, Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Universitäten, Schulen und andern Besitzungen, Gütern, Ein- und Herkommen, unverbrüchlich und unverrückt lassen, erhalten und schützen wollten, welches Wir auch hiernach in mehrerm durch gewisse sonderbare Verschreibungen de dato Crackau am 29. September 1697, und zu Dreßden, am 17. Martii Anno 1700 wiederholet und befestiget, und auch zeither solcher Zeit, vermittels specialen Auftrags an Unsere der Augspurgischen Confession zugethane geheime Räthe, und mit ungekränkter Erhaltung des ganzen Kirchen-Staats, in seinem alten Zustande und Verfassung dergestalt Landesväterlich und sorgfältig bezeuget haben, daß Wir dabei gewiß vertrauet, es würde so gar niemand gefunden werden können, der uns einer heim- und öffentlichen Abweichung von diesen allergnädigst ausgestellten Versicherungen, oder einer Veränderung bei dem Religions- und Kirchen-Staat beschuldigen könnte, vielmehr aber

*) Nach Fabri Staatscanzlei. Th. X. 1706. S. 66.

jedermann unsere landesväterliche Liebe, Gnade und Schutz daraus mit würdigem Dank erkennen; So haben Wir doch diese Zeit her, da Wir Uns in Person in Unserem Churfürstenthum Sachsen aufgehalten, höchstmißfällig zu vernehmen gehabt, daß gottlose Calumnien occasione der von uns jüngsthin anbefohlenen Untersuchung der geistlichen Gefälle und Gestifte, so weit gangen, daß wann nicht nur hier in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen ausgesprenget, als ob Wir bereits würklich viele Geistliche von der Kirche, wobei Wir Uns jetzo befinden, heimlich ins Land hätten kommen lassen, und ihnen darinnen einige Kirchen einräumen würden, sondern man soll sich auch, wie Wir berichtet seynd, nicht gescheuet haben, fremden protestantischen Puissancen dieserhalb allerlei Impressiones zu geben. Gleichwie Uns aber in Religionssachen und deren annexis, die geringste Neuerung oder Turbation selbst vorzunehmen, oder andern zu verhengen, so wenig als jemals zu Sinn kommen, als gnüglich allen dergleichen Besorgungen in diesem Stücke, durch den Westphälischen Friedensschluß vorgebauet worden, Wir auch mit Gottes Hülfe des beständigen Vorsatzes sind, forthin noch ferner über Unser, Unseren gesammten Unterthanen so theuer und oftmals gegebenes Königliches und Churfürstliches Wort beständigst zu halten, immassen Wir Unserer getreuen Landschaft, und allen Unsern Unterthanen solches, und daß Wir bei obgedachter Untersuchung der Geistlichen Gefälle keine andere Intention führen, als nur denen bei derselben Administration vorgehenden Unterschleifen zu steuren, und denen Predigern und Schul-Bedienten, welche etwan allzuschlechte Besoldungen haben, eine bessere Subsistenz, vermittelst der Unseren Evangelischen geheimbden Räthen und Ober-Consistorio darüber aufgetragenen Einrichtung auszufinden, hiermit zu allem Überfluß nochmalen bei Unserem Königlichen und Churfürstlichen hohen Worte, Ehren und Würden versichern; Also u. s. w.

Dresden, am 24. Augusti 1705.

(L. S.) Augustus Rex.

VI.

Diplomatisches Beispiel päpstlicher Schrifterklärungen und Dominatsansprüche, als Glaubensätze.

P. Bonifac. VIII. (im J. 1302.)

Überschrift.

Alle Gläubige Christi sind wegen Nothwendigkeit des Heils unter dem römischen Pontifex (Oberpriester), welcher beide Schwerter hat und Alle richtet, von niemand aber gerichtet wird. Doch unterwirft dieses außerordentliche Decretale den König von Frankreich und die Einwohner des Königreichs der römischen Kirche nicht weiter, als sie es vorher waren.*) (Nach Erklärung des nächstfolgenden Papstes, welcher zu Avignon sich dem König Philipp von Frankreich gefälliger zu machen, alle Ursachen hatte.)

Bonifacius VIII. (c. an. 1302. Romae.)

Omnes Christi fideles *de necessitate salutis subsunt* Romano Pontifici, *qui utrumque gladium habet, et omnes judicat, a nemine autem judicatur.* Haec autem extravagans Regem Franciae et Regnicolas *non amplius* subjicit Ecclesiae Romanae, *quam prius erant:* ut patet infra: de privil. meruit.

---

*) 1. Wie unbestimmt! 2. Andere Regenten müßten also wohl mehr unterworfen sein, als Frankreich? Wäre dies Uniformität? 3. Hat Bonifaz mehr gewollt, als von Amtswegen sein Recht war, wie kann solchem Hirten die Heerde sich vertrauen? Forderte Er das wahre Papstrecht (so wahr, als seine hier dargelegte alleinige Schriftauslegung), warum unterwirft sich das andere Schwert nicht dem Winke des Priesters?

Das Decretale (der päpstliche Gesetzbeschluß) selbst.

Eine heilige Kirche, eine katholische, die auch apostolisch ist, zu glauben und festzuhalten, werden wir durch Drang des Glaubens gezwungen; und wir glauben diese fest und bekennen sie einfältig als die, außer welcher weder Heil ist, noch Erlassung der Sünden; da der Bräutigam im Hohenliede*) ausruft: Eine ist meine Taube, meine vollkommene. Eine ist sie ihrer Mutter, auserlesen ihrer Erzeugerin.

Sie stellt vor einen einzigen geheimbedeutsamen Leib, dessen Haupt Christus, das Haupt Christi aber Gott ist.

In Ihr ist Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe.

Zur Zeit der Sündfluth nämlich war Eine Arche Noë, die Eine Kirche vorbildend, die nach Einem Ellenmaaß vollendet, Einen, versteht sich den Noë, zum Schiffssteuermann hatte und zum Regierer, so daß, wie wir lesen, alles, was außer ihr auf Erden bestand, vertilgt wurde.**)

Unam Sanctam Ecclesiam Catholicam et ipsam Apostolicam *urgente fide* credere cogimur et tenere. Nosque hanc firmiter credimus et simpliciter confitemur: extra quam nec salus est, nec remissio peccatorum. Sponso in Canticis proclamante: Una est columba mea, perfecta mea. Una est matri suae, electa genitrici suae.

Quae unum corpus mysticum repraesentat, cujus caput Christus, Christi vero Deus.

In qua unus Dominus, una fides, unum baptisma.

Una nempe fuit deluvii tempore arca Noë, unam Ecclesiam praefigurans, quae in uno cubito consummata, unum, Noë videlicet, gubernatorem habuit et rectorem, extra quam omnia subsistentia super terram legimus fuisse deleta.

---

*) Das Hohelied ist eine Sammlung von Liebesgedichten alterthümlichen Inhalts. Die päpstliche Exegese macht daraus eine Allegorie der geistigen Liebe, in welcher Jesus Christus den Bräutigam, die katholische Kirche die Braut vorstellt. Auf solche Allegorien baut die päpstliche Exegese Beweise, daß die katholische Alleinkirche ihrer Mutter (der römischen) als die einzige und auserlesene (Tochter) angehöre. Die Perser deuten die Gedichte von Hafiz allegorisch; aber sie beweisen daraus nichts von Priesterlehren.

**) Eine allegorische Beweisführung. Wie überzeugend! Aber der Sinn: Alles, außer der päpstlichen Kirche, muß zu Grunde

Diese aber verehren wir auch als Einzige, indem der Herr sagt im Propheten: Entreiße vom Speer, o Gott! meine Seele, und von der Hand des Hundes meine Einzige. Denn für die Seele, das ist:*) für sich selbst, als das Haupt, und den Leib, zugleich betet Er, weil er den Leib die Einzige, nämlich die Kirche, genannt hat, wegen des Bräutigams, des Glaubens, der Sacramente und der Liebe Einheit in der Kirche.

Hanc autem veneramur et unicam, dicente Domino in Propheta: Erue ex framea, Deus, animam meam, et de manu canis unicam meam (Psal. 22.); pro anima enim, id est, pro seipso capite simul oravit et corpore, quod corpus unicam, scilicet Ecclesiam, nominavit, propter sponsi, fidei Sacramentorum et charitatis Ecclesiae unitatem.

Diese (Eine Kirche) ist jener nicht zusammengenähte Untermantel des Herrn, welcher nicht zerrissen (nicht schismatisch behandelt) worden ist, sondern durchs Loos **) weiter kam.

Haec est (Ioan. 19.) tunica illa Domini inconsutilis, quae scissa non fuit, sed sorte provenit.

Also hat die Eine und Einzige Kirche Einen Leib, Ein Haupt, nicht zwei Häupter, gleichsam als ein Ungeheuer, Christus, versteht

Igitur Ecclesiae unius et unicae unum corpus, unum caput, non duo capita, quasi monstrum, Christus videlicet, et Christi vica-

gehen! wie christlich-tolerant!? Welchen Schutz läßt dieser Sinn Solche hoffen, die außer der Alleinkirche wären, und doch unter dem Einfluß päpstlicher Obedienz stehen müßten.

*) „Das ist" — — Vielmehr: das ist unmöglich so zu verstehen. Der Psalmdichter betet um Rettung seines eigenen Lebens. Nicht Christus, sondern David, fleht im Psalm. Die Hunde sind nicht Kirchenfeinde. Aber die päpstliche Auslegung lehrt, Kirchenfeinde wie Hunde zu betrachten.

**) Daß Jesus einen ganz gewobenen Leibrock trug, bedeutet, daß die Kirche ein untheilbares (in dem Einen Bischof zu Rom zusammengehaltenes) Ganzes ist. Was kann klarer sein und überzeugender für jeden, der auf seinen bon sens nicht verzichten will? Ferner: Das Loos, sors, deutet auf Klerus, Klerisei. Diese erhält den Rock ohne Nath, d. i. die im Pontifex Maximus untheilbare Kirche, welche freilich Einzig bleibt, weil sie alles, was im Glauben oder in Gebräuchen abweicht, sogleich den Kirchenstrafen übergiebt oder ausstößt.

es sich, und Christi Statthalter, Petrus, und Petri Nachfolger.*)

Da der Herr dem Petrus selbst sagt: Weide meine Schaafe! spricht er auch allgemeinhin; nicht insbesondere: diese oder jene. Hierdurch wird verstanden, daß Er ihm (dem Petrus) alle**) übertragen hat. Mögen also entweder Griechen oder andere sagen, sie seien dem Petrus und seinen Nachfolgern †) nicht übertragen, so müssen sie nothwendig bekennen: sie seien nicht von den Schaafen Christi, ††) da der Herr bei Johannes sagt: es sei Eine Schaafheerde und ein einziger Hirte.

Hier beginnt das zweite Hauptmoment des Decretale.

Und daß in dieser Macht desselben (einzigen päpstlichen Hir-

rius, Petrus, Petrique successor.

Dicente Domino ipsi Petro: Pasce oves meas (Ioan. 21.), inquit et generaliter, non singulariter has vel illas, per quod commisisse sibi intelligitur universas. Sive ergo Graeci, sive alii se dicant Petro ejusque successoribus non esse commissos, fateantur necesse, se de ovibus Christi non esse, dicente Domino in Ioanne (c. 10.), Unum ovile et unicum esse Pastorem.

In hac ejusque potestate duos esse gladios, spiri-

---

*) Drei — sehr verschiedenartige — und doch nur Einer; weil Christus und Petrus nur in ihrem jedesmaligen Statthalter erscheinen.

**) Weil Christus nicht gesagt hat: „Weide alle (!) meine Schaafe," so sind — folglich — alle gemeint, so ist der römische Bischof überall und über alle Bischöfe Bischof. Weil Christus unbestimmt sprach, ist es bestimmt zu verstehen. Und auf dieser Selbstauslegung beruht das mit dem „System der Bischöfe" streitende „Papalsystem," das dem Papst alle Schaafe, jedem Bischof nur die zugesteht, welche ihm der Papst zuweise. — — Kann Christus jedem der anderen Apostel, die er unbestimmt aussendete, etwas anderes gesagt haben, als eben jenes: Weide meine Schaafe! d. h. umherreisend belehre, leite, so viele, als Du zu mir bekehren kannst.

†) Von besonderen Nachfolgern des Petrus, von Nachfolgern zu Antiochia oder zu Rom, die gerade dem Petrus in allem gleichstehen sollten, ist im ganzen Neuen Testament kein Wort, keine Spur. Auch im Römerbriefe nicht; auch in der Apostelgeschichte nicht, da Paulus zu Rom war; auch in den Briefen nicht, die er dort schrieb.

††) Also entweder Papist, oder Nicht Christ!! — Päpstliche Exegese!

ten) zwei Schwerter sind, ein geistliches, versteht sich, und ein zeitliches, werden wir durch evangelische Aussprüche unterrichtet. Denn da die Apostel sagen: „Siehe, zwei Schwerter hier!“ — in der Kirche*) nämlich, da Apostel reden — hat der Herr nicht geantwortet, daß es zuviel, sondern, daß es genug sei.

Gewiß, wer verneint, daß das zeitliche Schwert in der Macht des Petrus sei, achtet übel auf das Wort des Herrn, welcher ausspricht: Stecke dein Schwert in die Scheide!**)

Beiderlei Schwert demnach ist in der Macht der Kirche, das geistliche nämlich und das materielle. Aber dieses ist für die Kirche, jenes von der Kirche zu üben. Jenes

tualem videlicet et temporalem, *Evangelicis dictis instruimur.* Nam dicentibus Apostolis (Luc. 22.): *Ecce gladii duo hic*, in Ecclesia scilicet, cum Apostoli loquerentur, non respondit Dominus, *nimis* esse, sed *satis*.

Certe, qui in potestate Petri temporalem gladium esse negat, male verbum attendit Domini, proferentis: Converte gladium tuum in vaginam.

Uterque ergo est in potestate Ecclesiae (Matth. 26.), spiritalis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab Ecclesia exercendus. Ille

---

*) Wenn die zwölf Apostel hier sagen, so ist das Hier die Kirche. Wenn die Apostel, denen Jesus auf ihr Entfliehen deutete, Schwerter (einiges Gewehr gegen Sicarien) bei sich zu haben versichern, so ist der päpstlichen Exegese das „hier“ nichts anderes, als — die Kirche, welche zweierlei Schwerter habe u. s. w. Kann irgend eine Auslegungskunst diese päpstliche überbieten? Nur der davon gemachte Gebrauch: eine Menschenheerde glauben zu machen, daß der Papst und seine Klerisei die zweierlei Schwerter in ihrer Macht haben müsse, überbietet sich selbst und alles.

**) Weil Petrus das Schwert, womit er des Malchus Ohr abhieb, in die Scheide stecken muß, was ist klarer, als — 1. daß Er ein Schwert in seiner Macht hat, nämlich — das der weltlichen Obrigkeit? und was ist klarer, da er es einstecken muß, als — 2. daß es nach seinem Sinn gebraucht werden soll!? — — Wo die päpstliche Exegese von Petrus natürlichem Schwert ein Wort liest, da wird es ihr ein allegorisches. Und wer das natürliche Schwert einstecken soll, der soll über das allegorische zu befehlen haben. Solche Wunder bringt der alleinige Ausleger hervor, welchen wählend man sich gegen alle Verschiedenheiten in den Schriftauslegungen ganz beruhigt fühlen kann.

ist des Priesters, dieses in der Hand der Regenten und Soldaten, aber auf den Wink des Priesters und wie er es duldet.*)

Es muß aber ein Schwert sein unter dem andern, und die zeitliche Auctorität unterworfen werden der geistlichen. Denn da der Apostel sagt: es ist nicht eine Macht, als von Gott; die aber, welche sind, sind geordnet von Gott: so wären sie nicht geordnet, wenn nicht ein Schwert wäre**) unter dem Schwert und als das niederere zurückgeführt würde durch das andere Schwert in die höheren Dinge; denn nach dem seligen Dionysius (Areopagita)***) ist es ein Gesetz der

Sacerdotis, is manu Regum et militum, sed ad nutum et patientiam Sacerdotis.

Oportet autem gladium esse sub gladio, et temporalem auctoritatem spiritali subjici potestati. Nam cum dicat (Rom. 13.) Apostolus: Non est potestas nisi a Deo; quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt, non ordinatae essent, nisi gladius esset sub gladio, et tanquam inferior reduceretur per alium in suprema. Nam secundum *Beatum Dionysium* lex divinitatis est:

---

*) Hier nehme, wer als Regent zur wahren Obedienz des römischen Papstes zurückkehrt, sich die Quintessenz: Seine Macht ist anzuwenden auf den Wink des Priesters und wie dieser es duldet. Die Regenten, welche der Reformation und der davon ausgegangenen politischen Aufklärung Gehör gaben, riefen dem allegorischen Petrus zu: Stecke ein das allegorische Schwert, dem der Priester Winke geben soll. Aber, wer zur päpstlichen unübertrefflichen Exegese zurückgeht, muß man diesem nicht zutrauen, Er werde neugehorsam auf den Wink des Priesters und wie dieser es duldet, seine Regentenmacht zu gebrauchen für Pflicht halten? Fordert die unveränderlich wahre päpstliche Exegese eine andere wahre Obedienz im 19ten, als im 14ten Jahrhundert?

**) Abermals, wer kann trefflicher, die Gewissen beruhigender, schrifterklären? Von Gott sind beide Mächte, auch die Eurige, Souveraine! aber auch in die rechte Ordnung gestellt ist diese von Gott, nämlich (durch päpstliche Exegese) in die Unterordnung unter des Priesters Wink. Die wahre Erhöhung des Niederern ist — die Obedienz gegen jenen Winkenden. — — Und dies beweist? Wer? Ein Seliger! ein seliger Mystiker! (der übrigens, wenn man ihn nachschlägt, von ganz etwas anderm spricht. Aber wie? Wer wird denn auch einmal lieber nachschlagen, als nachsprechen, wenn der alleinig gewählte Ausleger gesprochen hat?)

***) Bekanntlich sind diese von der päpstlichen Wahrheitskunde so oft als Auctorität benutzten Werke des Pseudo-Areopagiten

Gottheit, daß das Niederste durch Mittleres zum Höchsten zurückgeführt werde.*) Nach der Ordnung des Universums werden also alle Dinge nicht auf gleiche Weise und unmittelbar, sondern die Niedersten durch Mittlere, und die Niedereren durch Höhere zur Ordnung zurückgeführt.

Daß aber die geistliche Macht an Würdigkeit und Adel jede irdische überstrahle, müssen wir um so viel klarer bekennen, je mehr geistliche**) Dinge die zeitlichen überstrahlen.

Welches auch aus dem Zehntgeben und der Segnung und der Heiligung, aus dem Empfangen der Macht selbst, und aus der Regierung der Dinge selbst, wir mit klaren Augen sehen.***)

Infima per *media* in *suprema* reduci. Non ergo secundum ordinem universi omnia aeque ac immediate, sed infima per media et inferiora per superiora ad ordinem reducuntur.

Spiritalem autem et dignitate et nobilitate terrenam *quamlibet* praecellere potestatem, oportet tanto clarius nos fateri, quanto spiritalia temporalia antecellunt.

Quod etiam ex decimarum datione et benedictione et sanctificatione, ex ipsius potestatis acceptione, ex ipsarum rerum gubernatione claris oculis intuemur.

---

eben so ächt, wie die Schenkungsurkunde Constantin's, wie alle die den Päpsten vor Siricius angedichteten Pseudodecretalien. Lauter sonnenklare Beweise, wo am besten die ächten Traditionen, wie die ächten Schriftauslegungen, zu finden seien. Warum aber belehrt nicht wenigstens jetzt, nachdem die Kritik der Protestanten auch die katholischen Forscher überzeugt hat, der alleinige Ausleger die Gläubigen, was einst dem römisch-apostolischen Stuhl ächt und erwünscht war, jetzt aber auch dem resignirtesten Gläubigen nicht mehr ächt sein müsse?

*) Das Niederste, versteht sich, ist die Regentenmacht; das Mittlere der winkende Priester; das Höchste Christus, Petrus und sein Statthalter, die nur Ein Haupt ausmachen. (S. oben.)

**) Nichts ist hier und in tausend ähnlichen päpstlichen Exegesen bequemer, als daß ihr spirituale bald das Geistige, bald das Geistliche andeuten mag. Beides ist ja gewöhnlich so untrennbar, wie der ungenähte Leibrock Jesu.

***) Glückliche Zeiten des ohne Rückkehr gehorsamen Mittelalters, wo Papst und Klerus noch aus dem heilbringenden Zehntgeben solche treffliche Folgerungen mit klaren Augen sehen konnten!

Denn, wie die Wahrheit zeugt, hat die geistliche Macht die irdische Macht einzusetzen (!) und zu richten (!) wenn sie nicht eine gute gewesen sein möchte.*)

So wird über die Kirche und kirchliche Macht wahr gemacht die Weissagung des Jeremias: Siehe, ich habe dich heute gestellt über Völker und Königreiche**) u. s. w.

Folglich, wenn abweicht die geringere geistliche (Macht), wird sie von ihrem Höhern; wenn aber die höchste, von Gott allein gerichtet werden können, nicht von einem Menschen, wie der Apostel bezeugt: Der geistliche***) Mensch richtet alles; er selbst aber wird von niemand gerichtet.

Es ist aber diese (des Papstes) Auctorität, wenn sie gleich einem Menschen gegeben ist und durch einen Menschen ausgeübt wird, nicht eine menschliche, sondern vielmehr göttlich, durch den göttlichen Mund

Nam veritate testante, spiritalis potestas terrenam potestatem instituere habet et judicare, si bona non fuerit.

Sic de Ecclesia et Ecclesiastica potestate verificatur vaticinium (c. 1.) Hieremiae: Ecce, constitui te hodie super gentes et regna, et caetera quae sequuntur.

Ergo, si deviat spiritalis minor a suo Superiori; si vero suprema, a solo Deo, non ab homine poterit judicari, testante (1. Cor. 2.) Apostolo: Spiritalis homo judicat omnia, ipse autem a nemine judicatur.

Est autem haec auctoritas (etsi data sit homini et exerceatur per hominem) non humana, sed potius divina, ore divino Petro

---

*) Etwa, versteht sich, nach dem Muster Samuel's gegen König Saul?

**) Der Prophet sagt, Gott habe ihn aufgestellt, über Königreiche zu weissagen. Die päpstliche Exegese stellt den Papst auf (für den heiligen Hildebrand war dies ein Kernspruch) als constituirt über Königreiche zu — dominiren, dem Schwert der Obrigkeiten durch die Priester winken zu lassen u. s. w. Kurz, höher zu sein, als alles Urtheil.

***) Paulus sagt: der Geistige. Dies, versteht sich, ist der Geistliche! Anders nahm es die päpstliche Exegese nicht. Was konnte auch die päpstliche Exegese Besseres thun, als ihn, den Papst, selbst zum Supremus (zum Souverainsten) und über alle Responsabilität hinaus zu exegesiren. Er ist von niemand zu richten! Er sagt's, weil er es ist; und er ist's, weil er es sagt.

dem Petrus gegeben, für ihn und*) seine Nachfolger. Auf dem selbst, den er bekannt hat, ist die Petra befestigt, da der Herr dem Petrus selbst sagt: Was irgend du gebunden haben wirst u. s. w. (Matth. 16.)

data sibique suisque successoribus, in ipso, quem confessus fuit, petra firmata, dicente Domino ipsi Petro: quodcunque ligaveris, etc.

Wer irgend also der von Gott geordneten Macht widersteht, der widersteht einer Ordnung Gottes, wenn er nicht etwa, wie Manichäus, erdichtet, es seien zwei Principien, welches wir als falsch und ketzerisch**) urtheilen, weil, wie Mose bezeugt, Gott nicht in Principien, sondern im Principium geschaffen hat Himmel und Erde.

Quicunque igitur huic potestati a Deo sic ordinatae resistit, Dei ordinationi resistit, nisi duo, sicut Manichaeus, fingat esse principia, quod falsum et haereticum judicamus: quia, testante Mose, non in principiis, sed in principio coelum Deus creavit et terram. (Gen. 1.)

Ferner: Unter dem römischen Papst zu sein, erklären, sagen, bestimmen und aussprechen Wir aller menschlichen Creatur:

Porro, *subesse Romano Pontifici*, omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus:

---

*) Das Allerschwierigste wäre immer, das für Petrus persönlich Gesagte auf dessen Nachfolger hinauszuexegesiren, die, weil Petrus Apostel (überallhin Gesendeter), nicht Bischof (Aufseher einer bestimmten, ihm angetrauten Gemeinde) war, Petri Amtsnachfolger nicht sein können, wenn sie gleich bekanntlich immer Petri Geistesnachfolger waren. Klüglicher wird darüber immer gar nicht exegesirt, sondern die römischen Amtsnachfolger, als etwas, das sich von selbst versteht, angehängt. Was der Person galt, gilt den Amtsnachfolgern, und Amtsnachfolger sind sie, ungeachtet sie ein ganz anderes Amt haben, das Petrus nicht hatte. Dies ist die höhere mystische Logik des päpstlichen Exegesirens, des alleinig zur Gewissensberuhigung hinreichenden!

**) Wer also den Papst nicht für das Eine Principium allein hält, der ist — Ketzer! römisch decretirter Ketzer!... Zugleich aber setzt diese römische Exegese sich selbst zum Schluß die Krone auf, indem sie — die alleinige! — das *in principio* creavit Deus ... nicht erklärt: Im Anfang schuf Gott... sondern die Gläubigen nach dem philosophischen Sprachgebrauch übersetzen lehrt: In Einem Prinzip schuf Gott Himmel und Erde.

daß es allerdings ist von dem zum Heil nothwendigen!*) *omnino esse de necessitate salutis.* Datum Laterani, Pontificatus nostri anno 8.

Ich setze nichts bei, als die Frage: Ist auch nur Eine der vielen Schriftstellen hier nicht ganz handgreiflich falsch ausgelegt? Wird nicht auf diese so durchgängig falschen Schriftauslegungen alles Wichtige der päpstlichen Auctorität, das anti-bischöfliche System, überall der Bischof zu sein, und das anti-monarchische und anti-souveraine System, alle Regentenmacht dem Winke des Priesters, und so weit dieser es leidet, zu unterwerfen, gegründet?

Kann also der päpstliche Stuhl für den alleinigen entscheidenden Ausleger gehalten werden, wenn der Mann von Geist auch nur dieses einzige Decretale erwägen möchte? Oder sollte es denn unter Verständigen noch lange, lange möglich bleiben, daß sie eine Meinungsmacht, die auf solchen durchaus grundlosen Ungründen ruht, für mehr als eine Meinungsmacht halten, die, sobald nur der Menschenverstand selbst jenes Meinen aufgiebt, entweder ihr Meinen von und in sich bessern, oder ihr Sein aufgeben muß?

Deßwegen nun, weil eine solche Schrifterklärung, wie sie durch alle Mittel der fixité fest zu halten, der Papstmacht Bedürfniß ist, ohne solche Anleitung von keinem Menschenverstande gefunden würde, ist denn auch das für unsere Zeit drängend erneuerte papistische Verbot unentbehrlich, die Bibel in den Lan-

---

*) Unter dem Papste zu sein, ist demnach ein zum Seligwerden unentbehrlicher Glaubensartikel für die römisch-katholische Kirche. Wie? Wie weit? wird unbestimmt gelassen; dennoch in der Professio Fidei der Schwur der wahren Obedienz auf dieses Unbestimmte gefordert.

Und wodurch allein erhält sich ein aus solcher Schrifterklärung abgeleitetes Papal-System? Einzig dadurch, daß einst und allzu lange auch die Christen die Sündenvergebung nicht theuer genug kaufen zu können meinten, und daß diese Meinung das Priesterwesen zu einer geweihten Macht erhob, welcher nunmehr zu ihrer Erhaltung, so lange man der Meinungsmacht nicht ihre Gründe abfordert, weit mehr äußere, als innere Mittel zu Gebote stehen. Unter diese Mittel kann die Bildung der Laien zur selbstständigen Geistesthätigkeit niemals gehören, wohl aber das Vorzeichnen einer Bibelerklärung, welche alles beweist, was die Hierarchie bedarf, selbst die Entdeckung, daß Gott die Welt schuf in Einem Principium, welches nichts, als sie selbst sein kann, die Souverainin auch der Souveraine, die nur durch ihre Winke zum Höchsten sich zurückführen lassen sollen.

desſprachen **ohne dergleichen beigefügte Glossen und Deutungen**, als Auslegungsmuster, nicht zu lesen. Deßwegen ist die reine Verbreitung des Bibeltextes vom heiligen apostolischen Stuhl auch in Breven der neuesten Zeit für „satanische Arglist" erklärt. Die Gläubigen möchten etwa suchen **und einen Papst**, nicht in der ganzen Bibel, noch weniger **ein dreigekröntes Dominat eines Nachfolgers Petri über Bischöfe und Regenten** finden können.

Zum warnenden Gegenstück mag dienen ein Rückblick auf

VII.

Eine Erklärung König Friedrich I. von Preußen, vom 19. Febr. 1709, gegen das von der Päpstlichkeit gesuchte Dominat in Sachen der teutschen Nation.*)

Chur-Brandenburgisches Votum, das scandalöse Scriptum und Protestation des Päbstlichen Nuntii**) zu Cölln betreffend, abgeleget in Conferentia Evangelicorum den 19ten Februar 1709.

„Chur-Brandenburg.

Ihro Königliche Majestät von Preußen, mein allergnädigster König und Herr, haben mir unlängst befohlen, E. Hochlöbl. Evangel. Corpori bey erster Gelegenheit vorzutragen, was gestalten demselben ohne Zweifel bereits bekannt seyn, daß kurz verwichener Zeit die zwischen allerhöchst gedacht Ihr. Königl. Majest. und der Stadt Cölln wegen der *Exercitii Religionis domestici* vor Dero Residenten zu Cölln bisher entstandene Differentien durch Interposition seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz und des Herrn Bischoffen zu Münster Hochfürstl. Gnaden auf gewisse Weise beigeleget, und verglichen worden. Nachdeme aber wider diesen Vergleich der zu Cölln sich befindende päbstliche Nuntius dergestalten sich motiviret,

*) S. Faber's Staatscanzley, Th. XIV. S. 253—56.

**) Der päpstliche Nuntius hatte dagegen protestirt, daß der preußische Resident, während er zu Cölln war, seinen Hausgottesdienst hielt. Der Eifer des Nuntius wiederholt recht geflissentlich das *damnata secta* gegen die Protestanten, so oft er in seinem Aufsatz es anbringen konnte. Papst Clemens XI. gab ihm darüber ein Belobungsschreiben; eben der Papst, welcher noch 1701. so gut wußte, daß es seines Amtes sey, keinen Akatholischen gegen den Willen des heil. Stuhles König werden zu lassen.

und eine solche impertinente Chartec publiciren lassen, welche den rechten alten *Genium Papismi*, der in Italien, Spanien und Portugall floriret, nämlich den *Statum in Statu* und das *Imperium Papale* in dem Röm. Reich zu retabliren, *parfaitement* vorstellet, auch sonsten gedachter Nuntius sich nicht gescheuet hat, in facie totius imperii und directe gegen die Reichsconstitutiones Ihr. Königl. Majest. einen *Acatholicum Principem*, und die Evangel. Reformirte Religion *damnatam sectam* zu nennen, welche Temerität und Vermessenheit eines solchen auswärtigen Menschen billig mit allem Ernst coercirt werden muß: als halte mich genugsam versichert, E. Hochlöbl. Evangel. Corpus werde von selbsten begreifen, wie hoch und viel demselben und dessen Ehr und Reputation gelegen, in Zeiten alle zureichende Media vorzukehren, damit keine fremde Potenz, wie der Bischof von Rom ist, in Teutschland die ehemalige tyrannische Herrschaft wieder bekommen, und seinen unrechtmäßigen Dominat, wovon die hiebevorige Gravamina nationis germanicae zeigen, über Kaiser, Könige, Churfürsten und Fürsten zu exerciren, von neuem anfange, wie dann der päbstliche Stuhl dieser zwischen Ihr. Königl. Majestät und der Stadt Cölln getroffenen, auch derer Stadt Juribus in sacris et profanis im geringsten nicht nachtheilige Convention um so viel weniger zu widersprechen, Fug und Recht hat, als es in denen Reichs-Grund-Gesetzen eine ausgemachte Sache ist, daß ein Stand des Reichs mit dem andern sowohl in Religions-Sachen, als in andern politischen Dingen Vergleiche, Conventiones und Pacta machen kann; Welche Freiheit, gleichwie sie auch durch den Westphälischen Frieden Statibus Imperii absonderlich bestätiget und confirmiret worden, also findet sich auch dabei die ausdrückliche Clausul angehängt, daß keine Jura canonica vel civilia, keine concordata cum Pontificibus, keine Statuta sive politica sive Ecclesiastica, keine Decreta, Dispensationes, Absolutiones oder einige andere Exceptiones, aus was Prätext es auch seyn möchte, dawider allegirt, angehöret oder zugelassen werden sollten, mit der Commination, daß diejenige, so obgedachter Verfassung widerstehen, poenam fractae pacis ipso jure et facto incurriren würden. Welchemnach Ihr. Königl. Majest. zu Dero Evangel. Mit-Ständen das zuverlässige Vertrauen tragen, dieselbe werden nicht allein diesen päbstlichen Nuntium zu Cölln, der solchem

allem auf eine gar insolente strafbare Weise contraveniret, als einen Usurpatorem einer ihm im Reiche niemals zugestandenen Macht und als einen Störer der gemeinen Ruhe ansehen, sondern auch mit Ih. Königl. Majest. daraus causam communem machen, und Ihr. Kaiserl. Majest. durch ein nachdrückliches Schreiben von Corporis wegen ersuchen, daß Dieselbe sich diesem anmaßenden fremden *Dominat* widersetze, und Dero allerhöchstes Kaiserl. Amt hierinnen dergestalten geltend mache, daß entweder dieser Nuntius gar aus dem Reich geschafft, oder wenigst derselbe, dahin angewiesen und obligirt werde, sein liederliches scandalöses Scriptum wieder zurück zu nehmen, sich hinführo in seinen Schranken zu halten, und dergleichen ungereimter denen Verfassungen des Reichs zuwiderlaufenden Dingen ferner nicht zu unterstehen; Gestalten ich dann auch um ein solches Schreiben an Kaiserl. Majest. bei E. Hochlöbl. Evangelischen Corpore ex Mandato Augustissimi speciali hiemit geziemend und instantissimè angesucht, auch, daß die Sache je eher je lieber befördert werde, recommandiret haben will."

VIII.

Ein bleibend merkwürdiges Schreiben,

an dessen Ächtheit mich die glaubhaftesten Nachrichten und der Inhalt selbst sogleich, da ich es — schon im Anfang des Aprils 1826. — erhielt, nicht zweifeln ließen.*)

---

*) Es zeigt ganz die persönliche Überzeugung und Denkart eines Gemüths, dem es redlichst um die Sache zu thun ist. Deßwegen hat dasselbe sich um das Wesentliche viel mehr Mühe gegeben, als die entweder leichtsinnige, oder andächtelnd sich dem Gefühlsglauben und Ceremoniendienst hingebende Modewelt der Vornehmen zu thun pflegt. Die Reformation, insoweit Luther und Zwingli übereinstimmten und uns von einem Auctoritätsglauben, welcher, wo er vorherrscht und herrschend bleiben will, alle selbstthätige Geistesbildung und Wissenschaft möglichst niederhalten muß, durch die Kraft der einleuchtendsten Wahrheiten frei machten, ist, seit Jesu Welterlösung, die größte dem gebildetern Theil der Erde von Gott gewährte Wohlthat. Das Wegräumen dessen, was die Bibelreligion und deren klare Erkenntniß durch so vielen verderblichen Irrthum hemmte, ist ein unübersehbar großes Verdienst. Daß aber sogar Luther und Zwingli über das, was nun dagegen über andere Lehrfragen als Bibelsinn zu erkennen sei, nicht überall, und bei so redlichem, aber heftigem Eifer überhaupt doch nicht ganz übereinkommen konnten, beweist, wie weit eher das Wegräumen, als das Selbstbauen möglich ist, und daß in jener Zeit nicht die zu solchen selbstständigen Forschungen nöthige Ruhe und nicht alle Mittel zur tiefern historisch begründeten Bibelkenntniß vorhanden waren, weil die Kirche von der Erklärung nach der Zeitkenntniß allzu weit ins Allegorische und Speculative abgekommen war. Eben durch diese exegetische Zurückversetzung unter die ersten Zuhörer und Leser ist es unserer Zeit endlich doch möglich geworden, ohne Glaubenszwang und ohne Neuerungssucht, selbst mit Überzeugung der Nichttheologen und des Volks, eine Union über Lehrpunkte, zu denen die allmälige Angewöhnung an eine vollständigere Bibelerklärungskunde nöthig war, hervorzubringen. Eben diese Union führt die evangelische Kirche dort weiter, wo am freundlichen Lösen des Knotens einst der Reformatoren bester Wille doch noch verzweifeln mußte, weil die dazu nöthigen Kenntnisse und Geistesübungen ihnen aus dem frühern Zustande der Kirche nicht eigen hatten werden können. Nur die auffallendsten Übel der Ausartung in der Kirche waren schnell zu bekämpfen. Auch des Bessern wurde vieles

Ich gebe es ohne Aufschrift, wie ich es ohne Aufschrift erhielt:

„Es wird mir unmöglich, Ihnen den tief erschütternden, schmerzhaften Eindruck zu schildern, den die mir durch Ihren Brief vom 2. v. M. gegebene Bestätigung des früher verbreiteten Gerüchts (das ich für eine Fabel hielt) von Ihrem und des Herzogs Übergang zur katholischen Religion, auf mich gemacht hat, und immerwährend hinterlassen wird. Denn wer in der Welt hätte sich so etwas nur jemals ahnen lassen?

Nach meinem innersten Gefühl und Überzeugung und nach Gewissenspflicht muß ich Ihnen ganz frei heraus sagen, daß, meines Dafürhaltens, nie ein unglücklicherer, unseligerer Entschluß von Ihnen gefaßt werden konnte, als der, den Sie so eben ausgeführt haben. Hätten Sie mir in Paris nur ein Wort von Ihrem Vorhaben anvertrauen wollen: auf das Innigste, auf das Feierlichste, und bei Allem, was Ihnen heilig ist, hätte ich Sie beschworen, diesen Vorsatz aufzugeben, der zugleich mich selbst in die peinlichste Lage versetzt. Denn auch mich (ich weiß wirklich nicht, warum?) hat man in Verdacht, der katholischen Religion geneigt zu sein, da ich doch gerade im Gegentheil, der Unzahl ihrer antibiblischen Lehrsätze wegen, ihr nicht anders, als abhold sein kann und muß. Höchst wahrscheinlich wird man auch jetzt wieder von mir denken, daß ich von der ganzen Sache gewußt, und damit einverstanden gewesen bin.

Wie wurde es Ihnen aber nur möglich, über diese Angelegenheit ein so absolutes Stillschweigen gegen mich zu beobachten, nachdem Sie selbst in Ihrem Briefe, wie folgt, über

---

durch die Kraftvollen hergestellt. Aber alles Veraltete neu zu prüfen, alle Verbesserung rein durchzuführen, war, da das Verkehrtwerden so lange gedauert hatte, und die ganze Generation noch dort erzogen war, über der besten Menschen Kraft. Während also auch diese Thatsachen lehren, daß kein Menschenwerk zu irgend einer Zeit für ganz und schnell vollendet zu halten, und kein redliches, sachkundiges Fortschreiten, insofern es die Reformation noch nicht für abgeschlossen erkennt, zu mißbilligen ist, vielmehr jeder Tag den andern belehren soll, kann, bei Gott! nichts erfreulicher sein, als dieses, daß ein redliches, königliches Gemüth, dem Gott zugleich die Obhut, besonders des evangelischen Teutschlands, und den Rechtsschutz für dasselbe anvertraut und zur Pflicht gemacht hat, an diesen geistigen Gegenständen einen so innigen, wahrheitsforschenden Antheil nimmt.

meine Person sich ausdrücken: „derjenigen Person, der ich im Herzen von jeher die vereinten Gefühle der Liebe zu einem Vater und für einen Bruder darzubringen gewohnt bin." Wer aber wird wohl glauben können, daß ein Vater, ein Bruder es ohne Weiteres gut heißen werde, wenn seine Tochter, seine Schwester katholisch wird? das heißt, wenn sie den entscheidendsten Schritt thut, den Jemand nur irgend auf der Welt thun kann, ohne vorher mit Beiden sich darüber zu berathen? Gewiß Niemand! Und dennoch handeln Sie so! und warum? Weil Sie von meiner Seite Einspruch erwarteten gegen den furchtbaren und entscheidenden Schritt, den Sie schon den festen Vorsatz gefaßt hatten, auszuführen. — Sie haben ihn gethan, die ungeheure Kluft überschritten, die beide Religionsparteien von einander trennt. Sie haben ihn abgeschworen den Glauben Ihrer Angehörigen, den Glauben, in dem Sie geboren, erzogen und unterrichtet worden. Gott sei Ihnen gnädig!

Was mich betrifft, so kann ich Sie nur aus dem Grunde meines Herzens bedauern und bemitleiden, in solche Irrsale, in solche Verblendungen gerathen zu sein.

Gewiß, o gewiß! Sie würden diesen gewaltigen Schritt unterlassen haben, hätten Sie, statt protestantische und katholische Schriften zu studiren, fleißig und aufmerksam in der Bibel, und insbesondere im Neuen Testament gelesen.

So habe ich es gemacht; denn auch ich habe mich in diesen Zeiten der Controverse, und zwar schon seit mehreren Jahren, mit den Eigenthümlichkeiten beider Religionsparteien sehr genau bekannt zu machen getrachtet, und dabei recht emsig die Bibel und die Lehre Jesu Christi zu Rathe gezogen. Dieses Forschen hat aber in mir gerade das Gegentheil hervorgebracht; denn seitdem bin ich beruhigter und mehr als jemals von der Wahrheit durchdrungen, daß der alte evangelische Glaube, so wie er durch die Reformation und Luther, und durch die gleichzeitig, oder wenigstens kurze Zeit nachher erschienenen symbolischen Schriften, die nächst der heiligen Schrift die Grundlage des evangelischen Glaubens ausmachen, insbesondere die Augsburger Confession, gegründet wurden, am genauesten mit der Religion Jesu Christi übereinstimmt, so wie sie uns von den Aposteln selbst, und von den Kirchenvätern in den ersten Jahrhunderten des Christenthums gelehrt worden ist, ehe noch ein Papstthum bestand. Denn Luther war weit davon entfernt, eine neue Religion stiften zu wollen; nur von den neu hinzugekommenen Schlacken wollte er den alten Glauben reinigen,

die sich während des Papstthums so ungeheuer gesammelt hatten, daß man zuletzt einen größern Werth auf diese, als auf die gediegene Lehre selbst, die sie fast erstickten, legte.

Ich habe mich nicht gescheuet, katholische Missalien, katholische Katechismen nicht allein zu lesen, sondern auch zu studiren. Ich habe die alten evangelischen Liturgien und Agenden aus der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts (d. h. aus der Zeit der Reformation) dagegen gehalten, beide mit einander verglichen, und dabei auf's Neue erkennen müssen, daß diese, nämlich die evangelischen, mit der Lehre Christi im vollsten Einklange waren, jene dagegen in vielen, unendlich vielen Hauptgegenständen himmelweit davon abwichen. Viel Gutes ist allerdings in jenen katholischen Missalien enthalten; aber auch von Luther oder den in seinem Namen arbeitenden Verfassern der alten evangelischen Agende wurde dies anerkannt und beibehalten.

Seitdem haben sich aber allerdings die heillosen modernen Theoriemänner an alles dieses gewagt und mit Geringschätzung behandelt. Allein darum bleibt immer noch die reine evangelische Lehre unangetastet, und ist leicht von denen wieder herauszufinden, welche sich die Mühe nicht verdrießen lassen, sie aufzusuchen: wie dies denn endlich auch jetzt wieder*) geschehen

---

*) Die evangelische Freimüthigkeit und Wahrheitsliebe erlaubt es mir nicht anders, als bei dieser Stelle zu bemerken, daß zwar dem edlen Willen, das Wahre in den großen Lehrern der Reformation zu suchen, und der eifrigen Absicht, das alte Wahre nicht veralten, nicht durch leichtsinnige Neuerungen verdrängen zu lassen, gewiß die innigste Verehrung gebührt und nicht entgehen kann. Aber **praktisch** wichtig möchten zunächst folgende Fragen sein: 1. Haben die Reformatoren in dem, was auch ihnen angewöhnt war, und was sie ganz oder zum Theil beibehalten, eben so selbstprüfend sich durcharbeiten können, wie in dem vielen Unrichtigen und Antibiblischen, wovon sie, die Helden der gewissenhaften Denkfreiheit, den Kirchenglauben reinigten und befreiten? Man denke an die nach Hypothesen versuchten Abendmahlserklärungen, an Prädestination, und stellvertretende Genugthuung, als patristische und scholastische Theorien, von denen der einfache, gotteswürdige Bibelsinn nichts offenbart. 2. Wollten die Reformatoren, befreit vom Papismus des Mittelalters, etwa doch nur bis zum frühern Princip des Katholicismus zurückgehen, so daß, wie bei den bischöflichen Kirchenvätern, die Resultate ihrer Zeit die Auctoritäten für alle Folgezeit werden sollten, nach denen die Bibel erklärt werden müsse und nicht anders? Oder beruht die reine Erforschung der Christuslehre auf einem von allen vorausgesetzten Deutungen reinen Auffassen des innern Zusammenhangs und Geistes jener Urkunden von göttlicher Erziehung und stufenweiser Fortbildung des Menschengeschlechts in der Religion? 3. Nährten nicht die Reforma-

und hieraus die erneuerte alte evangelische Agende entstanden ist, die Sie in ihren Details wahrscheinlich eben so wenig kennen, als Sie die ältere aus den Zeiten der Reformation, als Sie die Augsburger Confession, und andere der Art Schriften mehr kennen werden.

Diese Sprache kann Ihnen leicht rauh und unzart erscheinen; auch mögen Sie sie nicht erwartet haben, da Ihnen, wie Sie in Ihrem Briefe versichern, zu Muthe wäre, als könne mein Herz keinen Tadel finden, sobald ich wissen würde, daß Ihre That die Frucht völliger Überzeugung wäre. — Allein dem sei, wie ihm wolle; ich konnte nun einmal nicht anders, ich mußte sprechen, wie mir's ums Herz war, gefalle es wohl oder übel; heraus mußte es. Habe ich Unrecht, so helfe mir Gott! Auch mit Ihnen sei der Herr, und verzeihe Ihnen, wenn Ihre Überzeugung Sie irre führte. Denn was ist Überzeugung, wenn sie nicht mit Gottes Wort übereinstimmt? (Und haben wir ein größeres, als die heilige Schrift?) Nichts als Trug und Wahn!

---

toren den evangelischen Geist im Öffentlichen meist durch erbauliche Belehrung und Ermahnung? Haben nicht die biblischen Predigten und Katechesen Zwingli's und Luther's vornehmlich die evangelische Reformation geweckt und verbreitet? Hat nicht der Anti-Protestantismus hauptsächlich diese Predigten, Katechesen und Lieder theils gescheuet, theils nachgeahmt? Kann es räthlich sein, diesen Erbauungsmitteln die Hälfte der Zeit zu nehmen? Den Lehrer, ehe er (begeistert) aufzutreten hat, durch mechanischen Altardienst ermüdet werden zu lassen? 4. Weiset nicht Rath und Beispiel Jesu selbst das Beten meist in die Stille einsamer Andacht? 5. Kann es Gottesverehrung sein, dem Allwissenden oft und viel vorzusagen, was und in welchen Formeln man glaube? Geben etwa die zwei ersten Jahrhunderte, ehe die Bischöfe das Gewohnheitswesen bequem fanden, hiervon Beispiele? 6. Muß die beste Liturgie nicht durch häufige Wiederholung zum geisteinschläfernden Mechanismus werden? Rührt noch den daran gewöhnten Katholiken der Altardienst? wie etwa den Protestanten die ersten Male, wo die Neuheit des Anschaubaren zu ungewöhnlichen Andachtsgefühlen stimmt. Haben die Reformatoren Agenden zu einem Hauptheil der öffentlichen Erbauung gemacht? ungeachtet die vorher gewesenen Ritualien sie hierzu leicht hätten veranlassen können, wenn sie nicht an dem Hauptgedanken: Unterricht, Überzeugung soll die Herzen gewinnen! festgehalten hätten. 7. Wird nicht jeder Mechanismus in der Religion eine Vorbereitung zu andächtelndem Seelenschlummer, zum nachsprechenden Aberglauben, zur Wiedereinführung einer besondern Priesterlichkeit in die Christengemeinde, in welcher unmittelbar im Geiste sich zum Geiste der Geister zu erheben, für Jeden die höchste Christenwürde ist?

Wohin man hört, macht die Sache viel Aufsehn, und wird streng beurtheilt, und dennoch hatte man bis jetzt noch keine eigentliche Gewißheit darüber. Lassen Sie sich daher nur gar nicht durch den freundlichen Empfang täuschen, der Ihnen, wie Sie sagen, bei Ihrer Zurückkunft in Köthen zu Theil geworden ist, und der, wie wir später erfuhren, durch eine der unglücklichsten Begebenheiten *) bezeichnet wurde. Denn die guten redlichen Anhaltiner können den Schritt, den ihre Landesherrschaft that, nicht anders, als mit vollem Recht mißbilligen, und was noch mehr ist, sie werden ihn auch recht schmerzlich empfinden, wenn sie gleich als gute Unterthanen ihren Kummer hierüber nicht verlautbar genug auslassen mögen, um ihn bis zu Ihnen dringen zu lassen.

Ich kann unmöglich meinen Brief schließen, ohne Ihnen mein herzliches Bedauern auszudrücken, daß ich durch Sie in die höchst peinliche Lage versetzt worden bin, Ihnen so viel Unangenehmes schreiben zu müssen. Zugleich füge ich die Bitte hinzu, dieses ganze Schreiben an den Herzog und an Ingenheim **) und Brandenburg mitzutheilen, damit auch sie mein Urtheil über diese Sache kennen lernen."

So weit das evangelisch gedachte, brüderliche und königliche Schreiben!

Die neueste Nachricht darüber giebt Nr. 147. der allgem. Zeitung durch folgenden Artikel:

„Berlin, 20. Mai 1826. Das Schreiben Sr. Majestät des Königs an die Frau Herzogin von Anhalt-Köthen ist im Druck erschienen, und wird unter dem Titel: „Ächtes Schreiben eines großen protestantischen Fürsten an eine seiner Verwandten bei ihrem Übertritt zur katholischen Kirche," seit einigen Tagen mit reißendem Absatze verkauft. Es ist herzerhebend, wenn man in diesem Schreiben sieht, wie weit der König von den Extremen des Pietismus und der Aufklärerei, die unser Zeitalter bezeichnen, und die, wenn man sie bei Lichte besieht, nicht weit aus einander stehen, entfernt

---

*) Der Einsturz der Brücke zu Nienburg.

**) Dieser Halbbruder der Frau Herzogin ist seit Kurzem ebenfalls in die römisch-katholische Kirche übergetreten, und nunmehr den 23. Mai 1826. zu Köthen mit einem katholischen Fräulein getraut worden.

ist; zugleich aber rührend, wie der König von den wackeren Anhaltinern spricht, und von ihrem Verhältnisse zu ihrem Fürsten. Ein Preuße kann daraus viel Tröstliches von der Gesinnung des Königs gegen seine eigenen Unterthanen abnehmen."

Und wer möchte nicht in all dieses Tröstliche für den bedeutendsten evangelischen Staat in Teutschland und eben dadurch für den evangelischen Gemeingeist aller geistesverwandten teutschen Bundesstaaten von ganzem Herzen mit einstimmen? Für die evangelischen Kirchengenossen ist gewissenhaft freie Geistesbildung in allen Fächern gesichert, weil hier keiner Art von Forschung das Resultat, welches zu finden allein erlaubt sei, kein Stillstehen der Erde zu Beschränkung aller freien astronomischen Entdeckungen, den Kirchenlehrern, die auf jeden andern Unterricht so viel einwirken, zum voraus vorgeschrieben und angewöhnt ist. Nicht so sehr um einzelner irriger Lehransichten und Bibelauslegungen willen ist dem Papismus abzusagen höchst nothwendig, wohl aber deßwegen, weil sein Grundprinzip, durch Auctorität dem Selbstforschen Grenzen zu setzen, allem Geistesanbau, allem Wissen im Denken und Leben hemmend ist, und wo er vorherrscht, immer hemmend sein muß.

Auf die ungehemmte Geisteskultur aber ist vornehmlich auch die innere Kraft des Preußischen Staats gegründet. Möchten nur immer alle Staatsdiener diese Gewissenhaftigkeit und diesen auf Gewissen und Glauben an Gott gegründeten Muth haben, alles, wodurch diese geistige Grundfeste des bürgerlichen und kirchlichen vertrauensvollen Zusammenstimmens irgend gefährdet werden könnte, in der des Evangeliums würdigen Weise, durch lichte, klare Gründe und Abrathungen, abzuwenden; eben dadurch aber das einzig unauflösliche Band der treuen Überzeugung um den Regenten und das gesammte Volk desto fester zu knüpfen.

Heidelberg, den 10. Juni 1826.

G. K. R. Dr. Paulus.

Forster Buchh.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob,

Privatgutachten über die aufgegebene Frage kann ein teutscher Regent, wenn er römisch-katholisch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine evangelisch-protestantisch Landeskirche unmittelbar und persönlich, als Souverain oder als oberster Bischof zu wirken

Dessau 1827

J.can.p. 742 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546034-0